

18. Sitzung

Mittwoch, 17. November 2021, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Susanne Koch Hauser, Thomas Marbet, Franziska Rohner, Werner Ruchti, Sarah Schreiber

DG 0202/2021

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Geschätzte Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats, sehr verehrte Mitarbeiter und Gäste, ich begrüsse Sie ganz herzlich zum dritten Sitzungstag. Wir haben zu Beginn ein paar Mitteilungen, und zwar gibt es eine freudige Mitteilung, denn wir dürfen eine Geburt verkünden. Kevin Kunz wurde am 10. November 2021 Vater einer Tochter. Es ist demnach ein richtiges Sessionskind geworden. Das ist bestimmt eine freudige Information. Gerne möchte ich Sie an die üblichen Fristen für dringliche Aufträge erinnern. Sie müssen heute bis um 9 Uhr eingereicht werden, damit wir noch über die Dringlichkeit beschliessen können. Neue Vorstösse müssen bis heute um 12 Uhr abgegeben werden. Bitte vergessen Sie nicht, das Zertifikat jeweils mitzunehmen, wenn Sie den Saal verlassen. Gerne gebe ich noch einen kurzen Rückblick über die letzte Session. Es ist toll, wie ruhig es während der Wortmeldungen im Saal war. Einzig Susan von Sury-Thomas musste sich wegen der Regierungsratsbank beschweren. Das tut mir leid. Wir haben uns überlegt, wie man dem Abhilfe schaffen kann und ich habe mich vorhin mit dem Ratssekretär darüber unterhalten. Er hat mir erklärt, dass ich der Hausherr sei. Wenn es also nicht besser wird, so werden wir Peter Hodel zwischen die beiden Damen setzen (*Heiterkeit im Saal*). Wie angekündigt kommen wir nun zur Begründung der Dringlichkeit des Auftrags von André Wyss. Einen Beschluss werden wir nach der Pause fassen.

AD 0212/2021

Dringlicher Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Reduktion der Testkosten für Solothurner Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren

André Wyss (EVP). Ich bin etwas überrumpelt, da der Ratssekretär informiert hatte, dass die Begründung erst vor der Pause stattfinden wird. Der eingereichte Auftrag verlangt aufgrund von verschiedenen Überlegungen, die in der Begründung detailliert erläutert werden, eine Reduktion der Testkosten für die Jugendlichen. Wir alle wissen, dass es wohl Mai oder Juni wird, bis der Vorstoss im Rat behandelt werden kann, wenn der Auftrag den normalen Lauf nimmt. Bis dann hat sich die Situation wahrscheinlich und hoffentlich im positiven Sinn bereits wieder verändert, alleine schon weil es etwas wärmer ist und das gesellschaftliche Leben wieder vermehrt draussen stattfinden wird. Bis dahin werden aber be-

reits wieder einige Wochen vergangen sein, in denen die Jugendlichen aufgrund der aktuellen und für sie nicht bezahlbaren Testkosten nur reduziert am sozialen Leben teilnehmen können. Das wird sich zusätzlich negativ auf ihre psychische Gesundheit auswirken. Es gilt, diese negativen Auswirkungen zu verhindern. Das Anliegen kann daher nicht sechs Monate warten, denn die Jugendlichen sind jetzt von diesen Massnahmen und von den hohen Testkosten betroffen. Daher muss das Thema jetzt angegangen werden und ich beantrage bei diesem Auftrag die Dringlichkeit.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für die Erläuterungen. Ich möchte mich für das Missverständnis entschuldigen, aber die Herausforderung hat André Wyss souverän gemeistert. Über die Dringlichkeit werden wir wie erwähnt nach der Pause abstimmen.

Es werden gemeinsam beraten:

RG 0196/2021

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 28. September 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. November 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

RG 0197/2021

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 6. Oktober 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. November 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir schlagen vor, dass wir die beiden Geschäfte gemeinsam behandeln. Dies betrifft die Wortmeldungen. Die Beschlussfassung erfolgt alsdann einzeln. Wenn sich niemand dagegen ausspricht, fahren wir so fort.

Kuno Gasser (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 4. November 2021 die Teilrevisionen, ich spreche zuerst von der ersten Teilrevision vom 28. September 2021, beraten. Es geht darum, dass man in der Verordnung regelt, wie die Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit der Auszahlung dieser Unterstützungsbeiträge erfolgt. Mit Stand vom 31. August 2021 haben 1034 Unternehmen solche Unterstützungsbeiträge beantragt. In der Kommission wurde klar erläutert, dass die Notverordnung - weil es eine Notverordnung ist - per 31. Dezember 2021 beendet sein wird. Die Missbrauchsbekämpfung wird länger andauern und muss daher ins ordentliche Recht überführt werden. Zuerst muss jedoch in der Notverordnung diese Missbrauchskontrolle umschrieben werden. Die unterstützten Unternehmen mussten dem Kanton bestätigen, dass sie in den folgenden drei Jahren, das wäre also bis 2025, keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten und auch keine Kapitaleinlagen zurückzahlen werden. Im Weiteren dürfen die ausbezahlten Mittel auch nicht ins Ausland transferiert werden. Anders als bei der Gesuchprüfung

wird die Missbrauchskontrolle nicht schon Ende 2021 abgeschlossen sein. Daher muss der Kantonsrat jetzt eine Teilrevision genehmigen. Dann sollen grundsätzlich alle Bestimmungen, die wir nun für die Notverordnung genehmigen, in ein ordentliches Gesetz übergehen. Das Gesetz ist dann soweit auch legitimiert, dass auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden kann. Das neue Gesetz, das dem Rat noch vorgelegt wird, würde rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Grundsätzlich wäre weiterhin die Fachstelle Standortförderung für die Missbrauchskontrolle zuständig. Neu wird aber speziell aufgeführt, dass das Amt für Finanzen die Fachstelle in Rechtsinkasso-Angelegenheiten unterstützen kann. Zudem darf das kantonale Steueramt auf Anfrage der Fachstelle bei der Missbrauchskontrolle Auskünfte über die Steuerakten erteilen. Ganz wichtig und neu ist, dass für die Missbrauchskontrolle auch Dritte beigezogen werden. Mit ihnen könnte man eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Neu besteht zudem die Möglichkeit, dass man vor Ort, also am Firmensitz, das Vorhandensein und die Richtigkeit der Angaben überprüft. Im Grundsatz sind zu viel bezogene oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern. Eine weitere Möglichkeit, die neu geschaffen wird, ist, dass im Sinn eines Erlasses ganz oder teilweise auf die Rückforderung zu verzichten ist, wenn die Unternehmer in Zahlungsschwierigkeiten geraten und die Rückzahlung zu einer grossen Härte führen würde. Diese Ausnahmen soll man jedoch sehr restriktiv gewähren und es müssen qualifizierte Gründe vorliegen. Der Verzicht erfolgt nur auf ein Gesuch hin und den Entscheid fällt die Fachstelle für Standortförderung im Namen des Departements. Auf Rückfrage wurde der Kommission bestätigt, dass die Missbrauchskontrolle externe Unterstützung in Anspruch nehmen soll, damit sich die Fachstelle für Standortförderung wieder vermehrt dem Tagesgeschäft zuwenden kann. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat der vorliegenden Teilrevision mit zwölf Ja-Stimmen bei keinen Gegenstimmen und keinen Enthaltungen zugestimmt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wenn ich es richtig verstehe, hat sich das Votum auf die erste Teilrevision bezogen. Ist bestritten, dass wir beide zusammen - vor allem hinsichtlich der Fraktionssprecher - behandeln? Wenn es nicht bestritten ist, schlage ich vor, dass der Kommissionssprecher nun gleich auch noch das zweite Geschäft erläutert. Ich sehe keine Wortmeldungen. Daher erteile ich dem Kommissionssprecher noch einmal das Wort.

Kuno Gasser (CVP). Beim Traktandum 41 geht es um eine weitere Teilrevision, die am 6. Oktober 2021 eingegeben wurde. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat in derselben Sitzung vom 4. November 2021 auch dieses Geschäft beraten. Der Bund hat am 21. März 2021 das COVID-19-Gesetz dahingehend geändert, dass für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen im Bundesrecht unverändert eingehalten werden müssen. Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für diese Verordnungen vom Bundesrat zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie kann der Bund auf Antrag eines Kantons oder auf Antrag von mehreren Kantonen Unternehmen in Härtefällen unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Es betrifft Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind - und jetzt kommt ein wichtiges Wort - insbesondere Unternehmen der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Der Kanton Solothurn hat die in Artikel 12 vorgesehene exemplarische Aufzählung ohne weitere Einschränkung in seine Härtefallverordnung übernommen und den Begriff «insbesondere» dahingehend ausgelegt, dass nur die Branchen zu Härtefallmassnahmen zugelassen sind, die erwähnt wurden. Man hat weiter spezifiziert: Zulieferer der Wertschöpfungskette Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe, wenn sie einen Umsatz von mindestens 50% mit dieser Wertschöpfungskette erzielen. Der Kanton Solothurn hat den Begriff «insbesondere» bisher auch bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken restriktiv angewendet. Die Auslegung wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 2. September 2021 gestützt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erachtet aber die Praxis gemäss einem Mail, das am 24. September 2021 eingetroffen ist, als nicht in Ordnung. Das SECO fordert in der Umsetzung der Zulassung, dass sämtliche Branchen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken zum Härtefallprogramm zugelassen werden. Damit die Forderung des SECO eingehalten werden kann und auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken, die aufgrund der bisher vom Kanton kommunizierte Brancheneinschränkung gar kein Gesuch gestellt haben, soll jetzt die Möglichkeit geschaffen werden, ein Gesuch einzureichen. Das Zeitfenster für diese Gesucheinreichung soll noch einmal geöffnet werden, denn im Moment können keine Gesuche mehr eingereicht werden. Zudem werden die Gesuche von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken, die man aufgrund der Branche abgewiesen hat, noch einmal von Amtes wegen in Wiedererwägung gezogen. Damit aber alle Unternehmen mit einem Jahres-

umsatz von über fünf Millionen Franken noch einmal die Möglichkeit zur Einreichung haben, wird das Zeitfenster für die Gesuchseinreichung für Härtefallmassnahmen noch einmal geöffnet. Vom 2. November 2021 bis zum 22. November 2021 können sie noch ein Gesuch einreichen. Für die Unternehmen gilt keine Branchenbeschränkung mehr, aber die eingereichten Unterlagen müssen zwingend vollständig sein, weil die Auszahlung ebenfalls zwingend vor Ende Jahr erfolgen muss, da die Notverordnung danach nicht mehr existiert. Wir wurden orientiert, dass man im Kanton Solothurn drei Gesuche abgewiesen hat. Die drei Gesuche werden nun noch einmal überprüft, damit alle Solothurner Unternehmen gleich profitieren wie diejenigen in der übrigen Schweiz. Zusätzlich wird man auch Unternehmen, die in den erwähnten Branchen arbeiten, Unterstützungsbeiträge bezahlen. Voraussetzung ist, dass sie im öffentlichen Interesse stehen, das heisst, wenn sie eine überregionale und kantonale Bedeutung oder eine volkswirtschaftliche Relevanz aufweisen. Für diese Kategorie stellt der Bund neu 300 Millionen Franken aus der Bundesratsreserve zur Verfügung. Aber da gelten andere Spielregeln. Das SECO hat entschieden, dass die Kantone eine Vorfinanzierung leisten müssen. Sie entscheiden alsdann nach Auszahlung durch den Kanton, ob diese Beiträge auch vom Bund übernommen werden. Wie erwähnt betrifft es diejenigen Unternehmen, die eine überregionale oder kantonale Bedeutung haben. Auch diesem Antrag hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit zwölf Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung zugestimmt. Unsere Fraktion wird die beiden Teilrevisionen einstimmig unterstützen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für den Kraftakt, die beiden Stellungnahmen in einem Zug zu erläutern.

Johannes Brons (SVP). Ich spreche zu beiden Härtefallmassnahmen. Zuerst zum Geschäft RG 0196/2021: Die Missbrauchskontrollen sind dort sinnvoll, wo eine Vermutung oder ein Verdacht besteht. Es wäre mit sehr viel Aufwand und finanziellen Kosten verbunden, alle abgeschlossenen Dossiers, die von Profis geprüft wurden, noch einmal zu prüfen. Trotzdem kann die SVP-Fraktion dieser Verordnung zustimmen, die für das Jahr 2021 Gültigkeit hat. Zum Geschäft RG 0197/2021: Die SVP-Fraktion findet diese Vorlage grundsätzlich gut. Die relativ kurze Frist von 20 Tagen für die Eingabe ist sehr sportlich. Die SVP-Fraktion wird den zwei Verordnungen zustimmen.

Mark Winkler (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Teilrevision Missbrauchsbekämpfung einstimmig zu. Zudem möchten wir betonen, dass es auch uns ein grosses Anliegen ist, dass Missbrauch im Zusammenhang mit COVID-Geldern verfolgt und aufgedeckt wird. Allerdings möchten wir an dieser Stelle auch betonen, dass die Standortförderung in Zukunft wieder ihre angestammten Aufgaben zu übernehmen hat. Sie sollte sich nicht weiterhin mit Härtefallmassnahmen für Unternehmen beschäftigen. Wir haben bereits gehört, dass dies aufgegleist ist. Frau Regierungsrätin Wyss wird uns darüber bestimmt noch informieren. Auch dem zweiten Geschäft, der neuerlichen Teilrevision vom 6. Oktober 2021, stimmen wir einstimmig zu.

Philipp Heri (SP). Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Zum Schutz der Anständigen, die ihr Härtefallgesuch nach bestem Wissen und Gewissen gestellt haben, ist es wichtig und richtig, dass missbräuchliche Gesuche aussortiert und zurückgewiesen werden. Es kann und darf nicht sein, dass die Anständigen am Schluss die Dummen sind. Die Verordnungsanpassungen, die wohl in der nächsten Session in ein Gesetz einfließen werden, sind somit folgerichtig und damit sollen über die nächsten Jahre hinweg die Missbräuche aufgedeckt werden. Daher unterstützt die Fraktion SP/Junge SP die Teilrevision einstimmig. Auch die zweite Revision unterstützen wir. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass es richtig ist, dass man die Gesuche noch einmal prüft, die man nun bis Anfang nächster Woche einreichen kann.

Thomas Lüthi (glp). Wie meine Vorredner spreche ich der Einfachheit halber zu beiden anstehenden Geschäften. Ich kann vorwegnehmen, dass auch die Grünliberale Fraktion beide Geschäfte einstimmig unterstützt. Die Härtefallmassnahmen waren und sind eine Besonderheit in unserer Geschichte. Die Härtefallgelder haben zusammen mit der Kurzarbeitsentschädigung einen massgeblichen Anteil daran, dass unsere Wirtschaft trotz anhaltender Pandemie sehr gut läuft. Selbstverständlich hatte das System auch Kinderkrankheiten. Hier im Rat und in den Kommissionen haben wir viel und ausgiebig darüber debattiert. Nun steht die etwas weniger spektakuläre, aber für die Glaubwürdigkeit der Massnahmen und des Rechtsstaats extrem wichtige Missbrauchsbekämpfung an. Wir haben bereits bei der Public Private Partnership (PPP)-Diskussion bei der Standortförderung erwähnt - das hat Mark Winkler vorhin ebenfalls erwähnt - dass wir es als sehr wichtig erachten, dass die Standortförderung jetzt wieder zu ihrer Haupttätigkeit zurückkehren kann. Die angekündigte Auslagerung der Aufgaben bezüglich der

Massnahmen unterstützen wir aus diesem Grund ausdrücklich. Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken, die das Härtefallflugzeug zum Fliegen gebracht haben. Die ständig ändernden Rahmenbedingungen aus Bundesbern und der extrem hohe Zeitdruck, zusammen mit dem enorm hohen öffentlichen Interesse - auch bei unseren Kommissionen im Rat - haben es diesem Team nicht leicht gemacht. Ein herzlicher Dank geht an all jene, die in dieser Situation einen kühlen Kopf bewahrt haben.

Myriam Frey Schär (Grüne). Mein Vorredner hat es bereits erwähnt. Im Verlaufe der Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen laufend verändert und damit auch die Anforderungen an die relevante Gesetzgebung. Es ergibt sich aus der Situation, dass sich der Fokus bei den Härtefällen jetzt in Richtung Missbrauchsbekämpfung verschiebt. Die Gesuche der Firmen liegen vor und müssen nicht nur auf ihre Berechtigung überprüft werden, sondern auch darauf, ob sie nicht missbräuchlich eingereicht wurden. Entsprechend brauchen wir diese Teilrevision. Gleichzeitig ist die Geltungsdauer von zwölf Monaten von dieser Härtefallverordnung bald abgelaufen. Das macht es wiederum nötig, dass die Bestimmungen so schnell als möglich in das ordentliche Recht überführt werden. Die zweite Teilrevision ist aus unserer Sicht ebenso nötig. Das ist wieder ein Punkt, bei dem sich die Rahmenbedingungen verschieben, weil der Bund und die Kantone gewisse Entscheide in diesem Kontext autonom getroffen haben. Daher leuchten uns alle Erwägungen ein. Beide Geschäfte waren bei uns unbestritten.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Besten Dank für die gute Aufnahme. In diesem Sinn danke ich auch für die Unterstützung der Arbeit im Zusammenhang mit den Härtefällen. Zum ersten Geschäft, nämlich der Missbrauchsbekämpfung, haben die Gespräche mit dem Finanzdepartement stattgefunden. Das Konzept steht, auch in Absprache mit der Finanzkontrolle. Für die Kontrollen vor Ort werden wir Dritte beauftragen. Zum zweiten Geschäft, das heisst zu den Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken, sind bis heute keine neuen Gesuche eingegangen. Wir haben die drei Gesuche, die auf dem Tisch lagen, in Wiedererwägung gezogen. Zusätzliche Gesuche gab es jedoch bislang nicht. Ich danke Ihnen nochmals für die gute Aufnahme und für die Zustimmung zu diesen Ordnungsänderungen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir kommen nun zur Beschlussfassung. Wie erwähnt werden wir einzeln über die beiden Verordnungen abstimmen. Wir beginnen mit der Teilrevision vom 28. September 2021.

RG 0196/2021

**Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 866)**

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

88 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 28.9.2021 wird genehmigt.

Hugo Schumacher (SVP), *Präsident*. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Teilrevision vom 6. Oktober 2021.

RG 0197/2021

**Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 866)**

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

94 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 6.10.2021 wird genehmigt.

VET 0186/2021

Einspruch gegen die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen vom 24. August 2021 (Veto Nr. 477)

Es liegt vor:

Wortlaut des Verordnungsvetos vom 8. September 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Oktober 2021:

1. *Einspruchstext*: Die unterzeichnenden Mitglieder des Kantonsrats erheben Einspruch gegen die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen.

2. *Begründung*: Dass im Bereich des Steuerwesens die Zustellform A-Post Plus weiterhin verwendet werden soll, hat sich der Regierungsrat stets vorbehalten und ist hinzunehmen. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat in § 21^{ter} Abs. 2 VRG die Möglichkeit von Ausnahmen zugelassen. Die neue Verordnung sieht nun vor, im Bereich des allgemeinen Verwaltungsverfahrens eine weitere Ausnahme einzuführen, damit in Fällen, wo die Zustellung per Einschreiben nicht möglich ist (§ 3), Verfügungen und Entscheide wiederum per A-Post Plus zugestellt werden sollen. Diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht zu hinterfragen:

1. *Gesetzmässigkeit*: Gemäss § 21 Abs. 3 VRG gilt, dass wenn die Zustellung nicht möglich ist oder eine Partei entgegen der Anweisung der Behörde kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, die Verfügung oder der Entscheid amtlich publiziert werden kann. Das Gesetz regelt somit abschliessend, wie bei Unmöglichkeit der Zustellung zu verfahren ist, nämlich mit amtlicher Publikation und nicht mit A-Post Plus. Der Verordnungstext widerspricht diesem übergeordneten gesetzlichen Wortlaut.
2. *Hinweis und Rechtsmittelbelehrung*: Gemäss Vollzugsverordnung zum StG § 50 Abs. 2 und 3 (neu) ist bei Verwendung von A-Post Plus in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Unter Umständen muss dies im Schreiben selbst er-

wähnt werden. Sollte an der Regelung in § 3 der Zustellungsverordnung festgehalten werden, so müsste dieser Schutz auch in § 3 Eingang finden, und zwar mit der gleichen Ergänzung:

² Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Verfügungen und Entscheide ist die Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, ist der Hinweis in einer Beilage anzubringen.

³ Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Mahnungen und andere amtliche Schreiben, die mit der Androhung von Rechtsnachteilen verbunden sind, ist der Hinweis im Schreiben selbst oder in einer Beilage anzubringen.

Genau dieser Schutz der Bürgerinnen und Bürger als Empfänger von hoheitlichen Anordnungen gab dem Kantonsrat Anlass zur Gesetzesrevision. Dieser Schutz muss in der Vollzugsverordnung umgesetzt werden. Bevor die Verordnung in Kraft treten kann, müssen die Bedenken über die Gesetzmässigkeit entweder berücksichtigt oder beseitigt werden und gegebenenfalls muss die Verordnung ergänzt werden, um die Verfügungsempfängerinnen und -empfänger zu schützen. Es bestehen somit zwei wohlbegründete Vorbehalte gegen den Verordnungstext.

3. *Zustandekommen:* Mit Verfügung vom 9. September 2021 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates 28 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates*

4.1 *Zur Ausgangslage:* Die Ausgangslage wird in der Begründung des Vetos (im ersten Absatz) allzu verkürzt, unvollständig und teilweise falsch dargestellt. Der Regierungsrat hat sich die Zustellform A-Post Plus nicht nur im Bereich des Steuerwesens (Ausnahme 1) vorbehalten, sondern auch für Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte (Ausnahme 2). Beide Ausnahmen wurden im Vernehmlassungsentwurf (RRB Nr. 2020/102 vom 21. Januar 2020, S. 9) und dann auch in der Vorlage (RRB Nr. 2020/1893 vom 22. Dezember 2020, Botschaft S. 9, Ziff. 4.1) zur Diskussion gestellt. Nicht nur die Ausnahme 1, sondern auch die Ausnahme 2 war in der vorberatenden Justizkommission unbestritten (JUKO-Protokolle vom 28. Januar 2021, S. 376 ff., und vom 4. März 2021, S. 385 ff.). Dem (Änderungs-) Antrag der Justizkommission vom 4. März 2021 folgend und mit Zustimmung des Regierungsrates (RRB Nr. 2021/429 vom 23. März 2021) hat der Kantonsrat einstimmig die beiden Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (neu § 21^{ter} VRG) und im Steuergesetz (neu § 136 Abs. 1^{bis} StG) beschlossen (KRB Nr. RG 0255/2020 vom 6. Juli 2021). Diese lauten wie folgt:

§ 21^{ter} VRG:

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

§ 136 Abs 1^{bis} StG:

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln. Die Änderung des StG ist in der Begründung des Vetos unerwähnt geblieben. Mit Blick auf diese beiden Änderungen im StG und VRG sowie die obigen Ausführungen ist offensichtlich, dass der Kantonsrat mit § 136 Absatz 1^{bis} (Satz 2) StG die Zulassung der Zustellform A-Post Plus im Bereich des Steuerwesens (Ausnahme 1) und mit § 21^{ter} Absatz 2 VRG auch für Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte (Ausnahme 2), durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg ermöglichen wollte. Dass der Kantonsrat nur die Ausnahme 1 habe zulassen wollen - wie dies in der Begründung des Vetos sinngemäss ausgeführt wird -, ist deshalb unzutreffend. Wenn der Kantonsrat nur die Ausnahme 1 hätte zulassen wollen, hätte er einzig die diesbezügliche Änderung des StG (§ 136 Abs. 1^{bis} Satz 2) beschlossen und auf den Erlass des neuen § 21^{ter} Absatz 2 VRG verzichtet. Der Kantonsrat hat aber auch den neuen § 21^{ter} Absatz 2 VRG beschlossen und dadurch dem Regierungsrat ermöglicht, die Zustellform A-Post Plus auch für Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte (Ausnahme 2), durch Verordnung zuzulassen. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die neue Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen (nachfolgend: Verordnung) erlassen. In dieser kleinen Verordnung wird der Geltungsbereich und Zweck (§ 1) geregelt, der gesetzliche Grundsatz (im

Wortlaut von § 21^{ter} Absatz 1 VRG) wiederholt (§ 2) und in § 3 die Ausnahme 2 zugelassen. Dieser § 3 lautet wie folgt:

§ 3¹ In Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, kann die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit A-Post Plus, erfolgen. Das vorliegende Veto richtet sich allein gegen § 3 der Verordnung, und nicht gegen den gleichzeitig (mit RRB Nr. 2021/1248, Verordnungstext, Ziff. II) beschlossenen neuen § 50^{bis} der Vollzugsverordnung zum StG, mit welchem (gestützt auf § 136 Absatz 1^{bis} 2. Satz StG) die Zustellform A-Post Plus im Bereich des Steuerwesens (Ausnahme 1) zugelassen wird. Mit dem Veto wird erstens die Gesetzmässigkeit von § 3 der Verordnung in Frage gestellt und zweitens, falls an dieser Bestimmung festgehalten werde, eine Ergänzung von § 3 der Verordnung verlangt.

4.2 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates: Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung (Verordnungsänderung) an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen hält. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates [Verordnungsveto], in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Der Kantonsrat darf demnach mit dem vorliegenden Veto die Gesetzmässigkeit von § 3 der Verordnung prüfen. Soweit damit aber eine Ergänzung von § 3 der Verordnung verlangt wird, falls an dieser Bestimmung festgehalten werde, bezweckt das Veto einzig eine inhaltliche Änderung der Verordnung, ohne dass eine der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt. Damit schießt das vorliegende Veto klar über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Wird mit dem Veto eine neue Verordnung (Verordnungsänderung) abgelehnt, nur, weil der Kantonsrat einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird das Veto nicht nur als Einspruch gegen den Erlass (Änderung) einer Verordnung eingesetzt, sondern als Gestaltungsmittel der Legislative. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss. Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung (Art. 58 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Solothurn, KV, BGS 121.1), sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext (Art. 79 Abs. 3 KV) und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum «rein kassatorischen Zweck» des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10). Will man seitens des Kantonsrates auf eine inhaltliche Änderung eines in der Verordnung geregelten Gegenstandes hinwirken, stehen dafür die parlamentarischen Vorstösse (Auftrag) zur Verfügung. Allein aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto insoweit abzulehnen, als es eine Ergänzung von § 3 der Verordnung verlangt.

4.3 Gesetzmässigkeit: Wie oben (in Ziff. 4.1) aufgezeigt wurde, stützt sich § 3 der Verordnung auf den neuen § 21^{ter} Absatz 2 VRG und bewegt sich klar im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung. Deshalb wird im Veto die Gesetzmässigkeit von § 3 der Verordnung mit einer anderen Begründung in Frage gestellt, und zwar indem geltend gemacht wird, diese Verordnungsbestimmung verstosse gegen § 21 Absatz 3 VRG. Diese Bestimmung regle abschliessend, dass amtlich zu publizieren sei, wenn eine Zustellung nicht möglich sei. Diese Auffassung ist unzutreffend und verkennt die gesetzliche Regelung über die Eröffnung (§ 21 VRG): In Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind Verfügungen und Entscheide gemäss § 21 VRG schriftlich zu eröffnen (Abs. 1). Bei Dringlichkeit kann die Eröffnung mündlich erfolgen, sie ist jedoch ohne Verzug schriftlich zu bestätigen (Abs. 2). Ist die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids nicht möglich oder hat eine Partei entgegen der Anweisung der Behörde kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, so kann die Verfügung oder der Entscheid amtlich publiziert werden (Abs. 3). Es gibt somit drei Möglichkeiten für die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden: schriftlich, mündlich oder amtliche Publikation. Die Eröffnung mittels amtlicher Publikation wird beispielsweise angewendet, wenn die Adresse einer Person unbekannt ist oder der Adressat im Ausland wohnt und kein Zustelldomizil in der Schweiz hat. Für die Fälle, in welchen die Eröffnung schriftlich erfolgt, wird die Form der Zustellung zukünftig durch § 21^{ter} VRG geregelt. Dort wird der Grundsatz verankert, dass die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgt. Diese Regelung soll die Verwendung der Zustellform A-Post Plus im Regelfall unterbinden. Nach heutiger Gesetzeslage können im Verwaltungsverfahren alle Verfügungen

und Entscheide noch mit A-Post Plus zugestellt werden. Mit der Inkraftsetzung von § 21^{ter} VRG wird dies grundsätzlich nicht mehr der Fall sein. Das kann in gewissen Fällen negative Folgen haben. Nämlich dann, wenn eine eingeschriebene Postsendung nicht auf der Post abgeholt wird und die Zustellfiktion nicht greift. Wenn in solchen Fällen stets eine amtliche Publikation erforderlich wäre (was § 21 Abs. 3 VRG als «Kann»-Bestimmung so ja gar nicht verlangt), würde dies unnötigerweise hohe Kosten verursachen und die betroffenen Personen durch die Veröffentlichung an den öffentlichen Pranger stellen. Bei diesen Fällen handelt es sich - anders als bei denjenigen, bei welchen (aufgrund von § 21 Abs. 3 VRG) mittels amtlicher Publikation eröffnet werden kann - um Fälle, in welchen eine schriftliche Eröffnung möglich ist und lediglich eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte (z.B., weil eine Person prinzipiell keine Einschreiben abholt). Genau für solche Fälle sieht die Verordnung in § 3 eine Ausnahme (Ausnahme 2) vor. Diese Regelung stützt sich - wie oben (in Ziff. 4.1) aufgezeigt - auf den neuen § 21^{ter} Absatz 2 VRG, welcher den Regierungsrat ausdrücklich ermächtigt, Ausnahmen durch Verordnung vorzusehen. Mit der Ausnahme in § 3 der Verordnung (Ausnahme 2) soll in einem ganz kleinen Teilbereich die heutige Regelung weiterhin gelten. Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden per A- Post Plus ist gemäss der heute noch geltenden Rechtslage zweifellos gesetzeskonform. Da § 3 der Verordnung nichts Neues einführt, sondern in diesem ganz kleinen Teilbereich die heutige Regelung weiterhin gelten soll, ist auch klar, dass die neue Verordnung auch diesbezüglich vollkommen gesetzesmässig ist und insbesondere auch nicht gegen § 21 Abs. 3 VRG verstösst.

4.4 Hinweis und Rechtsmittelbelehrung: Vom Grundsatz, wonach die Zustellung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen soll, sieht § 3 der Verordnung eine Ausnahme (Ausnahme 2) vor. Auch diese Ausnahme für Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte (Ausnahme 2) - und nicht nur diejenige im Bereich des Steuerwesens (Ausnahme 1) - wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren diskutiert (s. oben Ziff. 4.1 mit dortigen Verweisen) und war dann auch in der vorberatenden Justizkommission (JUKO-Protokolle vom 28. Januar 2021, S. 376 ff., und vom 4. März 2021, S. 385 ff.) und im Kantonsrat unbestritten. Es hat auch niemand eine Ergänzung im Sinne eines Hinweises oder einer Rechtsmittelbelehrung verlangt. Eine Ergänzung von § 3 der Verordnung ist auch unnötig. Anders als im Steuerbereich handelt es sich hier nicht um Massenversände, sondern um begründete Einzelfälle (insb. wenn eine Person mit bekannter Adresse prinzipiell keine Einschreiben abholt und sich so weigert, eine Sendung entgegen zu nehmen, welche ihr - entsprechend dem neuen Grundsatz (§ 21^{ter} Abs. 1 VRG)! - per eingeschriebener Post zugestellt werden muss). In diesen Einzelfällen wurde der Adressat bereits durch eine Abholungseinladung im Briefkasten auf die Wichtigkeit der Angelegenheit aufmerksam gemacht. Für die Verwendung von A-Post-Plus müssen in diesen Einzelfällen immer vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: die Zustelladresse muss bekannt sein, ein Abholschein muss in den Briefkasten gelegt worden sein, das Einschreiben wurde nicht abgeholt und die Zustellfiktion greift nicht. Mit der vorgesehenen Ausnahme (Ausnahme 2) kann in diesen Einzelfällen unterbunden werden, dass ein Empfänger eine Zustellung mutwillig verhindert, das Verfahren ungebührlich verzögert und dem Kanton oder einer beteiligten Partei Kosten für die amtliche Publikation (von mehreren Hundert Franken pro Fall) erwachsen. Diese zusätzlichen Kosten belasten den Kanton oder eine beteiligte Partei. Zudem wird mit der Ausnahme 2 dem Datenschutz (Persönlichkeitsrechte der Beteiligten) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen.

5. Fazit: Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass das Veto gegen die Verordnung abzulehnen ist, weil (1.) die Verordnung (inkl. § 3) vollkommen gesetzesmässig ist (und insbesondere auch nicht gegen § 21 Abs. 3 VRG verstösst), (2.) das Veto, soweit damit eine Ergänzung von § 3 der Verordnung verlangt wird, einen unzulässigen Übergriff in den Wirkungsbereich des Regierungsrates (und damit eine Verletzung der Gewaltenteilung und von Art. 58 Abs. 4 KV) darstellt und weil (3.) die Ausnahme für Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte (Ausnahme 2) im Gesetzgebungsverfahren (insbesondere auch in der Justizkommission und im Kantonsrat) unbestritten war und dort niemand eine Ergänzung (im Sinne eines Hinweises oder Rechtsmittelbelehrung) verlangt hat und überdies eine solche Ergänzung von § 3 der Verordnung weder nötig noch angebracht ist.

6. Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs gegen die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir haben dieses Geschäft nachtraktandiert. Bei einem Veto gibt es keine Kommissionssprecher, daher gehen wir gleich zu den Fraktionssprechern über.

Karin Kissling (CVP). Wir lehnen das Verordnungsveto ab. Wie der Regierungsrat ausgeführt hat, entspricht die Verordnung in allen Punkten dem Gesetz und der Regierungsrat hat seine Kompetenzen betreffend Rechtsetzung nicht überschritten. Die vorgenommenen Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz wurden durch den Kantonsrat verabschiedet. Sie enthalten alle nötigen Punkte, damit der Regierungsrat die jetzt in der Verordnung enthaltenen Ausnahmen festlegen darf. Weder in der Justizkommission noch im Kantonsrat gab es anderslautende Stimmen. Trotzdem ist es natürlich das Recht des Kantonsrats, das Veto gegen die darauffolgende Verordnung zu ergreifen. Inhaltlich lehnen wir den Einspruch jedoch aus den erwähnten Gründen einstimmig ab.

Simone Rusterholz (glp). Auch für eine Juristin war es relativ schwierig, sowohl dem Veto wie auch der Stellungnahme des Regierungsrats zu folgen. Ich hoffe, dass ich das Ganze einigermaßen verständlich darlegen kann. Der Streitpunkt ist insbesondere, ob der Regierungsrat eine zusätzliche Ausnahme in der Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen vorgesehen hat, die im § 21^{ter} Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht vorgesehen ist. Jetzt erläutert der Regierungsrat in der Botschaft zur entsprechenden Gesetzesbestimmung unserer Auffassung nach aber klar, dass sowohl im Verwaltungsrechtspflegegesetz als auch im Steuergesetz auch dann eine Zustellung per A-Post erfolgen darf, wenn in einem ersten Schritt ein eingeschriebener Brief nicht zugestellt werden konnte. Der Regierungsrat betitelt das als Ausnahme 2 im Gegensatz zur Ausnahme 1, die nur im Steuerrecht gilt. Wir sind auch einverstanden mit den Ausführungen des Regierungsrats, dass eine Anpassung von § 21 gar nicht nötig gewesen wäre, wenn nicht auch im Verfahren der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden ausnahmsweise eine Zustellung per A-Post hätte zulässig sein sollen. Die Ergänzung des zweiten Absatzes, der im Veto auch im Verwaltungsrechtspflegegesetz verlangt wird, erachten wir nicht als nötig. Sie betrifft nur die andere Ausnahme, nämlich die Ausnahme 1. Zudem können wir uns dem Regierungsrat ebenfalls bezüglich seiner Ausführungen anschliessen, dass das Veto über die Prüfung der Gesetzmässigkeit hinausgeht, indem auch eine konkrete Ergänzung des Textes verlangt wird. Es gilt aber festzuhalten, dass der Kantonsrat sein Veto begründen muss. Auch dort wird letztlich klar, wie der Regierungsrat seiner Meinung nach die Verordnung anpassen müsste. Zusammenfassend folgen wir der Stellungnahme des Regierungsrats, dass der Inhalt der Verordnung diesem Gesetzesartikel entspricht und bestätigen den Einspruch gegen die Verordnungsanpassung nicht.

Thomas FÜRST (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist von der Stellungnahme des Regierungsrats über weite Strecken befriedigt. Insbesondere anerkennen wir das Bedürfnis, eine praxistaugliche und pragmatische Lösung für das Problem von nicht abgeholten Einschreiben zur Hand zu haben. Es darf tatsächlich nicht sein, dass eine betroffene Person mit der Nichtabholung eines Einschreibens rechtmässig ablaufende Verfahren über Gebühr verzögern kann. Eine Zustellung per A-Post Plus ist in solchen Fällen entsprechend eine vernünftige Alternative, insbesondere auch aus der Überlegung, dass dem Rechtsschutzbedürfnis des Rechtssuchenden mit einer umständlichen und teuren amtlichen Publikation wohl kaum mehr geholfen sein wird als mit einer A-Post Plus-Sendung. Nicht ganz verständlich bleibt aber für die Fraktion FDP.Die Liberalen, wieso der Regierungsrat in diesem Fall nicht vorgesehen hat, dass die Betroffenen mit einer entsprechend ergänzten Rechtsmittelbelehrung genau auf diesen Umstand hingewiesen werden sollen, nämlich dass eine A-Post Plus-Sendung bereits mit dem Einwurf in den Briefkasten als zugestellt gilt und die Frist entsprechend auch ab dann zu laufen beginnt. Im Steuergesetz hat man das zu Recht explizit vorgesehen. Es ist eine Frage der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes und nicht zuletzt auch von Fairness gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, dass auch allgemein, wenn eine fristauslösende Sendung per A-Post Plus versendet wird, explizit auf diesen Umstand hingewiesen wird. Aus diesem Grund hält eine Mehrheit der Fraktion an der Einsprache fest, in der Hoffnung, dass das Anliegen vom Regierungsrat bei einer Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt wird. Selbstverständlich ist sich die Fraktion FDP.Die Liberalen bewusst, dass ein Verordnungsveto grundsätzlich nur kassatorische Wirkung hat. De facto besteht aber durchaus Grund zur Hoffnung, dass der Regierungsrat die im Parlament geäusserten Argumente und Anregungen jeweils aufnimmt. Es hat wohl niemand ein Interesse daran, dass die jeweils angeregten Anpassungen auf dem Weg eines Vorstosses eingebracht werden müssten. In diesem Sinn verzichten wir an dieser Stelle darauf, eine erneute Grundsatzdebatte über Sinn und Zweck des Verordnungsvetos zu führen, auch wenn das zugegebenermassen aus juristischer Sicht durchaus interessant wäre.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion stimmt dem Regierungsrat zu, dass die Ausnahme aufgrund von § 21^{ter} Verwaltungsrechtspflegegesetz durchaus nicht nur für den Steuerbereich gilt. Vielleicht hat man hier bei der Formulierung in der schriftlichen Begründung des Vetos in der Tat etwas zu weit gegriffen. Der Grund, weshalb ich unterzeichnet habe und warum auch die Grüne Fraktion dem Einspruch

gegen die Verordnung zustimmt, liegt tatsächlich - und da kann ich mich weitgehend dem Vorsprecher anschliessen - im unerklärlichen Fehlen einer Regelung zur Rechtsmittelbelehrung, wie wir sie in Bezug auf die Ausführungsgesetzgebung zum Steuergesetz haben. Sowohl für die kantonsrätlichen Aufträge als auch für die Gesetzesänderungen war die Ausgangslage klar. Ich bin der Meinung, dass das aus den Voten zu diesen Aufträgen und zur Gesetzesänderung klar hervorgeht, nämlich die Problematik einer Kundenunfreundlichkeit von A-Post Plus in Bezug auf eine mögliche Unklarheit über den Fristenbeginn beim Verfügungsadressaten oder bei der Verfügungsadressatin. Es erscheint mir doch etwas zu weit gegriffen, wenn man jetzt sagt, dass der Kantonsrat den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung im Gesetz hätte regeln müssen. Gerade der Vergleich mit dem Steuergesetz und der entsprechenden Verordnung zeigt, dass der Regierungsrat die Behebung der Kundenunfreundlichkeit durchaus auf der Verordnungsebene gewährleisten kann. Entsprechend ist nicht einsehbar, warum aus praktisch den genau gleichen Gesetzesbestimmungen im Steuergesetz und im Verwaltungsrechtspflegegesetz so unterschiedliche Ordnungsbestimmungen resultieren. Daher sehen wir auch die staatspolitischen Bedenken zum Vetorecht, die der Regierungsrat äussert, in diesem Fall nicht. Es ist das Recht des Kantonsrats, mit dem Verordnungsveto eine Ausführungsverordnung, die aus seiner Sicht nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, mit dem Einspruch zu belegen. Ich wiederhole es noch einmal: Es ist nicht einsichtig, weshalb man nicht die gleiche Regelung zur Rechtsmittelbelehrung im Verwaltungsrechtspflegegesetz in der entsprechenden Ausführungsverordnung auch vorsehen könnte, wie das zur Steuergesetzgebung möglich ist. Das wäre die richtige Umsetzung der kantonsrätlichen Aufträge, die sich in diesen Gesetzesänderungen manifestiert haben. Es sind Gesetzesänderungen, die wir wohlgemerkt ausdrücklich und mit Recht allgemein gehalten haben, im Vertrauen darauf, dass der Regierungsrat diese Gesetzesänderungen nachher im Sinn der Intention des Kantonsrats umsetzt. Wir sind der Meinung, dass das mit dieser unverständlichen Diskrepanz zwischen der Regelung in der Steuergesetzgebung und der Regelung zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nicht erfolgt ist. Es ist eine kleine Korrektur, die notwendig wäre. Der Regierungsrat wird diese Begründungen bestimmt hören und entsprechend auch die kleine Anpassung vornehmen, wenn wir heute diesem Einspruch zustimmen.

Rémy Wyssmann (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt das Veto aus den gleichen Gründen, wie der Vordner dies bereits ausgeführt hat. Wir wollen mehr Rechtssicherheit und wir wollen mehr Kundenfreundlichkeit.

Nadine Vögeli (SP), I. Vizepräsidentin. Es ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass ausschliesslich Juristen und Juristinnen zu diesem Geschäft gesprochen haben. Das ist kein Zufall, denn es ist relativ kompliziert. Daher werde ich mich als einzige Nicht-Juristin in der Reihe der Fraktionssprecher und Fraktionssprecherinnen inhaltlich nicht auf die Äste hinaus wagen. Alle diese Erläuterungen haben mich bereits ganz schwindlig werden lassen. Ein kleiner Teil der Fraktion SP/Junge SP möchte die Ergänzung gerne in der Rechtsmittelbelehrung aufgeführt sehen. Der Grossteil der Fraktion wird diesem Veto jedoch nicht zustimmen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich möchte nur kurz zur fehlenden Begründung Stellung nehmen. Nach wie vor ist der Regierungsrat der Meinung, dass das nicht nötig ist. Die Ausnahme 2 im § 3 kommt nur zur Anwendung, wenn eine Zustellung per Einschreiben, wie das vom Grundsatz her vorgeschrieben ist, nicht greift. Es soll damit auch eine Nichtannahme aus querulatorischen - ich nenne das einmal so - Gründen verunmöglicht werden. Es gibt Leute, die solche Sendungen grundsätzlich nicht annehmen wollen. Weil wir bereits einen Teil per Einschreiben zustellen, was eine Abholungseinladung im Briefkasten hervorruft, sind wir der Meinung, dass damit bereits auf die Wichtigkeit hingewiesen wurde. Wir sind daher der Ansicht, dass bei einer Zustellung mit A-Post Plus - die Einzelfälle betreffen würde - weder der Hinweis noch die Belehrungspflicht angezeigt sind. Aus diesem Grund hält der Regierungsrat an seiner Meinung fest und bittet Sie, das Veto abzulehnen.

Für das Veto	51 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir kommen nun zum Traktandum 16. Dieses Geschäft hatten wir am letzten Sessionstag vertagt.

A 0250/2020

Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Förderung von Solothurner Holz

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. April 2021:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird ersucht, die Solothurner Wald- und Holzwirtschaft zu unterstützen, indem er den Unternehmen, die bei ihren Bauvorhaben Solothurner Holz als Baumaterial verwenden, Prämien bis zu 10% der Kosten dieses Holzes rückvergütet. Das Gesuch beinhaltet die solothurnische Herkunft des verwendeten Bauholzes; die Menge des Holzes und den Preis, der mit dem Holzlieferanten vereinbart wurde. Die Unterstützung gilt ab Inkraftsetzung der Fördermassnahme durch den Kantonsrat für mindestens zwei Jahre.

2. Begründung: Die Solothurner Waldwirtschaft hat seit Jahren mit sinkenden Holzpreisen zu kämpfen, die aktuell einen historischen Tiefststand erreicht haben. Stürme, Borkenkäfer, trockenheits- und klimabedingte Ereignisse bescheren den Waldbesitzern ausserplanmässig immer häufiger grosse Rundholzmengen, die sie nur schwer verkaufen können. Der einzige Ausweg ist immer öfters der Export des anfallenden Waldholzes in unsere Nachbarländer. Seit einigen Jahren mit Containerschiffen sogar bis nach China. Der Export von Holz in andere Länder Europas oder gar nach China ist aus ökologischer Sicht sehr fragwürdig. Auch aus ökonomischer Sicht ist es bedauerlich, nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz mehr Holz verbaut als im Inland nachwächst. Eine massvolle Unterstützung der Solothurner Holzwirtschaft könnte diesem Trend entgegenwirken und die Motivation, mit Holz zu bauen, würde an Bedeutung gewinnen. Mit dieser einfachen Fördermassnahme kann die Solothurner Wald- und Holzwirtschaft - mit immerhin 2211 Beschäftigten verteilt auf 415 Unternehmen (Quelle BFS) - auf wirkungsvolle Weise unterstützt und gestärkt werden. Der Kanton Freiburg - dessen Wald- und Holzwirtschaft ähnlich strukturiert ist - hat soeben in seinem «Kantonalen Wiederankurbelungsplan der Wirtschaft Covid-19» ebendiese Massnahme beschlossen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates: Die Förderung von einheimischem Holz als Baustoff ist im kantonalen Waldgesetz verankert (§ 23 KWaG) und wurde am 9. September 2020 mit der Erheblicherklärung des Auftrags der Fraktion SP/Junge SP (A 0188/2019) durch den Kantonsrat vehement eingefordert («Zudem soll dringendst die Nutzung des Holzes als Energieträger wie als Baustoff verbessert und vermehrt regional verwertet werden»). Der vorliegende Auftrag ist somit im Lichte obigen Auftrags zu sehen und legt einen konkreten Umsetzungsvorschlag vor. Zu beurteilen ist somit, ob der Vorschlag zielführend und praxistauglich ist sowie eine messbare Wirkung erzielt. Wie in der Begründung ausgeführt, kommt aus den Solothurner Wäldern ungeplant mehr als genügend Holz auf den Markt. Ebenfalls belegt ist eine stetige Zunahme von Holz im Bauwesen - nur handelt es sich dabei oft um ausländisches Holz, welches günstiger angeboten werden kann. Die Wertschöpfungskette Wald-Holz, deren Steigerung auch ein erklärtes Ziel des Kantons ist, reisst beim Verkauf des Rundholzes ab Waldstrasse oft ab, und das Holz wird mangels einheimischer Nachfrage ins Ausland verkauft. Eine anerkannte Massnahme zur Erhöhung des Verbrauchs von einheimischem Holz ist eine Steigerung der Nachfrage. Der vorliegende Auftrag zielt in diese Richtung: Mit einer Vergünstigung von 10% der Kosten des einheimischen Holzes soll der Verbrauch gesteigert und der Kauf durch die Bauherrschaft schmackhaft gemacht werden. So würde zum Beispiel einer Einwohnergemeinde 10% des verbauten Holzes für einen Kindergarten zurückerstattet, sofern sie nachweisen kann, dass das Holz aus Solothurner Wäldern stammt. Dasselbe gilt für einen Landwirt, der gleichzeitig Privatwaldbesitzer ist und das Holz aus seinem eigenen Wald verwendet. Wird die Umsetzung dieser Massnahme mit flankierenden Massnahmen wie Sensibilisierung und Beratung der Bauherrschaften begleitet, wird der Vorschlag als zielführend eingestuft.

Damit der Vorschlag praxistauglich umgesetzt werden kann, muss diese Umsetzung so einfach als möglich erfolgen. Die Herkunft des Holzes ist durch die Gesuchsteller (vermutlich Bauherrschaft) auf Nachfrage lückenlos nachzuweisen. Für die Beurteilung der Gesuche sind bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) die entsprechenden Ressourcen sicherzustellen. Damit erhält der Kanton auch den Auftrag, das Reporting wahrzunehmen und die Resultate nach Abschluss der Fördermassnahmen in geeigneter Form zu publizieren.

Staatliche Eingriffe in einen Markt sind grundsätzlich kritisch zu sehen. Im vorliegenden Fall entsprechen sie einer kantonalen Zielsetzung und sind zusätzlich auf zwei Jahre beschränkt. Unter diesem Aspekt können sie als verhältnismässig bezeichnet werden.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 19. August 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Thomas Studer verlangt in seinem Auftrag, dass die Solothurner Holz- und Waldwirtschaft unterstützt wird, indem Unternehmen, die bei ihren Bauvorhaben Solothurner Holz als Baumaterial einsetzen, Prämien bis zu 10% der Kosten rückvergütet erhalten. Das Gesuch beinhaltet die solothurnische Herkunft des verwendeten Bauholzes, die Menge des Holzes und den Preis, der mit dem Holzlieferanten vereinbart wird. Die Unterstützung gilt ab Inkraftsetzung der Fördermassnahmen durch den Kantonsrat für mindestens zwei Jahre. Thomas Studer begründet seinen Antrag damit, dass sich der Holzpreis aufgrund der Sturm- und Trockenereignisse im Kanton auf einem historischen Tiefststand befindet. Teilweise verkaufen die Forstbetriebe ihr Holz zu Entsorgungsgebühren, was aus ökonomischer wie auch aus ökologischer Sicht keinen Sinn macht. Er ist der Meinung, dass diese Massnahme mithilft, dass zumindest über den einheimischen Rohstoff diskutiert wird. Der Regierungsrat teilt diese Meinung, auch wenn er den staatlichen Eingriff in den Markt grundsätzlich als kritisch erachtet. Im vorliegenden Fall entspricht es aber einer kantonalen Zielsetzung und es ist zusätzlich auf zwei Jahre beschränkt. Unter diesem Aspekt kann man es als verhältnismässig betrachten und der Regierungsrat unterstützt es im Prinzip auch. In der Kommission war unbestritten, dass die Situation für die Waldbesitzer dramatisch war oder auch immer noch ist. Verschiedene Redner waren jedoch der Meinung, dass sich das geändert hat. Allerdings wurde in der Kommission festgehalten, dass der derzeitige Rohstoffhype wahrscheinlich nicht sehr nachhaltig ist und zudem nur beschränkt gewisse spezielle Sortimenten betrifft. Ein weitgehender Konsens hat indessen darüber geherrscht, dass die Förderung des Rohstoffes Holz grundsätzlich sinnvoll ist. Allerdings waren ein paar Kommissionsmitglieder der Meinung, dass der Weg, der hier vorgeschlagen wird, nicht der richtige ist, denn hier wird ein Baustoff einem anderen vorgezogen. Stahl Gerlafingen könnte beispielsweise auf die Idee kommen, für ihren Recyclingstahl ebenfalls Beiträge zu verlangen. Daraufhin wurde auf einen Unterschied hingewiesen, nämlich dass das Holz immerhin heimisch und nachwachsend ist. Weiter wurde in der Kommission bemängelt, dass diese Massnahme auf zwei Jahre befristet ist. Das sei sehr kurz bemessen. Namentlich die Gemeinden, die davon profitieren möchten, arbeiten mit wesentlich längeren Planungs- und Bewilligungszeiträumen. Sie hätten nicht die Möglichkeit, in den Genuss der Fördergelder zu kommen. Ebenfalls wurde moniert, dass die Abwicklung allenfalls relativ aufwendig sein könnte beziehungsweise der Aufwand, verglichen mit den kleinen Beträgen, die ausbezahlt werden, in keinem Verhältnis stehen würden. Weiter wurden Fragen in Bezug auf das Mengengerüst gestellt. Ausgehend davon, dass im Kanton jährlich rund 20'000 Kubikmeter Bauholz vermarktet werden, gibt das, wenn alles über ein solches Gesuch laufen würde, einen maximalen Betrag von 200'000 Franken beziehungsweise 400'000 Franken auf zwei Jahre gerechnet. Die Finanzierung würde aus dem kantonalen Forstfonds erfolgen, der wiederum durch Rodungsabgaben gespiesen wird. Letztendlich hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es sich hier um eine Art Hilfe zur Selbsthilfe handelt. Der finanzielle Anreiz steht nicht per se im Vordergrund, sondern es ist eher der Marketingeffekt, der dadurch entsteht. Die Kommission hat der Erheblicherklärung schlussendlich mit 7:1 Stimmen bei sechs Enthaltungen zugestimmt.

Thomas Studer (CVP). An dieser Stelle möchte ich mich bedanken, dass man das Traktandum auf die heutige Sitzung verschieben konnte. Das ist mir viel wert. Die aktuelle Stimmung rund um die Holzfrage hat in den letzten Monaten einiges an Wirbel verursacht. Einmal mehr haben wir gespürt, welchen Einfluss Amerika und China auf das globale Marktgeschehen haben. Der weltweite Holzboom ist deutlich spürbar. An dieser Stelle möchte ich gerne eine Klammerbemerkung anbringen. Im aktuellen «Wirtschaftsflash» steht geschrieben: «Holz im Aufschwung. Auch die Holzindustrie ist vom Strukturwandel betroffen, was auch höhere Preise zur Folge hat.» Ich darf erwähnen, dass es mich sehr gefreut hat, dass der Wirtschaftsflash das Thema aufgenommen hat. Was man im Bericht aber nicht liest und was man feststellt, ist der Umstand, dass ausschliesslich holzverarbeitende Firmen zur aktuellen Frage befragt wurden. Vertreter des Waldes kamen nicht zu Wort, was ich sehr schade finde. In meinen Augen beginnt die Holzwirtschaft im Wald und nicht erst bei der Sägerei. Ohne Wald kein Sager. Das wäre sicher ein Punkt, bei dem man noch etwas mehr Engagement zeigen könnte. Bei den Holzverarbeitern kam es zu langen Wartezeiten, weil die Preise explosionsartig in die Höhe schnellten, aber auch bezüglich der Verfügbarkeit. Unter Umständen kann dies Beat Späti bestätigen. Sie wurden in den letzten Monaten arg strapaziert. In der Zwischenzeit ist jedoch eine Beruhigung eingetreten. Einmal mehr hat sich gezeigt, dass die einheimischen Verarbeitungskapazitäten mit den Bedürfnissen, die wir heute ha-

ben, nicht mithalten können. Das Fazit davon ist, dass billiges Bauholz importiert wird. Im Moment werden 60% bis 70% des Bauholzes importiert. Wir Schweizer können zusammenpacken, denn wir haben keine Chance gegenüber der Macht aus dem Ausland respektive gegen die Verhältnisse. Als ich mitbekommen habe, dass der Kanton Freiburg im Rahmen eines «Wiederankurbelungsplan Wirtschaft» die freiburgische Holznutzung für zwei Jahre mit rund 500'000 Franken unterstützt, war das meine Motivation, den Auftrag «Förderung von Solothurner Holz» einzureichen. Was will dieser Auftrag? Er will das Holz dort einsetzen, wo es wächst. Er will mehr einheimisches Holz am Bau fördern. Er will die einheimische Wertschöpfungskette des Holzes stärken und ausbauen. Er will gute Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wirtschaften schaffen. Er will die Menschen in diesem Kanton sensibilisieren und Anreize schaffen. Auf der anderen Seite, und das ist nicht weniger wichtig, will er kurze Transportwege und damit Energie sparen. Die Eigenschaft des Holzes besteht darin, dass es bei der Verarbeitung eine Top-Ökobilanz aufweist. Das Holz verliert diese Eigenschaft, wenn es über Hunderte oder Tausende von Kilometern transportiert wird. So gesehen ist dieser Auftrag äusserst wirkungsvoll, auch zur Schonung unseres Klimas. Er ist ein wichtiges Puzzleteil des Umweltschutzes. Was will der Auftrag nicht? Der Kommissionsprecher hat es erläutert und Sie konnten es auch lesen. Der Auftrag will nicht den Markt aushebeln. Der Markt hat auch Schwächen und darüber wurde jetzt in Glasgow diskutiert. Das öffentliche Beschaffungsrecht - hier geht es mehr um private Unternehmen - lässt heute zu, dass die Öffentlichkeit sagen darf, dass unser Holz genutzt werden soll, wenn ein Auftrag ausgeschrieben wird. Das ist heute gestattet. Das muss auch angewendet werden und daher braucht es den Kanton hier eigentlich nicht. Sowohl wirtschaftlich wie auch ökologisch hat das Anliegen dieses Auftrags seine Berechtigung und sollte dringendst unterstützt werden. Wie bereits erwähnt läuft diese Massnahme seit einem dreiviertel Jahr im Kanton Freiburg. Wir haben es abgeklärt, es sind dort rund 53 Gesuche eingegangen und es wurden bereits 100'000 Franken ausbezahlt. Für den Kanton Solothurn würde es etwas weniger ausmachen. Das hat der Kommissionsprecher bereits erwähnt. Die Gelder müssten aus dem Forstfonds bezahlt werden. Auch dort haben wir einen Kreislauf, denn schlussendlich kommt der Wald für die Gelder auf. Der Auftrag hat eine Wirkung genauso wie die Energieförderung, denn auch dort haben wir Fördermassnahmen. Die Unterstützung dieses Auftrags durch das Parlament wäre ein starkes Zeichen zugunsten der Wald- und Holzwirtschaft.

Myriam Frey Schär (Grüne). Die Förderung von CO₂-armen Baustoffen ist uns Grünen ein grosses Anliegen. Dieser Auftrag geht genau in diese Richtung. Holz wird zwar als Baustoff immer beliebter und die Möglichkeiten, mit Holz zu gestalten, werden vielfältiger. Gerade im konstruktiven Holzbau wurden in den letzten Jahrzehnten grosse Fortschritte gemacht. Sogar im mehrgeschossigen Bereich kann heute der Holzbau fast alles leisten, was wir aus dem Massivbau kennen. Trotzdem sind gerade bei den Bauherrschaften noch viel zu wenig Informationen vorhanden, woher das verbaute Holz stammt und welche Bauteile sich in welcher Form am besten mit einheimischem respektive Solothurner Holz herstellen lassen. Dabei hätte es mehr als genug. Die Schweiz verbraucht pro Jahr im Schnitt ca. 10,5 Millionen Kubikmeter Holz. Nicht einmal die Hälfte davon stammt aus Schweizer Wäldern, obschon diese wiederum - so sagen es zumindest die Waldeigentümer - um 2 bis 3 Millionen Kubikmeter unternutzt sind. Es ist doch eigentlich völlig absurd, dass ausgerechnet das Waldland Schweiz mit seinen extrem kurzen Wegen in diesem Sektor einen Importüberschuss aufweist. Solange es sich anscheinend rechnet, einen eigentlich klimafreundlichen Rohstoff ohne Not um die halbe Welt zu transportieren, sind wir in der Pflicht, den Marktkräften, die hier wirken, etwas entgegenzuhalten. Dieser Auftrag wird die Welt nicht verändern. Aber er kann hoffentlich in den vorgeschlagenen zwei Jahren dazu beitragen, dass die Bauherrschaften sensibilisiert werden und dass die Nachfrage nach Solothurner Holz ansteigt. Wir sind einstimmig für die Erheblicherklärung.

Christian Ginsig (glp). Die Grünliberale Fraktion hat grosse Sympathien für die Nutzung von lokalen Produkten. So ist es für uns auch klar, dass wir niemals eine Nutzung von Holz aus Übersee oder aus weiten Teilen von Europa überhaupt unterstützen würden, wenn man gleichzeitig auf regionales Holz zurückgreifen kann. Thomas Studer hat erwähnt, dass Bauholz vielerorts importiert wird. Ein Waldarbeiter in Rumänien verdient etwa zehn Mal weniger als ein Schweizer Waldarbeiter. Das führt natürlich auch automatisch zu höheren Produktionskosten beim Schweizer Holz. Ein Teil der glp-Fraktion erachtet jedoch den Eingriff in die Marktwirtschaft mit staatlichen Prämien und einem reinen Fokus auf den Solothurner Holzeinkauf aus liberaler Optik auch als kritisch. Dies geschieht vor allem aus dem Grund, weil der regionale Einkauf mit kurzen Verkehrswegen zwar unterstützenswert ist, aber das im Umkehrschluss auch zu neuen Diskriminierungen bei unserem Konstrukt im Kanton führen würde. Warum? Wenn ein Hauseigentümer beispielsweise in Nuglar, Büren oder Seewen die Schreinerei oder den Zimmermann im angrenzenden Liestal für einen Hausumbau beauftragen möchte, dieser aber auf regiona-

les oder nachhaltiges Baselbieter Holz setzt, so ist er benachteiligt. Das Gleiche gilt auch entlang der Kantons Grenzen versus dem Kanton Bern oder dem Kanton Aargau. So sehr wir auch die Idee von lokaler Nutzung ausdrücklich begrüßen, ist das Lenkungsinstrument in Form eines rein kantonal fokussierten Vorstosses gleichzeitig aber auch wettbewerbsrechtlich kritisch mit Einschränkungen verbunden. Der Vorstoss wird aus diesem Grund nur von einem Teil der glp-Fraktion unterstützt.

Sibylle Jeker (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Auch wenn der vorliegende Auftrag durchaus sympathisch erscheint und das Herz von Walter Gurtner infolge der ablehnenden Haltung der SVP-Fraktion schmerzt, wird sie den Auftrag grossmehrheitlich nicht erheblich erklären. Wir haben den Eindruck, dass dieser Auftrag reine Symptombekämpfung ist, sozusagen ein Tropfen auf den heissen Stein. Eine Rückvergütung an die Bauherren bringt die Solothurner Waldbesitzer keinen Schritt weiter. Das Einzige, was wir bei diesem Auftrag sehen, ist sehr viel bürokratischer Aufwand. Es ist Zeit, die beim Amt durch die Bearbeitung und Kontrolle der Gesuche verloren geht. Jemand muss schlussendlich kontrollieren, ob alles ordnungsgemäss verbaut und verrechnet wurde. Das ist Zeit und Geld, das die zuständige Bearbeitungsstelle bestimmt besser als in der Bearbeitung von Fördergesuchen investieren kann. Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung erwähnt, dass staatliche Eingriffe in den Markt grundsätzlich kritisch sind. Es ist nicht die Aufgabe des Staats, bestimmte Industriezweige zu fördern. Mit einer staatlichen Beteiligung oder Beihilfe könnte das zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Martin Rufer (FDP). Holz ist zweifelsohne ein nachhaltiges Baumaterial, das in der Schweiz wächst, das im Kanton wächst. Es ist ein natürlicher CO₂-Speicher, der technisch vielen Baumaterialien ebenbürtig ist. Wir wissen auch, dass der Zuwachs an Holz wesentlich unter dem Verbrauch liegt. Daher ist es auch klar, dass man die Holznutzung erhöhen sollte. Wir haben nun den Auftrag von Thomas Studer, bei dem sich die Frage stellt, ob wir hier schlussendlich das Richtige tun. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass wir damit nicht das Richtige machen. Das Anliegen ist im Prinzip berechtigt, aber der Weg ist falsch. Warum? Wir haben auf dem Holzmarkt eine unbefriedigende Situation. Ich bin der Ansicht, das man das nicht wegdiskutieren kann. Wir haben eine fehlende Holznutzung, die Gründe dafür sind jedoch struktureller und nicht konjunktureller Art. Die Problematik kennen wir seit vielen Jahren. Bei den Sägereien hatten wir beispielsweise einen sehr starken Strukturwandel. In den letzten 15 Jahren ist rund die Hälfte verschwunden. Mit diesem Auftrag, der ein zeitlich begrenztes Förderprogramm verlangt, gehen wir die strukturellen Probleme nicht an. Wir überbrücken höchstens zwei Jahre, betreiben etwas «Pflasterlipolitik» und am Ende dieser zwei Jahre werden wir gleich weit sein. Das ist unsere Befürchtung. Zudem haben wir Angst, dass man eine grosse Administration aufbaut, um das Programm abzuwickeln. Thomas Studer hat erwähnt, dass es sich dabei um ein Programm handelt, das auch im Kanton Freiburg läuft. Dort werden rund 15% der Fördergelder für die ganze Administration eingesetzt, sprich sie kommen nicht beim Waldbesitzer an. Das ist auch ein Punkt, den man kritisch prüfen muss. Daher ist unsere Haltung klar. Wir erkennen die Problematik der Waldbewirtschaftung in der Holznutzung, sind jedoch der Meinung, dass man sie ganzheitlicher angehen müsste, indem man die ganze Kaskadenfrage zur Nutzung beim Bau und bei der Energie sauber miteinander verknüpft. Wir sehen die Lösung nicht in einer Massnahme, die auf zwei Jahre befristet ist, so wie sie hier auf dem Tisch liegt. Daher wird unsere Fraktion grossmehrheitlich gegen den Auftrag stimmen. Eine Minderheit wird sich enthalten. Die Enthaltungen erfolgen als Sympathiebekundung gegenüber dem Holz.

Remo Bill (SP). Ich habe mich bei einem grossen Waldbesitzer, bei der Bürgergemeinde Grenchen, in Bezug auf diesen Auftrag informiert. Mir wurde bestätigt, dass die Solothurner Waldwirtschaft seit Jahren mit sinkenden Holzpreisen zu kämpfen hat. Sinkende Holzpreise stellen die Leistungen des Waldes für die Gesamtbevölkerung in Frage. Falls weiterhin Verluste drohen, werden viele Betriebe die Waldbewirtschaftung einschränken oder sogar einstellen müssen. Für den Klimawandel ist ein gesunder, stabiler Wald, der viele Leistungen wie Schutz vor Naturgefahren, Trinkwasserfilterung, Biodiversitätsschutz und Erholung erfüllen kann, nötig. All das benötigt aber laufend eine gezielte Pflege und diese wäre in Frage gestellt. Die Waldbesitzer sind auf einen besseren Verkauf des einheimischen Holzes angewiesen, um aus diesem historischen Tiefstand herauszukommen. So kann die Solothurner Wald- und Forstwirtschaft gestärkt werden. Es sind die Wald- und die Forstwirtschaft, die die Waldleistungen für die Öffentlichkeit erbringen. Der Förderbeitrag kann für die Baubranche einen überzeugenden Anreiz darstellen, den einheimischen Baustoff Holz vermehrt zu verwenden. Das ist für mich der Grund, wieso ich dem Auftrag zustimmen werde. Ein Teil der Fraktion SP/Junge SP sieht das ebenso. Ein anderer Teil der Fraktion fragt sich, ob eine Vergünstigung durch den Kanton von 10% bei den Kosten für den Baustoff Holz gerechtfertigt und submissionsrechtlich korrekt ist. Soll Holz als einziger Baustoff vergünstigt werden? Dieser Markteingriff könnte ein Signal für andere Baustoffe sein. Kritisch wird auch gesehen,

dass das Fördersystem auf zwei Jahre beschränkt werden soll. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Antrag des Regierungsrats zur Erheblicherklärung aus den erwähnten Gründen nur zum Teil zustimmen.

Beat Späti (FDP). Als «Holziger» muss ich dazu etwas sagen. Ich habe mich heute Morgen extra für die Holzbrille entschieden. Mich bewegt die Frage, ob die Baustoffprämien auf der Stufe Wald oder Zimmer am richtigen Ort investierte Fördergelder sind. Rufen wir uns in Erinnerung: Letzte Woche gab es die Interpellation und die Debatte zum Holzenergiekonzept Kanton Solothurn. Es ging um heimischen Rohstoff, CO₂-Bilanz, lokale Wertschöpfung und kurze Transportwege. Ebenso möchte ich daran erinnern, dass am 22. Januar 2019 die kantonale Standortstrategie 2030 verabschiedet wurde. Am 8. September 2020 wurde hier im Rat der Auftrag «Schaffung eines Industrieparks von kantonaler Bedeutung» erheblich erklärt. Die zwei letztgenannten Programme erwähnen unter anderem - und hier kürze ich stark - dass der Kanton ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort ist. Er hilft bei der Koordination von regionalen und überregionalen Industrieprojekten. Die Standortvorteile sind unter anderem wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und eine gute Infrastruktur. Er koordiniert, berät und bewirtschaftet die Arbeitszonen und die Entwicklungsgebiete. Ich komme zur Erwägung und Replik: Unser Wald produziert in grossen Mengen, nebst Buchen zum thermischen Verwerten, auch höherwertige Sortimente für den Hochbau und den Ausbaubereich. Das Verbauen von Holz und nicht das Verheizen von Holz ist eine dauerhafte CO₂-Speicherung. Gleichzeitig profitieren damit der Wald und der Forst von einer wesentlich grösseren Wertschöpfung. Die Verarbeitung von Rundholz ab Waldstrasse übernehmen das lokale Sägereigewerbe und die überregionale und ausländische Holzindustrie. Leider haben die Strukturschwäche und die fehlende Wettbewerbsfähigkeit der früher heimischen Holzindustrie, aber auch die Internationalisierung der Versorgungs- und Lieferketten sowie möglicherweise eine fehlende Standortattraktivität in den vergangenen 40 Jahren zum Sägereien- und Industriersterben geführt. Damit wurde die regionale Prozesskette nachhaltig zerstört. Das führt zum Export von Rundholz und anschliessend zum Rücktransport von Halb- und Fertigfabrikaten in das Bauwesen und in unsere Haushalte. Parallel zum Rückgang der Holzindustrie hat sich aber der Marktanteil vom Holzbau in den letzten 30 Jahren von rund vier Prozent auf über neun Prozent mehr als verdoppelt. Dies geschah dank der überregionalen Verfügbarkeit von modernen Holzwerkstoffen. Gleichzeitig bleibt das heimische Holz im Wald stehen und unsere Waldbesitzer gehen leer aus. Ich komme zum Fazit. Wir haben definitiv ein strukturelles Problem. Uns fehlt die zweite Verarbeitungsstufe, die Holzindustrie. Das ist der Grund und es sind nicht die Rundholzpreise aus dem Forst. Auch in der Schweiz gibt es attraktive und wettbewerbsfähige Firmen in der Holzindustrie. Ich nenne zwei Beispiele, nämlich die Firma Despond in Bulle im Kanton Freiburg und die Firma Schilliger in Küsnacht im Kanton Schwyz. Beide beweisen das mit einem breiten und tiefen Sortiment - alles aus Schweizer Holz. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die unseren Kanton als Wirtschaftsstandort attraktivieren, auch im primären, aber vor allem im industriellen Sekundarsektor. Die Programme der eingangs erwähnten Aufträge und der Standortstrategie beinhalten die nötigen Massnahmen. Initiative ist bei allen Playern angebracht. Im Kanton ist dies namentlich beim Amt für Raumplanung und beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, bei der Standortförderung, bei der REPLA sowie bei Gewerbe-, Wald- und Wirtschaftsverbänden. Zurück zur eingangs gestellten Frage: Eine Preisvergünstigung von 10% auf Solothurner Holz ist zwar sympathisch, aber als isolierte Massnahme im Gesamtkontext kaum nachhaltig. Das Geld wäre besser in Standortförderungsmassnahmen investiert, mit einem Augenmerk auf die Holzindustrie. Aus Sympathie zum Antrag und als «Holziger» müsste ich Ja sagen, aber wegen der fehlenden Nachhaltigkeit enthalte ich mich.

Walter Gurtner (SVP). Das Gute wächst so nah. Als Holzwurm-Einzelsprecher unterstütze ich selbstverständlich den vorliegenden Auftrag «Förderung von Solothurner Holz» von Thomas Studer. Dies geschieht auch als Konsequenz zu meinem erfolgreich überwiesenen Auftrag aus dem Jahr 2016 «Konsequente Förderung von Solothurner Holz bei allen kantonalen und subventionierten Bauten». Schon die kurzen Transportwege vom Wald in die Sägereien und vom Schreiner und Holzbauer zum Konsumenten sind eigentlich einleuchtend und bergen genügend ökologische Argumente. Es ist es auch wert, die Solothurner Wald- und Holzwirtschaft zu unterstützen, umso mehr als dass all jene, die Solothurner Holz verwenden, von einer Prämie von 10% profitieren könnten. Ich habe noch eine Anmerkung zur aktuellen Lage der Solothurner Niederämter Waldbesitzer. Die Holzpreise und Holzfertigprodukte sind für uns Schreiner und Holzbauer in der letzten Zeit bis zu 60% und mehr gestiegen. Gemäss dem Däniker Bürgergemeindepräsidenten ist das nie in diesem Mass und leider nur sehr gering bei den Waldbesitzern angekommen - wenn überhaupt. Zudem kämpfen die Niederämter Waldbesitzer immer noch mit dem Borkenkäfer und mit dem Sturmholz. Schöne, gesunde Fichten, die man gut verkaufen könnte, sind bei uns leider zur Mangelware geworden. Daher bitte ich Sie, dem vorliegenden Auftrag zuzustimmen.

Thomas Studer (CVP). Ich möchte noch auf einzelne Punkte, die ich den Voten entnommen habe, kurz reagieren. Ich sehe, dass das Ganze in der Schwebelage ist. Die Bäume sind gut verwurzelt, aber der Auftrag ist in der Schwebelage. Sie können sich jedoch immer noch anders entscheiden. Es wurde erwähnt, dass es ein Tropfen auf den heißen Stein ist. Das ist natürlich der Fall und wenn man es global betrachtet, so ist es nicht einmal das, denn der Tropfen kommt wohl gar nicht an. Das wurde aber auch so beim CO₂-Gesetz erwähnt. Der Tropfen auf den heißen Stein findet stets Erwähnung, wenn man den Markt ins Spiel bringt. Ich sage dazu, dass Kleinvieh auch Mist macht. Das Puzzle ist erst fertig, wenn das letzte Teil gelegt ist. Beat Späti muss ich danken, denn er hat die Lage in Bezug auf das Holz vom Wald bis zum Ort, wo es ankommt, exzellent dargelegt. Bei jeder Aktion, bei jedem Programm und für alles, was hier wir bearbeiten, entsteht irgendwo Bürokratie. Wenn man etwas fördert, so liegt das in der Natur der Sache. Für mich ist es ein grosses Anliegen und ich hoffe, dass dies auch für die Bauern und Bäuerinnen zählt, dass die regionalen Kreisläufe von allem, was nachwächst - das ist das Holz, das sind die landwirtschaftlichen Früchte - möglichst eng verwertet werden. Das ist umweltschützerisch die absolut beste Massnahme. Es gibt nichts Besseres. Die Wertschöpfung bleibt hier und es entstehen kurze Wege. Man muss lediglich das Richtige tun und schon ist der Umweltschutz inbegriffen. Zu den Holzpreisen im Wald möchte ich erwähnen, dass der ganze Boom in einem bescheidenen Rahmen im Wald angekommen ist. Wir sind vielleicht im Keller ganz unten einen Tritt weiter nach oben gekommen. So gesehen ist es eine absolut beunruhigende Situation. Selbstverständlich sind es nicht die Holzpreise, die es schliesslich ausmachen, ob Holz in der Schweiz gebraucht wird, aber für den Waldbesitzer ist es matchentscheidend. Der Sprecher aus Grenchen hat das erwähnt; die Preise im Wald stimmen. Ich kann Ihnen nur raten, sich einen Ruck zu geben. Es ist ein Zeichen, es ist ein Leuchtturm und wird in der Bevölkerung ganz bestimmt gut aufgenommen werden.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich bin der Auffassung, dass alles, was gesagt wurde, soweit richtig ist. Man kann also sehr gut für oder gegen diesen Auftrag stimmen. Gerne möchte ich kurz unsere Überlegungen darlegen, die uns zur Erheblicherklärung bewogen haben. Wir wissen, dass wir damit die Welt nicht aus den Angeln heben. Es geht eigentlich um eine Sensibilisierungskampagne. Wir können heute so mit Holz bauen, wie wir das vielleicht vor 20 oder 30 Jahren vergessen haben, dass wir es können. Das wissen wohl die Fachleute hier im Saal besser. Wir können es heute wieder und es gibt exzellente Projekte. Es geht darum, diese Sensibilisierung herzustellen. Ganz wichtig - das wurde auch so erwähnt - ist die Kaskadennutzung des Holzes im Sinn unseres Klimas. Es ist wichtig, dass wir es zuerst verbauen und dass sich das CO₂ dort stabilisiert und erst zu einem späteren Zeitpunkt verbrannt wird. Es sind diese zwei Überlegungen, die den Regierungsrat dazu bewogen haben, den Auftrag erheblich zu erklären. Ich kann ein ungefähres Preisschild nennen. Wir haben natürlich auch, wie das heute in der Diskussion erwähnt wurde, beim Kanton Freiburg nachgeschaut, was dort passiert ist. Wir gehen davon aus, dass wir mit 150'000 Franken bis 200'000 Franken pro Jahr aus dem Forstfonds entsprechend sensibilisieren und die Projekte fördern können.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Erläuterungen. Damit kommen wir zur Beschlussfassung über diesen Auftrag.

Für Erheblicherklärung	46 Stimmen
Für Nichterheblicherklärung	38 Stimmen
Enthaltungen	9 Stimmen

I 0106/2021

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Strategie «Stabsarbeit Regierungsrat»

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. August 2021:

1. *Vorstosstext:* Rund um die Bewältigung der aktuellen Pandemie und deren Folgen hat sich die Wichtigkeit professioneller, übergreifender und koordinierter Stabsarbeit und Kommunikationsführung gezeigt. Mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) verfügt der Regierungsrat über eine ausgewiesene Orga-

nisation für Stabsarbeit in speziellen Situationen. Der KFS ist das Führungsorgan des Regierungsrats in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Er hat insbesondere planerische und organisatorische Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (z.B. Katastrophen und Notlagen) zu treffen, Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Regierung vorzubereiten und die widerspruchsfreie, professionelle Kommunikation sicherzustellen. Dieser Stab ist für die Führung in Krisen und bei besonderen Ereignissen konzipiert, arbeitet über alle Departemente hinweg und verfügt über ausgewiesene, umfassende Kompetenzen und entsprechende Erfahrungen. Entsprechend vereinigt der KFS grossmehrheitlich Kantonsmitarbeitende verschiedenster Fachrichtungen (Blaulichtorganisationen, Kantonsarzt, Technische Betriebe, Zivilschutz, Medienbeauftragte der Kantonsregierung, Staatsschreiber als Chef Recht, etc.) zu einem Gremium, welches rasch zur Verfügung steht und für die Führung von Krisensituationen strukturiert und trainiert ist. Der kantonale Führungsstab kann eingesetzt werden, wenn eine Situation die Möglichkeiten (Fähigkeiten, Kapazitäten, etc.) der Regelstrukturen übersteigt. Es geht dabei in erster Linie darum, dem Regierungsrat den Rücken freizuhalten, damit er weiterhin seine Funktion als Kollegialbehörde wahrnehmen kann. Gemäss Medienberichterstattung und Stelleninseraten verstärkt sich das Departement des Innern (DDI) im Bereich Kommunikation und im Bereich Pandemie. So soll in den Aufgabenbereich des neuen vollzeitlichen Leiters oder der neuen vollzeitlichen Leiterin Fachstab Pandemie neben operativer Stabsarbeit in der aktuellen Pandemie auch die Aufarbeitung und Vorsorge künftiger Ereignisse fallen.

Es stellen sich verschiedene Fragen, wie weit das Amt für Gesundheit (GESA) resp. das DDI eine unnötige Parallelstruktur zum kantonalen Führungsstab aufbaut oder ob es nicht zielführender wäre, Kommunikation und Stabsarbeit des Regierungsrats weiterhin übergeordnet und aus einer Hand sicherzustellen. Dies insbesondere, da der Kantonsarzt als Mitglied des kantonalen Führungsstabs in diesen eingebunden und da auf die bestehenden Ressourcen zugreifen kann. Zudem verfügt die Kantonale Verwaltung mit der Katastrophenvorsorge im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bereits über eine anerkannte Stabsstelle, die sich exakt mit denselben Szenarien und Vorbereitungen wie der Kantonsarzt beschäftigt. Eine entsprechende Gefahren- und Risikoanalyse wurde von dieser Stabsstelle übergreifend im Jahre 2014 fertiggestellt und wird seither periodisch aktualisiert. Diese Analyse wurde vom Regierungsrat so genehmigt (RRB 2014/1030) und beinhaltet auch das Szenario einer Pandemie. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der Arbeit des KFS grundsätzlich und im Fall der aktuellen Pandemie? Welche Aufträge/Aufgaben hat der KFS seit März 2020 erhalten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen dem KFS und dem GESA im Verlauf der aktuellen Pandemie?
3. Warum wurde dem KFS nicht die Oberverantwortung für die Stabsarbeit im Auftrag des Regierungsrats erteilt?
4. Erachtet der Regierungsrat die heutige, seit 14 Monaten andauernde Situation rund um COVID als besondere oder ausserordentliche Lage, welche die gesamte Bevölkerung und alle Departemente betrifft?
5. Vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Bewältigung der Pandemie lediglich Aufgabe des Gesundheitsamtes und nicht der Regierung ist?
6. Wie viele zusätzlichen Stellenprozente wurden im DDI und GESA im Verlauf der Pandemie seit deren Beginn im Frühjahr 2020 aufgebaut?
7. Was sind die Aufgaben des Fachstabes Pandemie? Wo ist er angegliedert und wie ist er zusammengesetzt?
8. Der Kanton Solothurn verfügt bis anhin über eine zentrale, in der Staatskanzlei angesiedelte Kommunikation. Hat sich dieses System nicht bewährt, dass der Regierungsrat nun für die Kommunikation des Fachstabes Pandemie ein Mandat vergeben hat und nun eine Stelle als Chef oder Chefin Kommunikation schafft?
9. Teilt der Regierungsrat die Bedenken der Interpellanten, dass im Verlauf der Pandemie eine Parallelstruktur (Führung und Kommunikation) entstanden ist, welche mit Regelstrukturen im GESA und auch in der gesamten Kantonsverwaltung schon lange nichts mehr zu tun hat.
10. Würde es - falls es gesetzliche Hindernisse gäbe, den KFS breiter einzusetzen - Sinn machen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit der kantonale Führungsstab als bestehende und ausgebildete Krisenführungsorganisation unterstützend eingesetzt werden kann?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die massgebliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Kantonalen Führungsstabs (KFS) bildet das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151). Gemäss § 2 Abs. 2 des Katastrophengesetz-

zes ist für die Feststellung des Katastrophenfalls der Regierungsrat zuständig. Als Katastrophe gelten Ereignisse, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können (§ 2 Abs. 1 Katastrophengesetz). Die massgebliche Grundlage für die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ist das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Dieses regelt spezialgesetzlich den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Die Regelungen des EpG umfassen die Prävention (Erkennung, Überwachung und Verhütung) sowie die Bekämpfung und sind grundsätzlich bereits bei normalen Lagen anwendbar. Der Vollzug verbleibt in allen Lagen bei den Kantonen (Art. 75 EpG). Jeder Kanton bezeichnet eine Kantonsärztin bzw. einen Kantonsarzt. Diese bzw. dieser ist für die Koordination ihrer bzw. seiner Tätigkeiten mit anderen an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen zuständig (Art. 53 Abs. 1 und 2 EpG). Das Departement des Innern (DDI) ist für den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen zuständig, sofern diese Aufgabe nicht im Einzelfall anderen Behörden oder Organen übertragen ist (vgl. § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Die Einzelheiten werden in der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16) geregelt. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gemäss Art. 40 EpG mit erheblicher Tragweite werden durch das DDI, nach vorgängiger Ermächtigung durch den Regierungsrat, angeordnet. Die Grossmehrheit der übrigen Kompetenzen gemäss EpG werden dem Gesundheitsamt (GESA) und der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt zugewiesen. Letztere bzw. Letzterer ist für den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung zuständig, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen ist (vgl. §§ 1^{bis} ff. V EpG).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der Arbeit des KFS grundsätzlich und im Fall der aktuellen Pandemie? Welche Aufträge/Aufgaben hat der KFS seit März 2020 erhalten? Der KFS ist departementsübergreifend aufgestellt und hat sich in den vergangenen Jahren mittels Konzepten, Stabsarbeitstagen und Übungen auf die Krisenbewältigung in verschiedenen Szenarien vorbereitet. Dazu gehörte anlässlich der Sicherheitsverbandsübung 2014 auch die Bewältigung einer Pandemie. Wir haben den KFS anlässlich der Sicherheitsverbandsübung 2019 (Bewältigung einer länger andauernden Terrorbedrohung) besucht und uns ein Bild von der Arbeit, Organisation und Qualität verschafft. Bei dieser Gelegenheit haben wir dem KFS sein Vertrauen und Lob ausgesprochen. Der KFS als Gesamtorganisation hat von uns während der Pandemie keinen Auftrag erhalten. Eine Vielzahl von KFS-Angehörigen war im Jahr 2020 im Sonderstab Corona des GESA tätig, allerdings als Einzelpersonen und unter der Führung des Kantonsarztes und nicht als KFS (z.B. Chef KFS, Stabschef, Kantonsarzt, Führungsunterstützung [Büro zur Verfolgung und Aufbereitung der Lage], Logistik und Support, Zivilschutz, Medienverantwortliche, Chef Recht, etc.). Auslöser hierfür war, dass der Bundesrat am 28. Februar 2020 aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus die Situation in der Schweiz als besondere Lage gemäss EpG eingestuft hat. Zur Unterstützung wurde am 28. Februar 2020 ein ad-hoc Sonderstab Corona unter Beizug von Mitgliedern des Kernstabes des KFS gebildet. Wir haben zudem am 10. März 2020 den Chef des KFS ermächtigt, Mitglieder des Gesamtstabes KFS sowie weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus der Kantonalen Verwaltung zur Unterstützung des Kantonsarztes anzubieten. Mit der Einschätzung der Situation als «ausserordentliche Lage» gemäss EpG durch den Bundesrat haben wir am 21. April 2021 die Unterstützung des Kantonsarztes durch Mitglieder des KFS bis am 30. Juni 2020 verlängert. Ab Juli 2020 wurden zur Bewältigung der Pandemie unter der Leitung des GESA departementsübergreifende Gremien wie das Koordinationsgremium und verschiedene Fachdialoge (z.B. Schutzmaterial, Sicherheit, Testkapazitäten, Intensivpflegebettenkapazität, Veranstaltungen, Soziales) gebildet. Im Koordinationsgremium findet der übergreifende Austausch zwischen dem GESA/Fachstab Pandemie und rund 15 Vertreterinnen und Vertretern der anderen Ämter und Departemente, der Gemeinden, der Wirtschaft, der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Ärztinnen und Ärzte statt. Zwischen Juli 2020 und August 2021 fanden insgesamt 39 Koordinationssitzungen statt und auch künftig sind weitere Sitzungen geplant. Der Chef KFS und der Stabschef KFS sind in diesem Koordinationsgremium vertreten.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen dem KFS und dem GESA im Verlauf der aktuellen Pandemie? Die themenbezogene und departementsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des KFS und des GESA ist lösungsorientiert. Die abschliessende Beurteilung der Pandemiebewältigung sowie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für künftige Ereignisse werden nach Abschluss der Pandemie erfolgen. Aktuell besteht kein Handlungsbedarf.

3.2.3 Zu Frage 3: Warum wurde dem KFS nicht die Oberverantwortung für die Stabsarbeit im Auftrag des Regierungsrats erteilt? Ab Herbst 2020 bestand ein Grossteil der pandemiebedingten Aufgaben im Kanton aus operativen Aufgaben in der direkten Pandemiebekämpfung wie Contact Tracing, Impfen, Testen, Covid-Zertifikate mit entsprechendem Informations- und Kommunikationsbedarf. Deshalb wurden diese Aufgaben beim fachlich zuständigen GESA angesiedelt und dieses hat auch die Koordination mit den Regelstrukturen wahrgenommen.

3.2.4 Zu Frage 4: Erachtet der Regierungsrat die heutige, seit 14 Monaten andauernde Situation rund um COVID als besondere oder ausserordentliche Lage, welche die gesamte Bevölkerung und alle Departemente betrifft? Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage gemäss EpG auf den 19. Juni 2020 beendet. Aktuell besteht die besondere Lage. Wir schliessen uns der Sichtweise des Bundesrates an. Die Regelungen des EpG umfassen die Prävention (Erkennung, Überwachung und Verhütung) sowie die Bekämpfung und sind grundsätzlich bereits bei normalen Lagen anwendbar.

3.2.5 Zu Frage 5: Vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Bewältigung der Pandemie lediglich Aufgabe des Gesundheitsamtes und nicht der Regierung ist? Nein. Die Bekämpfung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen ist und war Aufgabe verschiedenster Departemente und Ämter der kantonalen Verwaltung. Wir waren jederzeit über die wesentlichsten Entwicklungen informiert und haben die jeweils notwendigen Verordnungen, Massnahmen und Aufträge beschlossen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie viele zusätzlichen Stellenprozente wurden im DDI und GESA im Verlauf der Pandemie seit deren Beginn im Frühjahr 2020 aufgebaut? Gemäss Geschäftsbericht 2020 wurde das Globalbudget Gesundheitsversorgung Ende Dezember 2020 pandemiebedingt um 33,7 Pensen überschritten. Bei diesen Stellen handelt es sich grösstenteils um befristete Stellen im Zusammenhang mit dem Contact Tracing. Die übrigen Arbeiten wurden im Jahr 2020 durch Mitarbeitende des DDI aus diversen Ämtern (u.a. Amt für soziale Sicherheit, Kantonspolizei) aufgefangen. Mit den zusätzlichen operativen Aufgaben in Zusammenhang mit Impfen, Testen, Veranstaltungen und Covid-19-Zertifikat mussten die Pensen ab Januar 2021 bis auf 54 Pensen erhöht werden (Stand Mitte 2021). Die Erhöhung erfolgte ausschliesslich durch befristete Anstellungen. Gemäss der Mittelfristplanung des Bundesrats vom 30. Juni 2021 und den zugrundeliegenden Szenarien werden durch die Kantone weiterhin zentrale Aufgaben im Bereich der Testungen, des Contact Tracing und des Impfens sichergestellt werden müssen. Entsprechend werden auch 2022 zusätzliche befristete Ressourcen benötigt.

3.2.7 Zu Frage 7: Was sind die Aufgaben des Fachstabes Pandemie? Wo ist er angegliedert und wie ist er zusammengesetzt? Der Fachstab Pandemie ist direkt dem Chef GESA unterstellt. Die Aufgaben des Fachstabs sind fachlich nahe bei den Gesundheitsthemen angesiedelt und umfassen stark operative Tätigkeiten:

- Koordination: regelmässige Koordination mit den Regelstrukturen in Verwaltung, Wirtschaft, Gemeinden, Gesundheitsversorgung, Durchführung von 14 verschiedenen Fachdialogen, Fachberatung für Verwaltung durch kantonsärztlichen Dienst, Koordination mit anderen Kantonen und Bund.
- Impfen: Impfstoffplanung und -logistik, Leitung Impfzentren, Impfen in Arztpraxen und Apotheken, Betrieb Anmelde- und Impfapplikationen, Infoline, Reporting und Abrechnung mit Bund.
- Testen: Screeningzentren, Testzentren Spitäler, mobile Teams, Arztpraxen und Apotheken, repetitive Testungen in Betrieben, Schulen, Alters- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Reporting und Abrechnung mit Bund.
- Veranstaltungen: Gesundheitspolizeiliche Bewilligungen von Grossveranstaltungen, Beratung von Gemeinden und Veranstaltern.
- Covid-Zertifikat: Koordination mit Bund und rund 100 Zertifikatsausstellern im Kanton, Ausstellung von Zertifikaten in den nicht automatisierten Sonderfällen.
- Information, Kommunikation: Webseite corona.so, Hotline Kanton Solothurn, wöchentlicher Lage- und Situationsbericht, Monitoring, Statistiken, Medienmitteilungen, Medienanfragen, Merkblätter, Kampagnen, Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern.

Das Contact Tracing ist Kernaufgabe des kantonsärztlichen Dienstes (Vollzug EpG) und gehört damit zu den Regelstrukturen. Pandemiebedingt hat sich der Ressourcenbedarf vorübergehend stark erhöht. Zu den Aufgaben des Contact Tracing gehören: Information der infizierten Person und deren Kontaktpersonen, Anordnung von Isolation und Quarantäne, Spezial-Tracing in Schulen, Betrieben und Gesundheitseinrichtungen.

3.2.8 Zu Frage 8: Der Kanton Solothurn verfügt bis anhin über eine zentrale, in der Staatskanzlei angesiedelte Kommunikation. Hat sich dieses System nicht bewährt, dass der Regierungsrat nun für die Kommunikation des Fachstabs Pandemie ein Mandat vergeben hat und nun eine Stelle als Chef oder Chefin Kommunikation schafft? Die Kommunikation Staatskanzlei unterstützt mit aktuell 270 Stellenprozente den Regierungsrat und die Departemente bei ihrer Kommunikation. Dazu gehört neben der klassischen Medienarbeit und der Kommunikationsberatung unter anderem als Schwerpunkt

auch die Onlinekommunikation. Dieses Miteinander hat sich bewährt, mit der Kommunikationsstrategie 2019 haben wir uns klar für die Weiterführung und Stärkung ausgesprochen (vgl. RRB Nr. 2019/2036 vom 17. Dezember 2019). Die Kommunikationsstrategie hält fest, dass am bisherigen, dualen System mit dezentraler Kommunikation aus den Departementen und zentraler Kommunikation aus der Staatskanzlei grundsätzlich festgehalten wird. Mit der im Frühling 2021 ausgeschriebenen Stelle Chef/Chefin Kommunikation DDI werden die 50 Stellenprozente der bisherigen Ressourcen neu mit 80 Stellenprozenten ersetzt, um die grosse Bandbreite an Aufgaben und den gestiegenen Informationsbedarf abzudecken. Nur so kann die Kommunikation aus dem DDI gemäss Kommunikationsstrategie gewährleistet werden. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gab es ab Herbst 2020 sehr rasche Entwicklungen (steigende Fallzahlen, Belastung der Spitäler, eidgenössische und kantonale Massnahmen, Vernehmlassungen des Bundes, Impfen, Massentests etc.) und damit verbunden viele Medienanfragen, Medienmitteilungen und Anpassungsbedarf auf der neu geschaffenen Corona-Webseite. Die Kommunikation der Staatskanzlei war ressourcenmässig nicht mehr in der Lage, die damit verbundenen Kommunikationsmassnahmen zu gewährleisten. Während einer Übergangsfrist wurde die Kommunikationsarbeit durch Mitarbeitende des DDI wahrgenommen. Angesichts der hohen Bedeutung der Kommunikation wurde ab Ende Januar 2021 im Fachstab Pandemie vorübergehend eine professionelle Lösung geschaffen, aufgrund der Dringlichkeit vorübergehend mittels externem Mandat.

3.2.9 Zu Frage 9: Teilt der Regierungsrat die Bedenken der Interpellanten, dass im Verlauf der Pandemie eine Parallelstruktur (Führung und Kommunikation) entstanden ist, welche mit Regelstrukturen im GESA und auch in der gesamten Kantonsverwaltung schon lange nichts mehr zu tun hat? Nein. Die Strukturen mit einem beim GESA angesiedelten Fachstab Pandemie sind geeignet, die vorübergehend anfallenden operativen und kommunikativen Aufgaben sowie die Koordination mit den Regelstrukturen wahrzunehmen. Dadurch entstehen keine Parallelstrukturen, sondern es können gezielt Synergien geschaffen und Fachwissen gebündelt werden. Schlüsselpersonen im Fachstab Pandemie sind dabei der Kantonsarzt und der Chef GESA. Die Strukturen des Fachstabs sind flexibel und vorübergehend. Sie können rasch wieder auf das Niveau zurückgefahren werden, das für die üblichen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung (nicht nur in Bezug auf Covid-19) erforderlich ist. Die Beurteilung der Pandemiebewältigung sowie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für künftige Ereignisse, insbesondere die Führungsstrukturen im Pandemiefall, sollen nach Abschluss und Aufarbeitung der Pandemie erfolgen.

3.2.10 Zu Frage 10: Würde es - falls es gesetzliche Hindernisse gäbe, den KFS breiter einzusetzen - Sinn machen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit der kantonale Führungsstab als bestehende und ausgebildete Krisenführungsorganisation unterstützend eingesetzt werden kann? Wir sehen keine gesetzlichen Hindernisse, um bei Bedarf den KFS unterstützend einzusetzen.

Marie-Theres Widmer (CVP). Die Stelleninserate des Departements des Innern (DDI) von Ende April haben der Fraktion FDP.Die Liberalen Sorgen bereitet. Deshalb hat sie verschiedene Fragen gestellt. Die Fragen haben mit der Zuständigkeit der Führung bei einer Pandemie zu tun. Sie stellt fest, dass es einerseits einen kantonalen Führungsstab (KFS) gibt, der für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig ist und für eine professionelle Kommunikation sorgen muss. Andererseits steht im DDI die Bekämpfung der Pandemie unter der Leitung des Gesundheitsamts (GESA). Es sieht so aus, als ob das DDI den Aufgabenbereich des Fachstabes Pandemie im Bereich Kommunikation und Vorsorge, künftige Ereignisse und Pandemie aufstocken möchte. Die Fraktion FDP.Die Liberalen fragt, ob das nicht zu Doppelspurigkeiten führt. Die Antworten sind ausführlich und schlüssig. Die Zuständigkeiten des KFS sind bekannt. Bei Corona ist es jedoch das Epidemiegesezt, das zum Zug kommt. Für den Schutz der Menschen von übertragbaren Krankheiten liegen der Vollzug und die Koordination beim Kantonsarzt. Das hat natürlich zur Leitung durch das GESA geführt, das in einem Sonderstab Corona viele KFS-Personen eingebunden hat. Die Zusammenarbeit war lösungsorientiert. Zum Thema Kommunikation: Da gibt es ein duales System. Grundsätzlich liegt die zentrale Kommunikation bei der Staatskanzlei. Während der Pandemie war sie ressourcenmässig überfordert und man musste vorübergehend auf eine professionelle externe Lösung zurückgreifen. Die dezentrale Kommunikation liegt bei den Departementen. Das DDI will dafür anstatt 50 Stellenprozente neu 80 Stellenprozente einsetzen. So zeigte sich die Situation im April. Die Stelle Chef Kommunikation wurde inzwischen besetzt. Zusätzlich wurde ein Leiter Führungsunterstützung Pandemie eingestellt. Die Fragen der Interpellation waren bestimmt berechtigt, die Antworten sind schlüssig und von einem Aufbau einer Parallelstruktur kann definitiv keine Rede sein.

Markus Ammann (SP). Als ich den Titel der Interpellation das erste Mal gelesen habe, war ich etwas irritiert. Ich habe gedacht, dass es schon wieder um den Staatsschreiber und um die Staatskanzlei geht. Man könnte sagen, dass ich da in einer Art Grundlagenirrtum war. Effektiv geht es um den kantonalen

Führungsstab, das Führungsorgan des Regierungsrats für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen. Wenn man die Fragen sowie die Antworten und die Erläuterungen dazu liest, so stellt man fest, dass sich die Interpellanten vermutlich ebenfalls in einer Art Grundlagenirrtum befunden haben. Das Wirken des KFS beruht auf dem kantonalen Katastrophenschutzgesetz. Das Wirken des Pandemiestabs beziehungsweise des Sonderstabs Corona des Gesundheitsamts beruht hingegen auf dem eidgenössischen Epidemien-gesetz, nachdem der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgerufen hatte. Es geht also um ganz unterschiedliche Arten von Sondersituationen. Fachlich gesehen kann man aus heutiger Sicht sagen, dass die Aufteilung beziehungsweise die Organisation sinnvoll und zweckmässig war und es auch weiterhin ist. Wir haben in den vergangenen fast zwei Jahren anschaulich gesehen, dass bei einer Pandemie zu einem grossen Teil ganz andere Kompetenzen und Entscheide gefragt sind als bei einer sonstigen Katastrophe. Dass der KFS aber subsidiär beigezogen wurde, zeigt vor allem, dass die Rolle und das Zusammenspiel gut funktioniert haben. Ein gewisses Verständnis kann man im Übrigen den Interpellanten insofern entgegenbringen, als dass der Kanton in seiner Kommunikation auch etwas zur Verwirrung beigetragen hat. Auf der Webseite des KFS steht prominent ganz zuoberst geschrieben: «Der kantonale Führungsstab ist das Führungsorgan des Regierungsrats in besonderen und ausserordentlichen Lagen.» Diese Aussage enthält sicher ein gewisses Potential zur Verwirrung. Im Grundsatz mag das nicht falsch ein, es führt aber zu dieser Verwirrung, wenn eine besondere Lage alleine aufgrund des Epidemien-gesetz offiziell ausgerufen wird. Unser Fazit: Wir danken dem Regierungsrat für die präzisen und erläuternden Antworten auf die Fragen. In diesem Sinn erkennen wir keinen Handlungsbedarf. Im Gegenteil, die Organisation und die Aufgabenteilung haben sich unseres Erachtens durchaus bewährt und sollen so weitergeführt werden.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich schliesse mich der Kritik der Interpellation an, dass es sich bei der Coronapandemie und wohl auch bei zukünftigen Krisen eher um interdisziplinäre Angelegenheiten handelt, die nach dem Krisenmanagement auf der Stufe des Regierungsrats verlangen. Die Coronakrise wurde viel zu stark im Bereich Gesundheit verortet und behandelt, was zu verschiedensten Problemen geführt hat. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen sowie auch staatsrechtliche Fragen wurden in der Tendenz ausgeblendet. Eine Gesamtsicht und eine Gesamtbeurteilung haben gefehlt, und zwar auf Stufe der Kantone wie auch beim Bund. Leider wird mit solchen Parallelstrukturen - da bin ich ganz anders eingestellt als meine Vorsprecher und Vorsprecherinnen - verpasst, sich auch auf andere und unbekannte Gefahren, Risiken und Bedrohungen vorbereiten zu können. Die nächste Krise wird bestimmt kommen. Wenn der Regierungsrat nicht anerkennt, dass er sich im Bereich Krisenvorsorge, Krisenkommunikation und Krisenmanagement interdisziplinär und sachbereichsunabhängig aufstellen sollte, werden wir solche Herausforderungen auch in Zukunft nur mit Mühe oder vielleicht gar nicht mehr meistern können. Dann sind wir wieder so weit wie jetzt, basteln um die Krise herum und können und wollen nicht mehr aus der Krise herauskommen, weil man Angst hat, wieder zur Normalität zurückzukehren. Man ist dann nicht mehr bereit, die Scheuklappen abzulegen oder für neue Wege offen zu sein. Ich werde mich dafür einsetzen, dass der kantonale Führungsstab sowie der Regierungsrat als Gesamtorgan in Zukunft in der Verantwortung stehen müssen, Krisen anzugehen, prozessorientiert zu arbeiten und auch einheitlich zu kommunizieren. Eine Parallelstruktur im Bereich Gesundheit ist also rückwärtsgewandt und verkennt die Wichtigkeit eines ganzheitlichen Krisenmanagements.

Stefan Nünlist (FDP). Im Namen der Fraktion FDP. Die Liberalen danke ich dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung unserer Fragen. Wir haben mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass die Pensen im DDI um rund 54 Pensen erhöht wurden. Wir sind erleichtert, dass diese Stellen befristet sind. Das heisst, dass sie nach der Pandemie wieder abgebaut werden sollen. Erfreut haben wir gelesen, dass der Katastrophenstab (KFS) departementsübergreifend aufgestellt ist und sich in den vergangenen Jahren seriös auf die Krisenbewältigung bei verschiedenen Szenarien vorbereitet hat. Dazu gehörte auch eine Übung im Jahr 2014, als es um die Bewältigung einer Pandemie ging. Der Regierungsrat hat den KFS im Jahr 2019 besucht und ihm sein Vertrauen und das Lob ausgesprochen, weil der Katastrophenstab gute Arbeit leistet. Weiter haben wir mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die Bekämpfung der Pandemie sowie ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen als Aufgabe von verschiedensten Departementen und Ämtern der kantonalen Verwaltung betrachtet. Es ist also nicht nur ein Gesundheitsthema, sondern es geht den ganzen Regierungsrat etwas an. Wir haben leichte Zweifel, ob der Regierungsrat als Kollegium tatsächlich jederzeit über die wesentlichen Entwicklungen informiert war. Wir stellen uns die Frage, ob der Regierungsrat richtig gehandelt hat, indem er die Verantwortung für die Ausarbeitung von allen Entscheidungsgrundlagen des Regierungsrats zur Bewältigung dieser Jahrhundertkrise dem DDI und insbesondere dem Amt für Gesundheit übertragen hat. Eventuell wäre es tatsächlich zweckmässiger gewesen, für die Bewältigung der übergreifenden Krise -

und das war es und ist es leider immer noch - den Katastrophenstab einzuberufen. Das Amt für Gesundheit und der Kantonsarzt mussten zuerst die entsprechenden Strukturen aufbauen. Ihr Kerngeschäft ist die Volksgesundheit. Der Katastrophenstab verfügt hingegen über departementsübergreifende, eingeübte Strukturen und Prozesse, er ist multidisziplinär aufgestellt und hat das Szenario Pandemie schon einmal geübt. Mit anderen Worten: Er war eigentlich bestens darauf vorbereitet. Wenn wir den Blick über den Gartenzaun wagen, so zeigt sich, dass die Kantone unterschiedlich reagiert haben. Gewisse Kantone haben es so gehandhabt wie der Kanton Solothurn, andere haben ihre Katastrophenstäbe eingesetzt. Ich glaube, dass es hier kein Richtig oder Falsch gibt, es gibt vielleicht ein Besser oder ein weniger Gut. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass die Strukturen des Pandemiestabs geeignet seien, vorübergehend anfallende operative und kommunikative Aufgaben, aber auch die Koordination mit den Regelstrukturen wahrzunehmen. Der Regierungsrat möchte die abschliessende Beurteilung der Pandemiebewältigung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für künftige Ereignisse erst nach Abschluss der Pandemie durchführen. Aktuell besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Handlungsbedarf. Es ist in etwa so wie beim Jassen - es wird erst gezählt, wenn das Spiel fertig ist. Mit dieser Einschätzung sind wir nicht ganz einverstanden. Der Regierungsrat und insbesondere Frau Landammann Susanne Schaffner und ihr Team haben während der Pandemie enorm viel gearbeitet. Sie haben sehr viel sehr gut gemacht. Ich bin der Meinung, dass dies unseren Dank und unsere grosse Wertschätzung verdient. Die Pandemie kann aber noch jahrelang dauern. Die Krisen sind immer auch Chancen zu wachsen und besser zu werden. Aus unserer Sicht haben wir dazu zwei Wünsche, die wir an dieser Stelle gerne platzieren möchten. Auf der einen Seite empfehlen wir dem Regierungsrat, die Bewältigung der Krise mit einem externen Audit zu überprüfen. Der Bund hat bereits nach der ersten Welle ein externes Audit durchgeführt und viel daraus gelernt. Ich bin der Meinung, dass es eine Art ist zu prüfen, ob man alles gut gemacht hat oder ob man es besser machen könnte und wie man weiterfahren soll. Es geht nicht darum, das bisher Geleistete kleinzureden, sondern es geht tatsächlich darum, besser zu werden und daraus zu lernen. Der zweite Punkt, das wurde bereits erwähnt, ist der Katastrophenstab respektive das Katastrophengesetz. Unser Katastrophengesetz wurde 1972 erlassen und letztmals im Jahr 1984 revidiert. Damals gab es noch eine Sowjetunion, keine PC und Handy und selbst Urs Huber war noch nicht Kantonsrat (*Heiterkeit im Saal*). Die Welt, die Bedrohungen und die Art, wie man dem begegnet, haben sich in den letzten 40 Jahren grundlegend verändert. Daher sind wir mit dem Regierungsrat nicht einverstanden, wenn er sagt, dass es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bedingt. Wir erachten die Revision des Katastrophengesetzes als vordringlich und möchten den Regierungsrat bitten, die Änderungen jetzt anzuschieben. In diesem Sinn bedanken wir uns und sind halbwegs zufrieden.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion findet die in der Interpellation gestellten Fragen interessant und teilweise auch berechtigt. Wir teilen aber die Auffassung nicht, dass der Einsatz des Gesundheitsamts generell eine unangebrachte Parallelstruktur darstellen würde - im Gegenteil. Wenn tatsächlich die gesamte Bewältigung der Pandemie über den kantonalen Führungsstab erfolgt wäre oder immer noch erfolgen würde, dann wäre es wohl noch um einiges wahrscheinlicher, dass unterdessen tatsächlich eine Parallelstruktur, die diesen Namen verdient, bestehen würde. Ein KFS ist bestimmt nicht für einen Einsatz über die Dauer, wie sich diese Pandemie nun zeigt, konzipiert. Ich bin der Meinung, dass es Sinn macht, auf einige der gestellten Fragen und Antworten im Speziellen einzugehen. Zunächst stimmen wir dem Regierungsrat zu, dass wir immer noch auf der Basis des Katastrophengesetzes funktionieren, das nicht, wie das die Interpellation aufzeigt, die Begrifflichkeit der besonderen und ausserordentlichen Lage verwendet, sondern den Begriff der Katastrophe. Man kann nun argumentieren, dass die COVID-19-Pandemie eine Katastrophe sei. Aber an der vom eidgenössischen Epidemienengesetz vorgesehenen starken Stellung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen kommen wir schlicht nicht vorbei. Das ist wahrscheinlich auch richtig so. Das Epidemienengesetz ist da wohl einfach eine Art von *Lex specialis* und ich denke, dass wir das so zur Kenntnis nehmen müssen. Entsprechend ist es auch richtig, dass der KFS nicht in seiner eigentlichen Funktion als Führungsorgan, sondern lediglich in einer Eigenschaft als unterstützende Einheit zum Einsatz gekommen ist. Das können wir nachvollziehen. Wenn man nun noch beginnt, mit neuen Begrifflichkeiten zu operieren wie beispielsweise einer Krise, so stellt sich für mich durchaus die Frage, ob man nicht die ganze Zeit den KFS im Einsatz hätte. Ich bin der Meinung, dass dies nicht die Idee sein kann. Es gibt eine Menge an Krisen. Wir sehen es gleich wie die Interpellanten und wie der Regierungsrat, nämlich dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie nicht einfach die Sache eines Amtes, sondern des gesamten Regierungsrats ist. Daraus ist insbesondere auch zu schliessen, dass der Regierungsrat diese Aufgabe wahrnehmen soll. So soll beispielsweise in Bezug auf das Aufgebot des Zivilschutzes oder der Blaulichtorganisationen nicht einfach ein direktes Zugriffsrecht des Gesundheitsamts gegeben sein. Ich bin der Ansicht, dass es eine gute Sicherstellung ist, dass man hier nicht

einfach alle Zuständigkeiten über den Haufen geworfen hat, dass ein interdepartementaler Austausch stattfinden muss und dass der Regierungsrat selber in der Verantwortung bleibt. Schliesslich nehmen wir als Grüne Fraktion gerne die Ausführungen in der Antwort als Versprechen, ich zitiere: «Die Strukturen des Fachstabs sind flexibel und vorübergehend. Sie können rasch wieder auf das Niveau zurückgefahren werden, das für die üblichen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung erforderlich ist.» Vielleicht hätte man sich hier sogar das Wort «sie sollen rasch wieder auf das Niveau zurückgefahren» vorstellen können. Ebenfalls erwarten wir mit Interesse die Beurteilung der Pandemiebewältigung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat in Aussicht stellt. Auch wir möchten den Departementsvorstehern und Departementsvorsteherinnen und allen Beteiligten im Gesundheitswesen und im Zivilschutz herzlich für den grossen Einsatz in dieser ausserordentlichen Zeit danken.

Thomas Giger (SVP). In der strategischen Verteidigungsübung von 2014 wurde seinerzeit eine Pandemielage geübt. Ein paar Kantone waren mit ihren KFS daran beteiligt und das Epidemienengesetz war auch bekannt. Keine der damals gezogenen Lehren hat einen Widerspruch zwischen dem Epidemienengesetz und der Führung via KFS angemerkt. So führt heute meines Wissens auch im Kanton Basel-Stadt der KFS durch die ganze Pandemie. Der Kanton Basel wie auch der Bund haben dabei keinen Widerspruch zum Epidemienengesetz festgestellt. In Solothurn hat man sich entschieden, die Bewältigung der Coronakrise - immerhin die grösste Herausforderung seit dem zweiten Weltkrieg - aus der Verwaltung heraus zu managen. Warum hat der Kanton hier nicht auf die dafür vorgesehenen Instrumente gebaut? Die Antwort auf die Interpellation liefert aus unserer Sicht keine befriedigende Antwort. Die Führung wurde dem GESA anvertraut und dem GESA wurden die Elemente des KFS unterstellt. Die Amtsleiter und die involvierten Personen haben mehr als nur ihr Bestes gegeben und unzählige Überstunden geleistet. Sie sind an dieser Stelle sicher nicht zu kritisieren. Es stellt sich aber die Frage, ob die Führungsstruktur der Situation angemessen ist. Kann der Gesamtregierungsrat über eine indirekte Führung via DDI seine Verantwortung wahrnehmen? Wird der Gesamtregierungsrat direkt informiert und adäquat in die Lagebeurteilung involviert? Kann der Regierungsrat direkt in die Entscheidungsfindung dieses Stabs eingreifen? Aus unserer Sicht ist das wahrscheinlich eher nicht der Fall. Wir sind der Meinung, dass der Gesamtregierungsrat seine Verantwortung zu weit nach unten delegiert hat. Weiter stellt sich die Frage, ob dieser Teilstab breit genug aufgestellt ist, um allen Aspekten wie beispielsweise Wirtschaft, Sicherheit und Gesellschaft dieser Krise gerecht zu werden. Auch da sind wir der Auffassung, dass das wahrscheinlich nicht unbedingt der Fall ist. Weiter musste die Organisation im DDI mit Ressourcen verstärkt werden, die eigentlich im KFS und in anderen Bereichen der Verwaltung vorhanden sind, vor allem auch im Kommunikationsbereich. Die vorliegenden Anträge für die Globalbudgets im Bereich DDI weisen jedoch stark darauf hin, dass ein Teil dieser Stellen nicht verschwinden wird.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für das ausgesprochene Vertrauen von Ihrer Seite und für den Dank an alle Mitarbeitenden der Verwaltung, die in dieser Krise ihre Arbeitskraft so gut wie möglich und so intensiv, wie es nötig war, eingesetzt haben. Wie in den Antworten ausgeführt wurde, hatte der Regierungsrat immer den Lead inne, um die entsprechenden Massnahmen zu entscheiden. Er hatte auch den Lead, um über die Organisation zu entscheiden. Sicher richtig ist, dass man im Nachhinein prüfen muss, wie man mit solchen Gesundheitslagen umgehen soll, was man verbessern und wie man die Koordination optimieren kann. Am Anfang war das sicherlich eine Herausforderung. Für den Regierungsrat war jedoch immer klar, dass man in den Regelstrukturen handelt. Alle Departemente hatten dazu entsprechend ihre Aufgaben. Ein grosser Teil war im Gesundheitsamt angesiedelt, weil es sich um eine Gesundheitslage gehandelt hat. Das Epidemienengesetz hat die entsprechenden Vorgaben gemacht. Es ist auch richtig, dass es Kantone gab, die am Anfang ihre Katastrophenstäbe eingesetzt haben. Der Kanton Basel-Landschaft - es ist nicht der Kanton Basel-Stadt, wie das der Sprecher der SVP-Fraktion erwähnt hat - war der einzige Kanton, der das über eine längere Zeit gemacht hat. Alle anderen Kantone sind in die Regelstrukturen zurückgekehrt, insbesondere auch, weil ein solcher Katastrophenstab für eine Gesundheitslage gar nicht ausgerichtet war und die entsprechenden operativen Aufgaben auch in den anderen Kantonen in den Regelstrukturen erfüllt wurden. Es ist ebenfalls richtig, wie das der Sprecher der Fraktion FDP/Die Liberalen ausgeführt hat, dass man das Katastrophengesetz revidieren muss. Wie das alle ausgeführt haben, muss man auch die Begrifflichkeiten prüfen und sehen, was Sinn macht. Interessanterweise ist das bereits im geltenden Legislaturplan enthalten. Ich weiss gar nicht, weshalb man es noch nicht in Angriff genommen hat. Wahrscheinlich kam die viele Arbeit dazwischen, die auch im entsprechenden Departement angefallen ist. Aber es ist nun wieder im neuen Legislaturplan enthalten. Es ist ganz klar, dass man das Ganze überarbeiten muss. Es ist auch klar, dass man eine Rückschau halten und analysieren muss, was man besser machen kann. Im Nachhinein ist es immer so, dass man sehr wohl Verbesserungen vornehmen kann, denn wir haben noch

nie eine solche Pandemie erlebt. Wir werden daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen. Ich danke allen für die wohlwollende Aufnahme.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant ist teilweise befriedigt. Nach dem nächsten Traktandum werden wir die Begründung des eingegangenen dringlichen Auftrags von Stephanie Ritschard einschieben. Im Anschluss daran wird die Pause angesetzt.

I 0137/2021

Interpellation Marianne Wyss (SP, Trimbach): Erteilung politischer Rechte für Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juli 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. August 2021:

1. *Vorstosstext:* Die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) vom 13. Dezember 2006 ist in der Schweiz seit dem 15. Mai 2014 in Kraft. Die Schweiz verpflichtet sich damit zu einer inklusiven Gesellschaft, welche Menschen mit einer Behinderung sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugesteht, unter anderem das Recht auf Barrierefreiheit, selbstbestimmte Lebensführung und Zugang zu Informationen. Genf ist der erste der 26 Kantone in der Schweiz, in welchem Personen unabhängig von ihrer geistigen oder psychischen Behinderung abstimmen und wählen dürfen. Dazu gehört auch das passive Wahlrecht: Im Kanton Genf sind also auch Menschen mit Behinderungen in öffentliche Ämter wählbar. Der Schattenbericht zur UNO-BRK von Inclusion Handicap vom 16. Juni 2017 stellt fest, dass die Schweiz betreffend die politische Teilhabe ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und somit internationales Recht verletzt und Menschen mit einer Behinderung diskriminiert. Der Bericht fordert auf Seite 139 konkret die «Streichung des systematischen Ausschlusses aus den politischen Rechten der Menschen in Art. 136 Abs. 1 BV sowie in Art. 4 BPR AuslCH561. Streichung von Art. 2 BPR sowie der entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen». Im Kanton Solothurn ist das Stimm- und Wahlrecht im BGS 113.111 - Gesetz über die politischen Rechte (GpR) geregelt: Menschen mit einer Vertretungsbeistandschaft haben das Stimm- und Wahlrecht, Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft nicht. Zudem stellt der Bericht auf den Seiten 139 und 140 Forderungen auf, damit Menschen mit einer Behinderung das ihnen gewährte Stimm- und Wahlrecht tatsächlich wahrnehmen können. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Arten von Beistandschaften gibt es, wie sind sie charakterisiert und wie viele Menschen im Kanton Solothurn (Erwachsene, Kinder) sind verbeiständet? Wie viele Personen in den jeweiligen Beistandschaften haben keine politischen Rechte?
2. Wie wird sichergestellt, dass Verbeiständete ihre politischen Rechte ausüben können?
3. Anerkennt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn die UNO-BRK nur dann erfüllt, wenn er auch Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft das Stimm- und Wahlrecht erteilt?
4. Welche Forderungen des Schattenberichts auf den Seiten 139 und 140 erfüllt der Kanton Solothurn bereits, welche nicht? Ist der Regierungsrat bereit, diese zukünftig zu erfüllen und wie will er dies angehen?
5. Gibt es im Kanton Solothurn weitere Themen, die im Rahmen der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht umgesetzt wurden? Wie gedenkt der Regierungsrat diese Umsetzung anzugehen?
6. Hat der Bund bereits interveniert und die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert? Welchen Austausch gibt es unter den kantonalen Regierungen zu diesem Thema?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Mit den nationalen Meilensteinen wie der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes, des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes oder auch der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention rückten in den letzten Jahren die Gleichstellung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen auf rechtlicher sowie politischer Ebene zunehmend in den Vorder-

grund. Auch der Kanton Solothurn hat ein inklusives Gesellschaftsverständnis und sieht sich in der Pflicht, die Rechte der Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und mit geeigneten Massnahmen - im Sinne der UN-BRK - ein gleichberechtigtes Leben für Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern. Aufgrund dieser Entwicklung wurde die Anpassung des Leitbildes Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn - aus dem Jahr 2004 notwendig. Das neue Leitbild Behinderung 2021 - Zusammenleben im Kanton Solothurn (RRB Nr. 2021/XXXX) ist eine Absichtserklärung des Kantons Solothurn, mit welcher die Grundlage zum gleichberechtigten und selbstbestimmten Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung im Kanton Solothurn geschaffen werden soll. Das Leitbild Behinderung 2021 wurde von der Fachkommission «Menschen mit Behinderung» erarbeitet und richtet sich an Politikerinnen und Politiker, an Verwaltungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie an die Verantwortlichen aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Zudem wird auch die Bevölkerung des Kantons Solothurn mit dem Leitbild und den daraus entstehenden Massnahmen für die Thematik sensibilisiert. Ziel des Leitbildes ist, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihr Leben, welches in den unterschiedlichsten Lebensmodellen geführt wird, auch in Zukunft nach ihren individuellen Fähigkeiten in Eigenverantwortung entfalten sowie partizipieren können. Jede einzelne Person soll auf Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sachgerecht reagieren können, indem sie über die Ressourcen der Gesundheit, der Sicherheit, der Chancengleichheit sowie der Bildung und Kultur verfügt.

3.2 Zu den Fragen:

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Arten von Beistandschaften gibt es, wie sind sie charakterisiert und wie viele Menschen im Kanton Solothurn (Erwachsene, Kinder) sind verbeiständet? Wie viele Personen in den jeweiligen Beistandschaften haben keine politischen Rechte? Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) kennt folgende Arten von Beistandschaften:

- Begleitbeistandschaft
Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person in gewissen Bereichen begleitende Unterstützung braucht. Diese Art der Beistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein und ist nur möglich, wenn diese der Beistandschaft zustimmt.
- Vertretungsbeistandschaft (mit oder ohne Einkommens- und Vermögensverwaltung)
Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person gewisse Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und für diese eine Vertretung braucht. Die hilfebedürftige Person muss sich sodann die entsprechenden Handlungen der Beiständin oder des Beistandes gefallen lassen und kann allenfalls in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.
- Mitwirkungsbeistandschaft
Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person weiterhin selbständig handeln will und kann. Zu ihrem eigenen Schutz bedarf sie aber für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten der Zustimmung ihrer Beiständin oder ihres Beistandes. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird in diesen Fällen eingeschränkt.

Die fixen Arten von Beistandschaften wurden mit dem neuen Gesetz abgeschafft. Auf der Grundlage der drei Grundtypen werden jeweils auf die Situation der jeweiligen betroffenen Person «massgeschneiderte» Beistandschaften verfügt. Dazu werden, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, durch die Erwachsenenschutzbehörde die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person individuell, d.h. auf die jeweilige Person bezogen, umschrieben. Dabei können die verschiedenen Formen auch miteinander kombiniert werden. Neben den genannten Grundtypen sieht das Gesetz als stärkste Massnahme die sogenannte umfassende Beistandschaft (früher: Vormundschaft) vor. Eine solche wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist und bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen. Eine umfassende Beistandschaft wird nur errichtet, wenn eine Person an einer schweren geistigen Behinderung leidet (meistens seit ihrer Geburt) und in sämtlichen Lebensbereichen auf Betreuung und Vertretung angewiesen ist. Zusätzlich zu den durch die Erwachsenenschutzbehörde errichteten Massnahmen sieht das neue Erwachsenenschutzrecht die Möglichkeit der eigenen Vorsorge mittels eines Vorsorgeauftrags vor. Das bedeutet, dass eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen kann, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. In diesen Fällen ist die Erwachsenenschutzbehörde einzig für die Feststellung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags, insbesondere ob die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist, zuständig. Die Wirksamkeit wird erst dann festgestellt, wenn die Urteilsfähigkeit in den meisten wichtigen Lebensbereichen nicht mehr gegeben ist (z.B. bei einer Person mit einer fortgeschrittenen Demenz). Wird eine umfassende Beistandschaft errichtet, führt dies bei einer volljährigen Person automatisch zum Verlust der politischen Rechte auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene. Dies gilt ebenfalls für Personen, die einen Vorsorgeauftrag errichtet haben, des-

sen Wirksamkeit von der Erwachsenenschutzbehörde festgestellt wurde (Art. 136 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV], Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR] und § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Die zuständigen Stellen (Gerichte und Erwachsenenschutzbehörden) sind dazu verpflichtet, den Zivilstandsämtern die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags zwecks Eintragung im Personenstandsregister zu melden (Art. 42 Abs. 1 lit. c und Art. 8 lit. k Ziff. 2 der Zivilstandsverordnung [ZStV]). Die Zivilstandsämter haben diese Meldung an die Gemeindeverwaltung des Wohnorts der betroffenen Person zwecks Eintragung im Stimmregister zu melden (Art. 49 ZStV). Auf Bundesebene und im Kanton Solothurn hat das Bestehen einer Beistandschaft bei Kindern keinen Einfluss auf die politischen Rechte, weil diese den Schweizerinnen und Schweizern erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit zustehen. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf die Beistandschaften im Bereich des Kinderschutzes näher einzugehen. Im Kanton Solothurn bestanden per 30. Juni 2021 insgesamt 3'283 Beistandschaften für Erwachsene. Davon waren 217 umfassende Beistandschaften (inkl. altrechtlichen Art. 369-372 aZGB +allf. i.V. m. Art. 385 Abs. 3 aZGB [erstreckte elterliche Sorge]). Vom 01.01.2013 bis 30.06.2021 wurden im Kanton Solothurn 227 Vorsorgeaufträge validiert. Wie viele davon aktuell aktiv sind, kann nicht gesagt werden. Die Erwachsenenschutzbehörde wird nicht informiert, wenn eine Vorsorgeauftraggeberin oder ein Vorsorgeauftraggeber verstirbt.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass Verbeiständete ihre politischen Rechte ausüben können? Gemäss § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) ist von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Liegt ein Ausschlussgrund vor, so ist dies im Stimmregister verzeichnet mit der Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen zugestellt erhalten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Personen nicht in der Lage sind, sich eine eigene politische Meinung zu bilden, wenn feststeht, dass sie Sinn und Tragweite ihres Handelns nicht erkennen können. Alle übrigen Stimmberechtigten, d.h. alle verbeiständeten Personen, welche nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen und erhalten folglich ihr Abstimmungs- und Wahlmaterial normal per Post zugestellt. Demzufolge handelt es sich bei den Personen, welche aufgrund ihrer umfassenden Beistandschaft im Kanton Solothurn von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind, um eine kleine Personengruppe. Zur Sicherstellung, dass verbeiständete Personen ihre politischen Rechte ausüben können, gibt die Staatskanzlei insbesondere für Alters- und Pflegeheime Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen ab. Erhält ein Heim Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an ihre Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen. Dabei ist zu betonen, dass nicht freiwillig auf die Zustellung verzichtet werden kann. Den Heimleitungen wird empfohlen Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe des Abstimmungs- und Wahlmaterials belegen zu können. Denkbar ist beispielsweise die persönliche Aushändigung an die Bewohnerinnen und Bewohner gegen Quittung. Alternativ kann die Zustellung durch das Beiziehen von Zeugen (mit entsprechendem schriftlichem Vermerk) nachgewiesen werden. Wurden Angehörige oder andere Personen von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern berechtigt, ihre Postzustellungen entgegen zu nehmen, ist das Stimm- und Wahlmaterial den bevollmächtigten Personen gegen Quittung zu übergeben. Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen das Stimm- und Wahlmaterial den Heimbewohnerinnen und -bewohnern zur Stimmabgabe überlassen. Um die Missbrauchsgefahr durch Angehörige oder durch Drittpersonen zu minimieren, ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe durch den Heimbewohner bzw. durch die Heimbewohnerin persönlich zu erfolgen hat. Die Person, die anstelle der stimmberechtigten Person die Stimmabgabe ausübt, macht sich strafbar. Dieser Hinweis kann im Zusammenhang mit der Quittierung durch die Angehörigen standardmässig erfolgen, beispielsweise mit einem schriftlichen Vermerk auf der Quittung. Im Kanton Solothurn werden folglich verschiedene Massnahmen getroffen, um den Missbrauch im Zusammenhang mit den politischen Rechten verbeiständeter Personen zu verhindern. Festzuhalten ist auch, dass bei den Gemeinden sowie der Staatskanzlei regelmässig Anfragen eingehen, die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsmaterialien an verbeiständete oder auch ältere nicht verbeiständete Personen einzustellen, was grundsätzlich nicht möglich ist. Solche Anfragen erfolgen häufig mit der Begründung, dass das Verständnis der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer politischen Rechte fehlt. Zudem kommt es teilweise zu Verwirrung und Unsicherheit, wie mit solchen nicht gebrauchten Unterlagen umzugehen ist.

3.2.3 Zu Frage 3: Anerkennt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn die UNO-BRK nur dann erfüllt, wenn er auch Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft das Stimm- und Wahlrecht erteilt? Es ist uns wichtig, dass sich Menschen mit einer Behinderung im Kanton Solothurn an politischen Prozessen beteiligen können. Eine systematische Verweigerung politischer Rechte gegenüber Menschen mit

Behinderung verstösst gegen Völkerrecht und wäre diskriminierend. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte auf der anderen Seite aber auch, dass es unter gewissen Umständen zulässig ist, Personen mit geistiger Behinderung von den politischen Rechten auszuschliessen. Es brauche dafür aber eine individuelle Prüfung (vgl. Urteil EGMR Nr. 38832/06 in Sachen Kiss gegen Ungarn vom 20. Mai 2010). Der Kanton Solothurn regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht analog zum Bund (vgl. Art 136 Bundesverfassung, BV; SR 101 und Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR; SR 161.1). Gemäss § 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) sind Personen von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das heutige Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB trägt dem Umstand der politischen Beteiligung von Menschen mit einer Behinderung Rechnung und sieht eine Einzelfallprüfung vor. Die KESB hat sich am Grundsatz, die Rechte einer Person so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig einzuschränken, zu orientieren. Gegen verfügte Schutzmassnahmen können Betroffene eine Beschwerde einreichen, wodurch der Entscheid der KESB gerichtlich überprüft wird. Zudem wird die Verhältnismässigkeit einer Massnahme periodisch kontrolliert. Die Beistandspersonen und die Betroffenen können ferner jederzeit bei der KESB einen Antrag auf Anpassung der Massnahme stellen. Am 8. Juni 2021 hat der Ständerat das Postulat Po. 21.3296 Carobbio Guscetti «Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können» auf Antrag des Bundesrates angenommen. Bundeskanzler Walter Thurnherr hat in der Debatte darauf hingewiesen, dass die Schweiz im nächsten Jahr voraussichtlich erstmals darauf geprüft wird, wie sie die Verpflichtungen der UNO-Behindertenrechtskonvention umsetzt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen anzugehen und damit die Grundlage für eine Diskussion auf Bundesebene zu schaffen. Aus Sicht des Bundesrates sind dabei auch die Herausforderungen bezüglich der Ausübung der politischen Rechte, namentlich der Schutz von Missbräuchen, zu erörtern. Er ist der Ansicht, dass sich die Diskussion nicht einseitig auf die Frage des Stimmrechtsausschlusses fokussieren, sondern die Modalitäten der Ausübung der politischen Rechte insgesamt in Betracht ziehen sollte. Beispielsweise, ob unter bestimmten Bedingungen (z.B. im Falle einer schweren Demenzerkrankung) in einem geregelten Verfahren die Zustellung von Wahl- und Stimmunterlagen sistiert werden könnte. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung begrüssen wir. Wir erachten es als sinnvoll, die Stimmfähigkeit respektive der Ausschluss vom Stimmrecht und allfällige im Zusammenhang stehende weitere Anpassungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene weiterhin einheitlich zu regeln.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Forderungen des Schattenberichts auf den Seiten 139 und 140 erfüllt der Kanton Solothurn bereits, welche nicht? Ist der Regierungsrat bereit, diese zukünftig zu erfüllen und wie will er dies angehen? Forderungen des Schattenberichts:

1. Streichung des systematischen Ausschlusses aus den politischen Rechten der Menschen in Art. 136 Abs. 1 BV sowie in Art. 4 BPR AuslCH. Streichung von Art. 2 BPR sowie der entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen.
2. Ersatz durch eine Regelung im Einklang mit den Anforderungen, die Art. 12 und 29 BRK an die Schweiz stellen. Schaffung von Strukturen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, um den vom Stimmrechtsausschluss betroffenen Menschen die selbstbestimmte Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen zu ermöglichen, insbesondere indem die gegebenenfalls notwendige Unterstützung bereitgestellt wird.
3. Abänderung von Art. 5 Abs. 6 Satz 2 und Art. 6 BPR sowie Art. 61 Abs. 1^{bis} BPR dahingehend, dass sich Menschen mit Behinderungen möglichst autonom an Wahlen und Abstimmungen bzw. der Unterzeichnung von Referenden und Initiativen beteiligen können, indem der Bund die Materialien so aufbereitet, dass sie für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (inkl. Leichte Sprache, grosse/kontrastreiche Schrift, Gebärdensprache, Brailleschrift, etc.), sowie durch die Möglichkeit einer Unterstützung im Bedarfsfall durch eine Person eigener Wahl mit Sicherungsmassnahmen gegen Missbrauch.
4. Gewährleistung, dass Standardinformationen von Bund, Kantonen und Gemeinden (inkl. Gesetzesentwürfe und Vernehmlassungen) im Rahmen des E-Governments für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.
5. Sicherstellung des Zugangs zu Stimm-/Wahllokalen durch die Kantone, indem barrierefreie Lokale zur Verfügung stehen (Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrende, Orientierungsmöglichkeiten für Menschen mit Sehbehinderungen, Kommunikationsmöglichkeit mit Wahlhelfern und Wahlhelferinnen, etc.).
6. Verpflichtung zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Gebäuden politischer bzw. amtlicher Gremien sowie zu Debatten bzw. Verhandlungen in Parlament, Exekutive und Judikative, inklusive des Zugangs zu Gemeindeversammlungen.

7. Gewährleistung und Finanzierung behinderungsbedingt notwendiger Assistenzdienste für Mandats-/Amtsträger und Amtsträgerinnen mit Behinderungen.
8. Bund, Kantone und Gemeinden beziehen Organisationen der Selbsthilfe bzw. Selbstvertretungsgremien konsequent in politische Angelegenheiten ein, so insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungen, und fördern die Beteiligung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in regionalen Planungen aller Art.
9. Verpflichtung der Parteien, eigene Mentoring-Programme für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und durchzuführen.

Zu den Forderungen 1 und 2: Der Kanton Solothurn regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht analog zum Bund (vgl. Art 136 Bundesverfassung, BV; SR 101 und Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR; SR 161.1). Demzufolge wird diese Forderung zum gegebenen Zeitpunkt nicht erfüllt, der Kanton Solothurn orientiert sich dabei an den Bundesvorgaben, siehe dazu auch die Antwort zu Frage 3. Personen welche aufgrund von Krankheit oder Invalidität nicht in der Lage sind die Vorbereitungen für die briefliche Stimmabgabe selbst zu treffen, haben die Möglichkeit, eine stimmfähige Vertrauensperson damit zu beauftragen. Die Vertrauensperson hat nach ihrer Anweisung und in ihrer Gegenwart den von ihnen bezeichneten und von ihnen gewünschten Wahl- oder Stimmzettel auszufüllen (§ 33 Absatz 1 VpR). Falls der Stimmrechtsausweis nicht eigenhändig unterschrieben werden kann, hat die Vertrauensperson ihren Namen, ihre Wohnadresse und ihre eigenhändige Unterschrift beizufügen (§ 33 Absatz 2 VpR).

Zu den Forderungen 3 und 4: Der Kanton Solothurn stellt zur Vereinfachung sowie zum guten Verständnis der Standardinformationen von Bund, Kantonen und Gemeinden verschiedene Hilfsmittel und Anleitungen zur Verfügung. Beispielsweise sind sämtliche Inhalte der Webseite des Kantons Solothurn unter dem Begriff der E-Accessibility generell barrierefrei zugänglich. Zu den Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auch auf der Kantonswebseite die dazugehörigen Abstimmungsvideos hochgeladen und für die kantonalen Vorlagen wird jeweils eine Audioversion der AbstimmungsInfo erstellt und auf der Webseite zur Verfügung gestellt. Auch das Leitbild Behinderung beabsichtigt unter dem Begriff der E-Accessibility zukünftig weitere Informationen über die elektronische Aufbereitung auf der Webseite zugänglich zu machen. Mit einem «Universal-Design» in der Form der Kommunikation, der Übersetzung in leichte bzw. einfache Sprache, mit Farben und Kontrasten wird dabei die Barrierefreiheit gewährleistet. Ebenso werden die kantonalen Vorlagen auf der Bundes App «VoteInfo» veröffentlicht. In der App sind sämtliche Informationen zu Bundes- sowie kantonalen Vorlagen zentral zu jeder Abstimmung abrufbar.

Zu den Forderungen 5 und 6: § 24 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) regelt in Absatz 2, dass das Wahllokal ungehindert betreten werden kann. Zur Präzisierung ist in § 14 der Verordnung über die politischen Rechte (VpR) geregelt, dass das Wahllokal und der Arbeitsraum der Gemeindezentralwahlbüros sich in einem öffentlichen Gebäude (z. B. Schul- oder Gemeindehaus) befinden soll. Dies mit dem Hintergrund, dass diese öffentlichen Gebäude in den meisten Fällen bereits barrierefrei begehbar sind und demzufolge für die Stimmabgabe an der Urne keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen. Bei Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden werden die Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sowie die betreffenden SIA-Normen herangezogen und berücksichtigt. Die SIA-Norm 500 dient hierbei bei Um- und Neubauten als Grundlage für die Einhaltung der barrierefreien Zugänglichkeit der öffentlich zugänglichen Gebäude. Die ProCap Sektion Solothurn verfügt zudem über eine Fachstelle Hindernisfreies Bauen.

Zur Forderung 7: Der Kanton Solothurn verfügt momentan nicht über einen Assistenzdienst für Mandats-/Amtsträger und -trägerinnen mit Einschränkungen. Momentan sind dafür keine finanziellen Mittel eingestellt. Eine Thematisierung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Schulung der Beistände und Beiständinnen würden wir als sinnvoll erachten. In einem ersten Schritt wäre eine Bedürfnisanalyse vorzunehmen, gestützt auf diese bei Bedarf ein Konzept für die Umsetzung und Finanzierung erarbeitet werden könnte.

Zu den Forderungen 8 und 9: Momentan werden Organisationen der Selbsthilfe bzw. Selbstvertretungsgremien nicht konsequent in politische Angelegenheiten einbezogen. Es wäre durchaus prüfenswert, diese Institutionen vermehrt miteinzubeziehen. Grundsätzlich sind sämtliche Vernehmlassungen auf der Webseite des Kantons für alle einsehbar. Die Staatskanzlei führt zudem einen Vernehmlassungsverteiler. Organisationen, Institutionen, etc. können jederzeit auf Anfrage in diesen Verteiler aufgenommen werden und erhalten anschliessend bei jeder neuen Vernehmlassung ein Mail mit dem Hinweis auf die Eröffnung der jeweiligen Vernehmlassung. Zudem werden Organisationen teilweise auch auf Input der zuständigen Dienststelle themenbezogen mit Vernehmlassungsvorlagen bedient. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es sich manchmal schwierig gestaltet, an die richtigen Ansprechpersonen zu gelangen, welche als Empfänger oder Empfängerin einer Vernehmlassung in Frage kommen. Eine Ver-

pflichtung der Parteien, eigene Mentoring-Programme für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und durchzuführen, ist im Kanton Solothurn momentan nicht vorgesehen. Das Leitbild Behinderung verankert den Grundsatz, dass alle politischen Parteien im Kanton Solothurn Menschen mit Behinderung aufnehmen und die Übernahme von politischen Ämtern ermöglichen sollen. Dies wurde jedoch auch bisher so vermittelt und nach unserem Wissensstand auch von den Parteien so umgesetzt.

3.2.5 Zu Frage 5: Gibt es im Kanton Solothurn weitere Themen, die im Rahmen der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht umgesetzt wurden? Wie gedenkt der Regierungsrat diese Umsetzung anzugehen? Mit RRB Nr. 2021/XXXX wurde das Leitbild Behinderung 2021 beschlossen. Für dessen Erarbeitung wurde eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich neben Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern aus Vertreterinnen und Vertretern von Fachinstitutionen und -organisationen sowie der Verwaltung zusammengesetzt hat. Das Leitbild Behinderung 2021 dient als Grundlage für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung im Kanton Solothurn. Der Thematik der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird durch dieses Leitbild mehr Gewicht verliehen. Es bietet eine Grundlage für die Umsetzung der UN-BRK und damit des Gesellschaftsmodells der Inklusion im Kanton Solothurn. Der Handlungsbedarf bezüglich Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn ist erkannt und in den definierten Handlungsfeldern und den dazugehörigen Handlungsschwerpunkten des Leitbildes abgebildet. Dieses sieht ferner die Erarbeitung eines überdepartementalen Aktionsplans vor. Die Steuerung der Erarbeitung des Aktionsplans sowie die Umsetzung der Massnahmen fällt aufgrund der departementsübergreifenden Handlungsschwerpunkte in die Zuständigkeit der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IZ). Zur Nutzung vorhandener Synergien ist es zudem angezeigt, die Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Verbindung mit anderen Gleichstellungsaufgaben gebündelt anzugehen. Gerade in Bezug auf die Thematik der Mehrfachdiskriminierungen ist der Gewinn einer solchen Koordination unverkennbar (bspw. Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung).

3.2.6 Zu Frage 6: Hat der Bund bereits interveniert und die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert? Welchen Austausch gibt es unter den kantonalen Regierungen zu diesem Thema? Eine Intervention des Bundes bei den Kantonen erfolgte bisher nicht. Bund und Kantone tauschen sich im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz (NDS) zur Behindertenpolitik regelmässig aus und bearbeiten gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte, zum Beispiel mit dem Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben», das sich an der UNO-Behindertenrechtskonvention orientiert.

Marianne Wyss (SP). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Grundsätzlich finde ich die Antworten stimmig und nachvollziehbar. Die Stellungnahme des Regierungsrats zu den einzelnen Punkten zeigt ein Bild auf, bei dem eigentlich schon ganz viel in Ordnung ist. Das Ziel des neuen Leitbildes besteht darin, dass Einwohner und Einwohnerinnen ihr eigenes Leben nach ihren individuellen Fähigkeiten in Eigenverantwortung entfalten sowie partizipieren können. Das ist ein wichtiger Grundsatz. In der Beantwortung ist erwähnt, dass 217 Menschen vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es handelt sich dabei um eine kleine Personengruppe. Das ist nicht weltbewegend, das stimmt. Aber sie werden auch bei der politischen Partizipation ausgeschlossen. Es mag so sein, dass das Verständnis der betroffenen Personen zur politischen Ausübung ihrer Rechte fehlt. Aber ich möchte noch einmal betonen, dass in der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) vom 13. Dezember 2006, die in der Schweiz seit dem 15. Mai 2014 in Kraft ist, die Schweiz zu einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet ist. Das heisst, dass Menschen mit einer Behinderung sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugestanden werden. Unter gewissen Umständen ist es zulässig und es macht Sinn, Personen mit geistiger Behinderung von politischen Rechten auszuschliessen. Aber dazu braucht es eine individuelle Prüfung. Es ist tatsächlich so, dass Bundesrecht mitspielt. Der Kanton Genf konnte dieses Recht beugen. Kann das der Kanton Solothurn vielleicht auch? Weil aber das Thema auf einer nationalen Ebene angegangen wird, darf man mit einer Veränderung dieses Gesetzes rechnen. Ich komme noch auf die Frage 1 zu sprechen. Sie wurde ausführlich und lehrreich beantwortet. Verschiedene Beistandschaften zu definieren ist sinnvoll, um die Aufgabenbereiche der Beistandschaften entsprechend der Bedürfnisse der betroffenen Personen individuell, das heisst auf die jeweilige Person bezogen, zu umschreiben. Die fixen Arten von Beistandschaften werden mit dem neuen Gesetz aufgehoben. Dabei können verschiedene Formen auch miteinander kombiniert werden. Das ist eine wirkliche Verbesserung. Zur Sicherstellung, dass verbeiständete Personen ihre politischen Rechte ausüben können, gibt die Staatskanzlei den Alters- und Pflegeheimen Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen ab. Kann das auch für Behinderteneinrichtungen erarbeitet und übernommen werden? Im Kanton Solothurn werden verschiedene Massnahmen getroffen, um den

Missbrauch im Zusammenhang mit den politischen Rechten von verbeiständeten Personen zu verhindern. Die Einstellung der Abgabe von Stimmmaterial an verbeiständete Personen ist grundsätzlich nicht möglich. Da funktioniert die Gleichberechtigung. Gegen verfügte Schutzmassnahmen können Betroffene eine Beschwerde bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einreichen. Die KESB arbeitet nach dem Grundsatz, die Rechte einer Person so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig einzuschränken. So können Betroffene bei der KESB eine Beschwerde einreichen. Das ist schön und gut. Dazu müssen aber das Wissen und auch die Fähigkeit vorhanden sein, dies zu tun. Weiter muss dieser Wunsch auch sehr niederschwellig möglich sein. Da gilt es zu beachten, dass die Betroffenen gut informiert und begleitet sind. Das sind die Forderungen 3 und 4: Der Kanton Solothurn stellt zur Vereinfachung sowie zum guten Verständnis Standardinformationen von Bund, Kantonen und Gemeinden, verschiedene Hilfsmittel und Anleitungen zur Verfügung. Das wird beim Bund und beim Kanton vollzogen. Auf Ebene der Gemeinden stimmt das oft nicht. Viele Webseiten sind nicht barrierefrei. Beispielsweise gibt es auch keine Informationen zu den kommunalen Abstimmungen in leichter Sprache. Die Forderung 7: Dabei geht es um die Gewährleistung und um die Finanzierung von notwendigen Assistenzdiensten für Mandats- und Amtsträger und Mandats- und Amtsträgerinnen mit einer Behinderung. Der Kanton erachtet hier eine Schulung als sinnvoll. Wäre allenfalls eine verbindlichere Formulierung nicht zielführender? Es ist ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung. Die Mittel müssen zur Verfügung stehen, auch wenn sie vielleicht nur einmal in fünf Jahren geltend gemacht werden. Zur Forderung 8: Hier geht es darum, Selbsthilfe und Selbstvertretungsgremien konsequent in politische Angelegenheiten einzubeziehen, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungen und bei regionalen Planungen aller Art. Das ist sehr wichtig und nicht bloss prüfenswert. Viele Fragen und Hinweise könnten so bereits frühzeitig geklärt werden. Es ist leider nichts Neues, dass für den Bereich inklusive Gesellschaft, Barrierefreiheit usw. die Mittel fehlen. Das ganze Thema ist einer Mehrheit von Politikern und in der Gesellschaft oft immer noch zu wenig wichtig. Wir alle wissen - auch aus der Frauenbewegung - dass sich viele erst trauen, wenn das Umfeld so gestaltet wird, dass man sich willkommen fühlt. Gerade Menschen mit einer Behinderung verfügen oft nicht über das Selbstverständnis, ein Recht einzufordern, insbesondere dann, wenn sie wissen, dass sie eigentlich Unterstützung nötig hätten. Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen und bin im Moment damit zufrieden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Im Namen der Grünen Fraktion danke ich der Interpellantin Marianne Wyss sehr für die gestellten Fragen, aber auch dem Regierungsrat für die umfassenden und differenzierten Antworten. In der Beantwortung geht es, was auch richtig ist, um einiges weiter als nur um die umfassende Beistandschaft, was dem Themenfeld der politischen Partizipation auch gerechter wird. Es gibt eine rein juristische Dimension, aber auch eine menschliche. Ein Beistand kümmert sich um bestimmte Bereiche im Leben eines Verbeiständeten. Für jede Beistandschaft muss aber genau abgeklärt und bestimmt werden, welche Aufgaben der Beistand hat. Mögliche Aufgabenbereiche sind zum Beispiel Wohnen, Geld, Gesundheit oder Verfahren mit Behörden. Weiter muss festgehalten werden, welche Handlungsmöglichkeiten der Beistand hat, um sich um die Aufgabe zu kümmern. Dazu gibt es, wie ausgeführt, verschiedene Arten von massgeschneiderten Beistandschaften. Reichen ein Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistand oder eine Kombination nicht aus, kommt es zu einer umfassenden Beistandschaft, die auch die politischen Rechte einschränkt. In meiner langjährigen Berufserfahrung als Sozialarbeiterin hat sich das stark verschoben. Die Massnahmen wurden viel durchlässiger und die Personen partizipieren heute am politischen Geschehen. Vor einigen Jahren waren sie noch ausgeschlossen. Für mich und für die Grüne Fraktion ist es klar eine Entwicklung in die richtige Richtung. Wenn jemand in allen Bereichen des Lebens Unterstützung braucht und/oder gegen seine eigenen Interessen handelt, kommt es zu einer umfassenden Beistandschaft, nötigenfalls auch gegen den eigenen Willen, und somit werden die Betroffenen auch in den politischen Rechten eingeschränkt. Für die Grüne Fraktion ist die Frage 3 die zentrale Frage dieser Interpellation. Die UNO-Behindertenrechtskonvention und die Umsetzung derselben werden uns wahrscheinlich noch lange beschäftigen. Es ist eine hochpolitische Auseinandersetzung, was Inklusion ermöglichen soll und auch kosten darf und soll. Bei der Angebotsplanung - ich mache einen Bogen zur letzten Woche - über die stationären Angebote wurde die Verschiebung von stationär auf ambulant von verschiedenen Rednerinnen und Rednern erwähnt. Wenn wir die Inklusion tatsächlich ernst nehmen - und die politische Partizipation ist, wie die Wahl der passenden Wohnform, ein politisches Recht - so kommen wir nicht darum herum, uns dieser Debatte zu stellen. Inklusion betrifft sehr viele Bereiche und der Abbau von Hürden zur Ausübung, gerade auch von den politischen Rechten, ist nur eine davon. Ein wichtiger Schritt ist bestimmt, dass die Organisationen von Selbsthilfe und Selbstvertretungsgremien konsequent in alle politischen Prozesse einbezogen werden und die Barrieren so hoffentlich konsequent und längerfristig abgebaut werden können. Ich habe noch eine letzte Bemerkung. Viele Institutionen, Stiftungsräte, Beratungsstellen und Schulen setzen sich im Moment mit

der Umsetzung der UNO-BRK auseinander. Alle Ebenen sind daher gefordert - die Gemeinden, der Kanton und der Bund. Der Aktionsplan 2019 bis 2023 oder zumindest die Kurzfassung müssten eigentlich für alle, die sich in der Politik bewegen, also für alle 100 Kantonsräte und Kantonsrätinnen hier im Rat, eine Pflichtlektüre sein. Es betrifft nämlich alle Gesellschaftsformen und alle Lebensbereiche und eben gerade besonders auch die politische Partizipation.

Karin Kissling (CVP). Marianne Wyss stellt in Bezug auf die politischen Rechte von Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft wichtige Fragen und damit verbunden zur Einhaltung der UNO-Behindertenrechtskonvention. Die Fragen sind berechtigt und werden vom Regierungsrat ausführlich beantwortet. Es wird aufgezeigt, dass die politischen Rechte nur bei umfassenden Beistandschaften aufgehoben werden. Eine solche wird nur errichtet, wenn eine Person an einer schweren geistigen Behinderung leidet und davon auszugehen ist, dass eine dauernde Urteilsunfähigkeit vorliegt. Es wird ein zweiter Fall ausgeführt, der bei einem Vorsorgeauftrag möglich ist - ebenfalls dann, wenn die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Der Gesetzgeber ist in diesen Fällen davon ausgegangen, dass diese Personen nicht in der Lage sind, sich eine eigene politische Meinung zu bilden. Dieser Ansicht können wir uns anschliessen. Aber ich spreche hier wirklich nur von den Fällen, in denen eine Urteilsunfähigkeit vorliegt. Selbstverständlich sind wir gegen eine systematische Verweigerung von politischen Rechten gegenüber Menschen mit Behinderungen. Wie der Regierungsrat in der Frage 3 ausführt, hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt, dass es unter gewissen Umständen zulässig ist, Personen mit geistiger Behinderung von den politischen Rechten auszuschliessen. Die dabei verlangte Einzelfallprüfung ist im ZGB vorgesehen und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben sich daran zu orientieren, die Rechte einer Person so wenig wie möglich und nur so viel nötig einzuschränken. Ein allfälliger Ausschluss verstösst somit nicht gegen Völkerrecht. Wichtig erscheint uns im Weiteren, dass der Regierungsrat in Frage 2 ausführt, wie die Rechte von den Verbeiständeten gewahrt werden sollen, die nicht umfassend verbeiständet sind. Insbesondere sehen wir es als sehr positiv, dass es für die Alters- und Pflegeheime Empfehlungen gibt, wie der Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen gehandhabt werden soll. Weil die kantonalen Vorgaben mit den eidgenössischen Regelungen im Einklang stehen sollen, sind wir mit dem Regierungsrat einig, dass eine Regelung in verschiedenen Bereichen nur auf eidgenössischer Ebene erfolgen kann, vor allem bei verschiedenen Forderungen aus dem Schattenbericht der UNO-Behindertenrechtskonvention, die in Frage 4 aufgeworfen werden. Hier geht es aber nicht mehr, wie im Titel der Interpellation, um die politischen Rechte von umfassend Verbeiständeten, sondern allgemein um Barrierefreiheit und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Auf die einzelnen Forderungen wollen wir hier nicht näher eingehen. Sie werden in der regierungsrätlichen Antwort ausführlich dargestellt. Unser Fazit: Unsere Fraktion findet die Ausführungen des Regierungsrats richtig. Es handelt sich um ein wichtiges Thema, das nicht vernachlässigt werden darf. Einen dringenden Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene können wir aber momentan nicht ausmachen.

Johanna Bartholdi (FDP). Gegenwärtig erleben wir in unserer Gesellschaft eine Entwicklung, die die Gleichmacherei in den Mittelpunkt stellt. Diese verkennt aber, dass nicht alle Menschen gleich sind. Im Gegenteil, jeder Mensch ist einzigartig und einmalig. Diese Einzigartigkeit und Einmaligkeit muss man berücksichtigen, wenn wir den Menschen gerecht werden wollen. Dasselbe gilt auch für Demokratien. Unsere direkte Demokratie verlangt von ihren Stimmberechtigten ein vertieftes Verständnis der Vorlagen. In der Schweiz geht es nicht nur um das Wahlrecht wie in anderen Ländern, sondern primär um das Stimmrecht für Sachvorlagen, die sehr komplex sein können. Die schweizerische direkte Demokratie ist vielschichtiger als die indirekte Demokratie in anderen Ländern. Der Regierungsrat legt glaubwürdig dar, dass der Kanton bereits heute praktisch alle Forderungen und Schattenberichte erfüllt. Der Ausschluss von gegenwärtig 217 Menschen unter umfassender Beistandschaft ist verhältnismässig und nachvollziehbar. Zudem schliesst die UNO-Behindertenrechtskonvention nicht aus, Personen das Stimmrecht zu entziehen, wenn diese bezüglich Wahlen und Abstimmungen und mit der gebotenen Unterstützung keinen eigenständigen Willen bilden oder äussern können. Mögliche Missbräuche sind höher zu werten als die Erteilung des Stimm- und Wahlrechts. Deshalb ist es richtig, die Urteilsfähigkeit für das Wahl- und Stimmrecht vorzusetzen. Ein uneingeschränktes Wahl- und Stimmrecht für Menschen, denen nach sorgfältigen und individuellen Abklärungen die Urteilsfähigkeit abgesprochen wurde, führt zu einer Erosion des Stimmrechts.

Simon Michel (FDP). Ich denke, dass es grundsätzlich ein überfälliger Prozess ist, Menschen mit Beeinträchtigungen am politischen Geschehen teilhaben zu lassen. Ich bin aber überzeugt, dass wir dieses Thema differenziert betrachten müssen. Wer das Stimm- und Wahlrecht für Menschen mit umfassender

Beistandschaft fordert, verkennt die Lebensrealität von Menschen mit schweren und schwersten kognitiven Einschränkungen. Ich bin seit sieben Jahren im Stiftungsrat des Discherheims. Das ist eine Institution, die Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen ein Zuhause bietet. Bei umfassender Beistandschaft sprechen wir in den meisten Fällen von Menschen mit einem IQ von 20 bis 34. Auch bei diesen Menschen ist eine lebenslange Lernfähigkeit gegeben, sie bewegt sich aber auf einer entsprechend tiefen Entwicklungsstufe. Das Verstehen von komplexen Zusammenhängen ist ihnen nicht oder nur sehr rudimentär möglich. Das bedeutet ganz konkret, dass sie in ihren höchstpersönlichen Rechten oder in ganz einfachen alltäglichen Situationen auf Menschen angewiesen sind, die gemäss dem mutmasslichen Willen von Personen handeln. Würde man diesen Menschen das Wahl- und Stimmrecht erteilen, wäre für sie nichts gewonnen, denn sie könnten es schlicht nicht ausüben. Anders ist es bei Menschen mit einer leichten oder mittelschweren Beeinträchtigung. Ich bin der Ansicht, dass die gängige Praxis sehr gut funktioniert. Die KESB muss prüfen, welche Form der Beistandschaft der Person gerecht wird. Bei einer vollumfänglichen Beistandschaft ist die Ausübung von politischen Rechten aufgrund der Schwere und der Ausprägung der Beeinträchtigung nicht möglich. Der Entscheid der KESB trägt der Realität Rechnung.

AD 0222/2021

Dringlicher Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Bei Härtefallentschädigung alle Unternehmen gleichbehandeln

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich bitte Stephanie Ritschard, die Dringlichkeit zu ihrer Interpellation kurz zu begründen.

Stephanie Ritschard (SVP). Keine Diskriminierung von Kleinunternehmen und Branchen bei der Härtefallentschädigung. Deshalb brauchen wir hier dringend eine Gleichbehandlung von allen Unternehmen. Mit seinem Entscheid, die Branchen bei Umsätzen über 5 Millionen Franken nicht mehr zu berücksichtigen, hat der Regierungsrat eine Ungleichheit geschaffen. Mit dem dringlichen Auftrag können wir hier eine Gleichberechtigung ermöglichen und den Weg wieder korrigieren. Es müssen nicht alle abgelehnten Gesuche erneut geprüft werden. Es genügt, wenn man es ähnlich handhabt wie für die Unternehmen, die einen Umsatz über 5 Millionen Franken gemacht haben, indem man nochmals ein Fenster für ein erneutes Gesuch öffnet. Es ist dringlich, weil das Thema jetzt aktuell ist und die Behandlung sowie die Anpassung so rasch als möglich passieren müssen. Die kleinen Unternehmen brauchen das Geld jetzt. Zuwarten ist in diesem Fall unzumutbar.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Nach der Pause werden wir über die Dringlichkeit des Auftrags von André Wyss und über diesen hier befinden. Das machen wir um 11.00 Uhr. Bis dahin machen wir Pause.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

AD 0212/2021

Dringlicher Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Reduktion der Testkosten für Solothurner Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 865)

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion wird der Dringlichkeit geschlossen zustimmen. Wir haben aber noch eine Frage. Als der Auftrag unterschrieben wurde, ging es um 21 Jahre. Hier sind es nun aber 25 Jahre und ich denke, dass man das noch klären muss. Grundsätzlich ist es aber jetzt ein Thema und wir unterstützen dieses.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Das werden wir selbstverständlich klären, hoffen aber, dass wir die Diskussion über die Dringlichkeit trotzdem führen können.

Michael Ochsenbein (CVP). Ich erlaube mir, gleich zu beiden Vorstössen zu sprechen. Aus unserer Sicht ist die Dringlichkeit bei beiden gegeben und wir werden beide unterstützen.

Thomas Lüthi (glp). Auch die glp-Fraktion unterstützt die Dringlichkeit des Auftrags von André Wyss einstimmig. Wir möchten die Unterstützung aber nicht als inhaltliche Zustimmung zum Auftrag verstanden haben.

Markus Spielmann (FDP). Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen. Wir kamen fast nicht umhin, inhaltlich auf den Auftrag zu sprechen zu kommen. Nur auf die Dringlichkeit bezogen werden wir dies grossmehrheitlich zustimmen. Einzelne Mitglieder werden sich enthalten.

Roberto Conti (SVP). Auch die SVP-Fraktion sieht die Dringlichkeit auf der Zeitlinie und stimmt ihr bei beiden Aufträgen grossmehrheitlich zu.

Markus Ammann (SP). Auch wir sind uns im Prinzip einig, dass die zwei Vorstösse wenig Sinn machen, wenn sie erst in einem halben Jahr oder angesichts der Pendenzenliste noch später behandelt werden. Ich stelle bei uns aber eine gewisse Müdigkeit bezüglich dringlicher Vorstösse fest, vor allem auch, wenn man mit dem Inhalt überhaupt nicht einverstanden ist. Deshalb sind wir gespalten respektive kann ich eine Einstimmigkeit nicht garantieren. Wer zustimmt, will das sicher nicht als Präjudiz für eine Zustimmung zum Auftrag sehen.

Für die Dringlichkeit (Quorum 62)	82 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
Enthaltungen	8 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Das Quorum wurde erfüllt und der Auftrag wird dringlich überwiesen.

AD 0222/2021

Dringlicher Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Bei Härtefallentschädigung alle Unternehmen gleichbehandeln

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 897)

Markus Spielmann (FDP). Bei den Härtefallangelegenheiten im Zusammenhang mit Corona ist es immer so, dass die Diskussion jetzt geführt und die Korrektur jetzt vorgenommen wird, wenn es einen entsprechenden Bedarf gibt. Wir sind einstimmig für die Dringlichkeit.

Thomas Lüthi (glp). Wir werden auch der Dringlichkeit des Auftrags von Stephanie Ritschard einstimmig zustimmen. Wie Markus Spielmann bereits gesagt hat, macht es keinen Sinn, wenn wir in ferner Zeit über dieses Anliegen diskutieren. Aber auch hier möchten wir aus unserer Zustimmung keine inhaltliche Wertung abgelesen haben.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion wird geschlossen gegen die Dringlichkeit stimmen. Jetzt ist nicht der richtige Zeitpunkt, weil wir uns in der Umsetzungsphase befinden und wir nicht immer Neues draufladen können. Zurzeit geht es um das Gesetz und die Terminierung, die wir haben.

Für die Dringlichkeit (Quorum 63)	65 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
Enthaltungen	11 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Das Quorum beträgt 63 und wurde auch hier erreicht. So wird dieser Auftrag ebenfalls dringlich überwiesen.

A 0028/2021

Auftrag Fraktion SVP: Regierungsrat setzt sich beim Bundesrat für sofortige Lockerungen ein

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 2. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. August 2021:

1. Auftragstext: Die SVP Kanton Solothurn fordert den Regierungsrat auf, sich beim Bundesrat mit Nachdruck für umgehende Lockerungen einzusetzen. Restaurants, Freizeit- & Sportanlagen mit Schutzkonzepten sind wieder zu öffnen. Die Homeoffice-Pflicht ist aufzuheben, damit die Menschen wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren können. Zudem soll der Kanton Solothurn grundsätzlich nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Pandemiemassnahmen hinausgehen dürfen.

2. Begründung: Der Bundesrat agiert äusserst zögerlich, um umfassende Lockerungen des Lockdowns vorzunehmen. Die kommunizierten Lockerungen sind zum Teil widersprüchlich, neue Lockerungsschritte sind weder konkret terminiert, noch inhaltlich fassbar. Die Solothurner Regierung hat es verpasst, sich im Rahmen der Vernehmlassung beim Bundesrat unmissverständlich für schnellere und umfassendere Lockerungen einzusetzen. Ganze Branchen sind verzweifelt und wissen nicht mehr wie weiter. Für unzählige Betriebe ist daher eine Planung verunmöglicht, vielen droht der Ruin. Die Bevölkerung bleibt nach wie vor und auf Monate hinaus in ihrer Bewegungsfreiheit weitgehend eingeschränkt und persönliche Begegnungen im sozialen Leben werden noch längere Zeit erschwert bleiben. Wir alle schützen uns und andere mit Hygienemitteln und -masken, wir halten Abstand und verzichten auf unnötige Kontakte. Unternehmen und Gewerbe haben Millionen Franken in Schutzkonzepten und Schutzmassnahmen investiert! Trotzdem wird weitreichenden Öffnungen auf Monate hinaus eine Absage erteilt. Folgen dieses unverantwortlichen Handelns sind:

- Vereinsamung vieler Menschen und Zerstörung des Vereinslebens
- Depressionen und häusliche Gewalt nehmen zu
- Tausende von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gehen verloren
- Viele Betriebe stehen trotz angekündigter Soforthilfen vor dem Ruin
- Ganze Wirtschaftsbereiche wie Hotellerie, Gastronomie, Fitnesscenter, Kunst, Kultur und die Event- und Reisebranche werden an die Wand gefahren
- Pro Stunde wachsen die Staatsschulden wegen des Lockdowns um 6 Millionen Schweizer Franken, welche die Steuerzahler der Zukunft bezahlen müssen.

Die Behörden auf Stufe Bund und Kanton erwecken den Eindruck von Plan- und Hilflosigkeit. Damit werden irreparable Schäden in Wirtschaft und Gesellschaft zugelassen. Zudem wird der Steuerzahler wegen der milliardenschweren Stützungsmaßnahmen massiv zur Kasse gebeten werden, um die massiven Defizite zu decken. Die SVP Fraktion fordert daher vom Solothurner Regierungsrat sofortiges Handeln. Zudem hat die Solothurner Regierung in der Vergangenheit grundlos strengere Pandemieregeln verfügt als der Bundesrat. Dies soll in Zukunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

3. Stellungnahme des Regierungsrates: Bezüglich der Forderung, der Regierungsrat soll sich beim Bundesrat mit Nachdruck für umgehende Lockerungen einsetzen, damit Restaurants, Freizeit- und Sportanlagen mit Schutzkonzepten geöffnet werden und die Homeoffice-Pflicht aufgehoben wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat per 26. Juni 2021 bereits weitergehende Öffnungsschritte beschlossen hat. Seit Einreichung des Vorstosses am 2. März 2021 haben wir im Rahmen von verschiedenen Anhörungen zu Öffnungsschritten die jeweils vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich begrüsst und unsere differenzierte Position eingebracht. Wir sind uns bewusst, dass Schliessungen teilweise gravierende finanzielle, soziale und gesundheitliche Folgen haben können. Entsprechend sind Schliessungen nur gerechtfertigt, wenn dadurch grösserer Schaden abgewendet werden kann. Dabei sind sowohl die Folgen für die an Covid-19 erkrankten Personen als auch für die gesamte Gesellschaft zu berücksichtigen (z.B. bei einem Zusammenbruch des Gesundheitssystems). In dieser Abwägung haben wir grundsätzlich eine schrittweise Vorgehensweise befürwortet, dies in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage. Die Schaffung einer kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlage, wonach der Kanton in besonderen und ausserordentlichen Lagen grundsätzlich - und somit ungeachtet der konkret vorliegenden epidemiologischen Situation - nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie hinausgehen darf, ist nicht zielführend und bundesrechtswidrig. Die Kantone sind, gemäss Art. 46 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verpflichtet, das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen.

Eine entsprechende Vorschrift würde den sachgerechten Vollzug der eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung weitgehend verunmöglichen und den Handlungsspielraum der kantonalen Gesundheitsbehörden in unverhältnismässiger Weise einschränken. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen werden im Folgenden erläutert. Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101) sieht ein dreistufiges Modell vor: die normale Lage, die besondere Lage und die ausserordentliche Lage. Für sämtliche dieser drei Lagen ist vorgesehen, dass der Vollzug des Epidemienrechts des Bundes stets bei den Kantonen verbleibt (vgl. Art. 30-40 und Art. 75 EpG; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 811.101.26]). Darunter fällt insbesondere die Pflicht der Kantone, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gemäss Art. 40 EpG anzuordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. In diesem Rahmen können die Kantone beispielsweise Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen sowie das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Die Kantone sind verpflichtet, das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen. Diese Pflicht betrifft den gesamten Prozess der Gesetzesverwirklichung, beginnend beim Erlass der nötigen kantonalen Vorschriften über die Anwendung im Einzelfall bis hin zur richterlichen Streiterledigung (vgl. Art. 46 Abs. 1 BV). Sie können sich dieser Pflicht nicht unter Hinweis auf ihre Autonomie entziehen. Das EpG definiert überdies, wann eine besondere Lage vorliegt, welche den Bundesrat zur Anordnung von spezifischen, im Gesetz umschriebenen Massnahmen berechtigt (vgl. Art. 6 EpG). Der Bund beschränkt sich in einer besonderen Lage jedoch naturgemäss auf ein bestimmtes «Bündel» von Basismassnahmen und überlässt es jeweils den Kantonen, bei Bedarf zusätzliche oder strengere Massnahmen vorzusehen. Das EpG definiert ferner die ausserordentliche Lage und verankert die verfassungsmässige Kompetenz des Bundesrats, in der ausserordentlichen Lage, Notverordnungsrecht gemäss Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen (vgl. Art. 7 EpG). Mit dieser Aufgabenteilung wird dem Grundsatz der Subsidiarität gemäss Art. 5a und Art. 43 BV angemessen Rechnung getragen. Demnach übernimmt der Bund nur diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Den Kantonen kommt im Rahmen der besonderen Lage somit von Bundesrechts wegen nach wie vor die Hauptverantwortung zu. Jeder Kanton hat - in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation auf seinem Territorium - zusätzliche, das Bundesrecht ergänzende oder nötigenfalls verschärfende Bestimmungen zu erlassen. Dieser Grundsatz wird anschaulich durch Art. 23 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage illustriert. Demnach trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG, sofern die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert, wobei er die Lage anhand verschiedener Indikatoren (z.B. Inzidenz, Anzahl Neuinfektionen, Positivitätsrate, Anzahl durchgeführter Tests, Reproduktionszahl, Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen) und ihrer Entwicklung beurteilt. Ebenso hat der Kanton zusätzliche Massnahmen zu treffen, sofern er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für ein zweckmässiges Contact Tracing bereitstellen kann (vgl. Art. 23 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass der Bund nach dem Wechsel von der ausserordentlichen in die besondere Lage nur sehr zurückhaltend Massnahmen angeordnet hat, obwohl die Ansteckungszahlen im Jahr 2020 in der zweiten Jahreshälfte wieder schnell angestiegen sind. Hätten die Kantone nicht ergänzende, verschärfte kantonalrechtliche Massnahmen (z.B. in Bezug auf Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe und Veranstaltungen sowie betreffend die Kontaktdatenerhebung) angeordnet, wäre die zweite Welle mit Sicherheit gravierender ausgefallen. Des Weiteren hält sich der Bund in bestimmten Bereichen naturgemäss zurück, um den kantonalen Besonderheiten und der Organisationsautonomie der Kantone angemessen Rechnung zu tragen. So hat er es beispielsweise stets den Kantonen überlassen, die nötigen Massnahmen in kantonalen Spitälern, Pflegeheimen und anderen sozialen Einrichtungen anzuordnen (z.B. Besuchsverbote, Einschränkung der Besuchsrechte, Verpflichtung der Spitäler zur Zusammenarbeit etc.). Selbst in der ausserordentlichen Lage ordnete der Bund nicht sämtliche Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an (z.B. Besuchsverbote und Einschränkung der Besuchsrechte in Spitälern, Pflegeheimen und anderen sozialen Einrichtungen; vgl. Art. 1a der mittlerweile aufgehobenen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2]). Kantonale Massnahmen werden nur ergriffen, wenn und solange sie tatsächlich erforderlich sind. Dementsprechend haben wir die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) am 25. Juni 2021 aufgehoben.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. September 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag der SVP-Fraktion vom 4. November 2021:

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Kanton Solothurn soll grundsätzlich nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Pandemiemassnahmen hinausgehen dürfen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir haben Stephanie Ritschard als Kommissionssprecherin notiert, sie ist aber nicht nach vorne gekommen. Ich sehe, dass das Kevin Kunz übernimmt.

Kevin Kunz (SVP). Weder Stephanie Ritschard noch ich können Kommissionssprecherin respektive Kommissionssprecher sein. Sie hatte sich der Stimme enthalten und ich habe dagegen gestimmt.

Luzia Stocker (SP). Das ist zwar nicht protokolliert, aber ich meine, dass wir thematisiert haben, dass Stephanie Ritschard Kommissionssprecherin ist, obwohl der Auftrag nicht ihrer Haltung entspricht. Offenbar war das kein Problem für sie. Wir haben sie nicht in Abwesenheit als Kommissionssprecherin bestimmt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Das Wort als Kommissionssprecher ist frei (*Heiterkeit im Saal*). Es freut mich, dass Luzia Stocker einspringt.

Luzia Stocker (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Ich mache das kurz und bündig. Der Auftrag wurde in der Sozial- und Gesundheitskommission sehr kurz besprochen. Nach den Ausführungen des Amtes haben wir beschlossen, dass der vorliegende Auftrag in dieser Form keinen Sinn macht, da sich die Situation verändert hat. Deshalb haben wir den Auftrag grossmehrheitlich - bei einer Ja-Stimme und einer Enthaltung - abgelehnt. Der geänderte Wortlaut lag damals noch nicht vor.

Rolf Jeggli (CVP). Es ist so eine Sache mit diesem Auftrag. Mittlerweile hat sich die Situation verändert und so denke ich, dass sich etwa 90% der Forderung schon von selber erledigt hat. Wie Luzia Stocker gesagt hat, wurde in der Sozial- und Gesundheitskommission nur der Originalwortlaut besprochen. So gibt es aus der Kommission keine Beschlussfassung dazu. Die Einschränkungsverordnungen des Bundes und des Kantons waren zu diesem Zeitpunkt noch dieselben wie heute. Zwischenzeitlich ist die Änderung des Wortlauts eingegangen. Damit steht plötzlich der letzte Satz des Auftragstextes, der aus meiner Sicht eine sehr nebensächliche Rolle innehatte, zur Abstimmung. Uns irritiert das Vorgehen mit der Abänderung des Auftragstextes in diesem Umfang. Als politischer Grünschnabel auf Kantonsebene hätte ich mir bei der verpassten Dringlichkeit wohl überlegt, den Auftrag aufgrund der beschränkten Aktualität zurückzuziehen. Das wurde uns an der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission im Übrigen auch von Seiten der SVP-Fraktion in Aussicht gestellt. Oder hat man den Auftrag in der Voraussicht, dass sich die Situation vielleicht so sehr ändert, dass wir bereits wieder in einem Lockdown sind, auf das Geratewohl stehen lassen? Ich zeige mich lernbereit und merke, dass wahrscheinlich jeder Auftrag irgendwie zu retten ist. Die Begründung des jetzigen Auftragstextes ist für uns aus dem Vorstosstext nicht klar ersichtlich. Einzig die letzten zwei Sätze sprechen den neuen Auftrag konkret an. Ich zitiere: «Zudem hat die Solothurner Regierung in der Vergangenheit grundlos engere Pandemieregeln verfügt als der Bundesrat. Dies soll in Zukunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein.» Welche Massnahmen das sind und warum das nicht mehr möglich sein soll, ist für mich nicht ersichtlich. Vielleicht bezieht man sich hier auf alle Begründungen des ursprünglichen Auftragstextes. Darauf bin ich gespannt. Der abgeänderte Auftragstext geht aus unserer Sicht zu weit, auch wenn man dem einige Vorteile, vielleicht auch in finanzieller Hinsicht, abgewinnen könnte. Es ist zu erwähnen, dass der Auftrag nicht spezifisch auf die Covidpandemie bezogen formuliert ist, sondern allgemein verfasst ist. Das würde bei einer Erheblicherklärung bedeuten, dass das bei zukünftigen Pandemien wieder angewendet werden müsste. Der Föderalismus ist wichtig und das ist auch in der Covidpandemiezeit so. Wenn ich mir vorstelle, dass einzelne Kantone in der Vergangenheit keine strengeren Massnahmen eingeleitet hätten - beispielsweise die Kantone Tessin und Schwyz sowie einige Westschweizer Kantone - wäre die Situation vielleicht noch viel unangenehmer oder prekärer geworden. Der Bundesrat hätte wahrscheinlich noch strengere Massnahmen für die ganze Schweiz einleiten müssen. An diesem Umstand hätte wohl niemand Gefallen finden können. In der momentanen Situation ist das Ergreifen von strengeren Massnahmen auf kantonaler Ebene nicht mehr Usus. Der Druck ist so hoch, dass es sicher nicht im Interesse des Regierungsrats ist, eine Verschärfung einzuleiten. Zudem hat man in der Vergangenheit aus gewissen Anstrengungen

auch gelernt. Aus unserer Sicht braucht es keine solche Einschränkung. Sollten strengere Massnahmen auf kantonaler Ebene aus irgendeinem Grund zu ergreifen sein, braucht der Regierungsrat die Möglichkeit und das Vertrauen, das auch machen zu können. Aus diesen Gründen stimmt die CVP/EVP-Fraktion grossmehrheitlich für die Nichterheblicherklärung, obwohl eine sehr kleine Minderheit gewisse Sympathien für den neuen Auftragstext hat. Vielleicht hätte der Auftrag als neu eingereichter Auftrag mit einer fundierten Begründung mehr Sympathisanten und Sympathisantinnen gewinnen können.

Daniel Cartier (FDP). Für die FDP.Die Liberalen-Fraktion sind die Beweggründe, die zur Änderung des Auftrags geführt haben, nachvollziehbar, weil der erste Teil seit der Einreichung des Vorstosses Anfang März 2021 seine Brisanz verloren und sich sozusagen von selber erledigt hat. Deshalb ist er nicht mehr relevant. Es geht also nur noch um den zweiten Teil, um den angepassten Antragstext, der jetzt als Änderungsantrag vorliegt. Uns ist sicher allen bewusst, was die Mutter des Gedankens ist. Die Situation nach dem Lockdown, als es nicht unwesentliche Unterschiede bei den Massnahmen von Kanton zu Kanton gegeben hat, hat bei der Bevölkerung viel Unverständnis hervorgerufen. Die im Antrag vorgestellte Regelung würde kantonale Unterschiede vermeiden. Für uns ist aber schwer erkennbar, wie der Auftrag verbindlich umgesetzt werden soll. Der Regierungsrat hat im Zuge der letzten Revision der Covidverordnungen festgehalten, dass auf kantonale Sonderregelungen im Sinne von zusätzlichen Einschränkungen beziehungsweise weniger weitergehende Öffnungsschritte verzichtet werden soll. Weil die Verfasser des Auftrags den Vorstoss nicht zurückgezogen haben und damit nach wie vor auf dem abgeänderten Wortlaut bestehen, sind sie mit der regierungsrätlichen Erklärung offenbar noch nicht zufrieden. Es müsste also eine Verbindlichkeit geschaffen werden, die den Regierungsrat an diese Regelung bindet. Das ist vermutlich nur in Form einer Gesetzesänderung möglich. Das würde aber, wie mein Vordrner bereits gesagt hat, zu einer schwierigen, wenn nicht sogar zu einer bundesrechtswidrigen Situation führen. Das hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme auch ausführlich erwähnt. Eine solche gesetzliche Einschränkung würde sich auf zukünftige, andere Notlagen auswirken, in denen der Kanton Solothurn vielleicht auf spezielle Massnahmen angewiesen sein könnte. In diesem Moment wären dem Regierungsrat die Hände gebunden. Sollte es also überhaupt möglich sein, den Regierungsrat per Gesetz zu binden, wäre das fahrlässig und nicht sinnvoll. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion lehnt den Auftrag deshalb auch in seiner abgeänderten Form grossmehrheitlich ab. Wir begnügen uns mit der vorgängig erwähnten Erklärung des Regierungsrats, werden ihn aber selbstverständlich jederzeit darauf behaften.

Simone Rusterholz (glp). Auch die glp-Fraktion ist der Auffassung, dass im Kanton Solothurn grundsätzlich keine Massnahmen gelten sollen, die über die vom Bund verlangten hinausgehen. Allgemein sollen in den verschiedenen Kantonen möglichst einheitliche Massnahmen gelten. Das fördert die Akzeptanz, insbesondere auch in unserem verwinkelten Kanton, wo man die Kantonsgrenzen sehr rasch überquert hat. Wir verstehen aber, dass die Kantone nach dem Epidemiegesetz verpflichtet sind, angemessene Massnahmen zu ergreifen. Diese Angemessenheit ist unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem wie beispielsweise die Spitalbelegung aussieht. Deshalb stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung einstimmig zu.

Heinz Flück (Grüne). Würde der Auftrag nur aus den ersten drei von vier Sätzen bestehen, könnte man ihn erheblich erklären und abschreiben, weil das damit Geforderte zurzeit erfüllt ist. Die Restaurants und die Sportanlagen sind geöffnet und Veranstaltungen können stattfinden. Teilweise braucht es Schutzkonzepte, so wie es der Auftrag verlangt. Leider scheint aber ein Teil der Unterzeichnenden plötzlich auch gegen solche Schutzkonzepte zu sein, die sie damals noch gefordert hatten. Der Bundesrat hat alle Massnahmenänderungen im Zusammenhang mit diesem leidigen Virus bei den Kantonen jeweils in die Vernehmlassung gegeben, manchmal sogar zweimal, bis er etwas geändert hat. Dabei hatte der Kanton Solothurn immer auch die Möglichkeit, sich einzubringen, so wie die anderen Kantone auch. So können wir auch diesen Aspekt abhaken. Es bleibt noch der letzte Satz. Hier wird gefordert, dass man zumindest in eine Richtung nicht von den Vorgaben des Bundes abweichen darf. Es erstaunt uns doch sehr, dass eine solche Forderung ausgerechnet aus Kreisen kommt, die den Föderalismus sonst immer hochhalten und finden, dass wir - also der Kanton - selber bestimmen können sollen. Daran ändern auch die neuen Wörter «grundsätzlich» und «allfällig» nichts. Das Virus hält sich weder an Landes- noch an Kantonsgrenzen. Wenn Personen, die in den letzten Monaten im Ausland Ferien gemacht haben, nun meinen, dass man das Problem mit dem Schliessen der Grenzen lösen könne oder wenn sie meinen, man könne es lösen, indem man unserem Regierungsrat sagt, dass er nichts mehr selber bestimmen darf, lässt das für uns nur einen Schluss zu: Man will Aufmerksamkeit und Schaum schlagen, aber damit trägt man nichts zur Lösung des Problems bei, geschweige denn zum Dialog und gegen die

Spaltung der Bevölkerung, was eigentlich die Aufgabe von uns Politikerinnen und Politikern sein sollte. Die Grüne Fraktion wird den Auftrag deshalb grossmehrheitlich nicht erheblich erklären.

Nadine Vögeli (SP), 1. Vizepräsidentin. Ich kann es kurz machen: Die Fraktion SP/Junge SP ist gegen die Erheblicherklärung des Auftrags. Wir sind der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist, Aufträge, die schon fast totalitäre Züge haben, einzureichen und umzusetzen - in einer Zeit, in der sich die Lage so rasch verändert und auch von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist.

Kevin Kunz (SVP). Als Erstes möchte ich mich herzlich für die Glückwünsche zur Geburt unserer Tochter Elea bedanken. Die SVP-Fraktion hat den dringlichen Auftrag «Der Regierungsrat setzt sich beim Bundesrat für sofortige Lockerungen ein» am 2. März 2021 eingereicht. Der Auftrag wurde am 3. März 2021 als nicht dringlich erklärt. In den vergangenen acht Monaten haben sich die Coronamassnahmen zum Glück deutlich entschärft. Aus diesem Grund hat sich die SVP-Fraktion dazu entschieden, den Auftragsstext anzupassen. Das wurde Ihnen von Markus Ballmer am 4. November 2021 per E-Mail mitgeteilt. Der Auftragsstext lautet also neu: «Der Kanton Solothurn soll grundsätzlich nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Pandemiemassnahmen hinausgehen dürfen.» Die SVP-Fraktion hat immer scharf kritisiert, dass der Kanton Solothurn das Gefühl hatte, zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung von Corona ergreifen zu müssen als die, die der Bund verordnet hatte. Die «Kantönligestpolitik» führte zu einem grossen Durcheinander und Chaos. Ich will Ihnen einige Beispiele nennen. So durfte man in Niederbipp Kleider kaufen, währenddem das in Oensingen - ein Dorf nebenan - nicht mehr möglich war, weil die Geschäfte geschlossen waren. So wurden die Fitnesscenter und Restaurants im Kanton Solothurn geschlossen, im Nachbarkanton durfte man noch gemütlich essen gehen respektive Sport treiben. Die Härtefallentschädigungen, bei denen es um sehr viel Geld ging, wurden im Kanton Solothurn nach einer Fixkostenübersicht abgerechnet. Im Kanton Aargau beispielsweise hätte ein Restaurant oder ein Fitnesscenter rund ein Drittel mehr Härtefallentschädigung erhalten. Ich könnte Ihnen noch viele weitere Beispiele nennen, das dürfte aber nicht nötig sein. Wir befinden uns in der grössten, je erlebten Menschheitskrise. Aus dieser Krise heraus schaffen wir es nur gemeinsam, und zwar als Land und nicht als Kanton. Wir haben den Bund, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Contact Tracing, die immer wieder Updates zur aktuellen Situation abgeben. Wofür brauchen wir diese Organisationen, wenn die Kantone das Gefühl haben, besser zu wissen, was gemacht werden muss? Die SVP-Fraktion will nicht, dass der Kanton Solothurn zukünftig über die vom Bund verordneten Pandemiemassnahmen hinausgehen darf. Mit einem Ja setzen wir ein klares Zeichen in Form von Vertrauen in unseren Bundesrat. Mit einem Ja setzen wir uns für den Wirtschaftsstandort Solothurn ein und mit einem Ja gehen wir zukünftig einen gemeinsamen Weg als Land und nicht mehr als Kanton. Vielen Dank für die Unterstützung des Auftrags.

Roberto Conti (SVP). Wir nehmen befremdend zur Kenntnis, dass wir als totalitär und Schaumschläger bezeichnet werden. Einmal mehr sind das Worte, die wir hier eigentlich nicht hören wollen. Ich möchte es nicht unterlassen, das eine oder andere Wort dazu zu sagen. Hätte man den Auftrag dringlich erklärt, wäre er erledigt gewesen. Das wollte man aber nicht und nun ist mehr als ein halbes Jahr vergangen. Die Situation hat sich geändert, sie ist im Moment aber auch wieder schwieriger. Ich möchte nun auf aktuelle Dinge eingehen. Hier stellt sich die Frage, warum das eine bewilligt wird und das andere nicht. So mussten in der Stadt Solothurn der «Chausemaret» und der Weihnachtsmarkt abgesagt werden, weil die Bedingungen offenbar zu krass waren, also nicht erfüllbar oder nur mit sehr viel Mehrkosten und Aufwand erfüllbar. So kann man etwas, das für Familien und Kinder in dieser Zeit ein Erlebnis gewesen wäre, wieder nicht durchführen. Das sollte uns doch zu denken geben. Andererseits gab in zwei Gemeinden im Kanton Aargau einen Lichterzaubermarkt, und zwar ohne Einschränkungen, auch Gastronomieangebote wurden bewilligt. Zum Weihnachtsmarkt in Basel konnte ich lesen: «Die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung stehen an oberster Stelle. Deshalb müssen Personen ab 16 Jahren ein Covid-Zertifikat und einen amtlichen Ausweis vorweisen, um Zutritt zu Innenbereichen von Restaurants sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen und zu gewissen Veranstaltungen zu erhalten.» Dabei handelt es sich um einen Markt und es ist sicher eine Massenveranstaltung, das kann aber durchgeführt werden. Bei uns ist das nicht möglich. Das möchte ich zur Frage, wie man die Vorgaben des Bundes vernünftig umsetzen will, zu bedenken geben. Das ist, worum es uns geht, um nichts Anderes.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Nun geht es darum, den Wortlaut zu bereinigen, weil man einen eingereichten Auftrag nicht ändern kann. Deshalb hat die SVP-Fraktion einen geänderten Wortlaut beantragt. Diese beiden Versionen stellen wir jetzt einander gegenüber.

Für den geänderten Wortlaut	68 Stimmen
Für den Originalwortlaut	7 Stimmen
Enthaltungen	16 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit wurde dem geänderten Wortlaut zugestimmt und wir stimmen über die Erheblicherklärung ab.

Für Erheblicherklärung	23 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

A 0033/2021

Auftrag Luzia Stocker (SP, Olten): Erarbeitung eines kantonalen Armutsmonitorings

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 2. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. Juli 2021:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, ein regelmässiges Armutsmonitoring für den Kanton Solothurn einzuführen. Das Monitoring soll auf bestehenden statistisch relevanten Datenquellen beruhen und eine Auswertung von Armutsindikatoren beinhalten.

2. *Begründung:* Trotz übergeordneten nationalen und internationalen Zielen gelingt es der Schweiz nicht, die Zahl von armutsbetroffenen Menschen zu reduzieren. Im Gegenteil: Die am 18. Februar 2021 vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Armutszahlen für das Jahr 2019 zeigen ein düsteres Bild. Die Anzahl von Armut betroffenen Menschen ist in der Schweiz um 11 Prozent auf 735'000 Personen gestiegen. Aktuellere Zahlen sind nicht vorhanden, jedoch ist aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 und 2021 mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Das Hilfswerk Caritas schreibt in einem Communiqué vom 23. Februar 2021, dass die sozialen Folgen der Coronakrise noch lange nicht ausgestanden sind. Um die Armut wirksam zu bekämpfen, braucht es eine solide Entscheidungsgrundlage. Statistische Daten zum Thema Armut sind auf nationaler Ebene erst seit 2007 vorhanden und die Datengrundlage ist lückenhaft. Insbesondere fehlen Aussagen zu den einzelnen Kantonen. Im Sommer 2019 haben deshalb die eidgenössischen Räte eine Motion ihrer ständerätlichen Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur mit grosser Mehrheit angenommen, welche vom Bundesrat ein regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz fordert. Wörtlich wird darin erwähnt, dass das gesamtschweizerische Monitoring auf bestehenden nationalen und kantonalen statistisch relevanten Datenquellen beruhen soll. Damit der Bund diesem Auftrag adäquat nachkommen kann und die Schweiz einen nächsten Schritt in Sachen Armutsbekämpfung macht, ist er auf die Mitarbeit der Kantone angewiesen. Zudem ist es auch im Interesse des Kantons Solothurn, seine sozialpolitischen Massnahmen auf einer soliden Grundlage zu entscheiden. Die grossen Hebel in der Armutsbekämpfung liegen hauptsächlich in der Hoheit der Kantone und der Gemeinden. Idealerweise wird ein solches Monitoring in allen Kantonen umgesetzt und mit möglichst vergleichbaren Methoden. Ein mögliches Modell wurde im Jahr 2020 von der Berner Fachhochschule und Caritas entwickelt. Das Modell, welches mit bestehenden kantonalen Daten arbeitet, wurde von den beiden Organisationen am Beispiel des Kantons Bern durchgespielt und hat bereits relevante Erkenntnisse hervorgebracht.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Für eine aktive, evidenzbasierte und wirksame Armutsbekämpfung ist ein Armutsmonitoring mit aussagekräftigen Indikatoren auf Kantonsebene, welches regelmässig das Ausmass und Aussagen über die Ursachen von Armut ausweist und die Wirkung der getroffenen Massnahmen überprüft, unabdingbar. Heutige Auswertungen vom Bundesamt für Statistik (BFS) basieren auf der Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) und sind aufgrund der Stichprobengrösse nicht auf kantonaler Ebene differenzierbar. Die Berner Fachhochschule (BFH) hat zusammen mit der Caritas Schweiz ein Modell für ein Armutsmonitoring auf Kantonsebene entwickelt, um den Kantonen ein Instrument für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Dabei werden Faktoren wie die absolute Armut, Armutsgefährdung, Armut unter Einbezug von finanziellen Ressourcen, der Nichtbezug von Sozialhilfe und die Einkommen der einkommensschwächsten 20% der Bevölkerung im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen und zu den Topeinkommen betrachtet. Diese Indikatoren können mit

Vertiefungsmodulen wie Bildung, Erwerbsarbeit, Care-Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Familie, Dynamik und Dauer von Armut ergänzt werden. Das Modell arbeitet mit kantonalen Steuerdaten, welche mit weiteren Administrativ- und Befragungsdaten verknüpft sind, die nicht eigens für ein Monitoring erhoben werden müssen. Die Daten können wiederkehrend aufgearbeitet werden und stehen somit regelmässig zur Verfügung. Diese Aufarbeitung kann entweder extern mandatiert oder kantonsintern durch Fachpersonen im Bereich Statistik erfolgen. Mit der Umsetzung der Bundesratsbeschlüsse zur Mehrfachverwendung von Daten vom 27. September 2019 (EXE 2019.2009) hat das Bundesamt für Statistik (BFS) vom Bundesrat den Auftrag erhalten, die Steuerdaten der Kantone zu erheben und die Daten für die statistische Nutzung national zu harmonisieren. Anhand dieser nationalen Steuerdaten wird das BFS zukünftig auch kantonale Armutsindikatoren berechnen. Dies ist notwendig, um den Forderungen der Motion 19.3953 «Regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz» nachkommen zu können. In diesem Thema hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) den Lead. Gemäss der Motion soll alle 5 Jahre ein Bericht publiziert werden, welcher unter anderem vergleichende Analysen der Situation in den Kantonen enthält. Zudem wird darauf hingewiesen, dass neben der kantonalen Vergleichbarkeit auch die Kohärenz der Resultate zu den internationalen Daten von Eurostat, UN und OECD adäquat zu berücksichtigen ist. Beim BFS wird derzeit davon ausgegangen, dass die statistischen Indikatoren im ersten Bericht 2025 hauptsächlich auf SILC Daten basieren werden und daher noch keine detaillierten Auswertungen auf kantonomer Ebene enthalten sein werden. In einem Pilotprojekt hat der Kanton Bern das Modell der BFH und Caritas umgesetzt. Als Datenquelle wurde mit WiSiER (Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter) Daten gearbeitet, welche von 2011 bis 2015 erhoben und an den Bund übermittelt wurden. Erkenntnisse aus abgeschlossenen Projektumsetzungen von anderen Kantonen liegen noch nicht vor. Ein kantonales Armutsmonitoring existiert heute für den Kanton Solothurn nicht. Obwohl die Aussichten betreffend Armutsmonitoring auf nationaler Ebene erfolgsversprechend sind, wird es noch einige Jahre dauern, bis kantonale Auswertungen vom Bund verfügbar sein werden. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass auch bei einer Umsetzung durch das BFS und BSV Armuts- und Sozialberichte der Kantone erforderlich sein werden. Das von der Caritas und BFH erarbeitete Modell basiert auf WiSiER Daten, welche eher veraltet sind und für den Kanton Solothurn fehlen. Ein Armutsmonitoring soll auf vorhandenen und aktuelleren Daten basieren. Eine abgeschlossene Projektrealisierung ohne WiSiER Steuerdaten liegt derzeit noch nicht vor. Entsprechend können von der BFH weder verbindliche Angaben zu aussagekräftigen Ergebnissen, noch zu den projektbezogenen oder den wiederkehrenden Ressourcenaufwänden gemacht werden. Diese Inhalte gilt es vor der Entscheidung für ein kantonales Monitoring abzuklären. Zudem ist der rechtlichen Lage bezüglich der Lieferung der Steuerdaten und insbesondere auch dem Datenschutz Beachtung zu schenken. Um die notwendigen Abklärungen vornehmen zu können, soll im Rahmen eines Vorprojektes durch die BFH die Machbarkeit geprüft werden. Das Ziel dabei ist, dass in diesem Vorprojekt die Datenlage im Kanton Solothurn für die Projektumsetzung analysiert wird. Die Machbarkeitsabklärung soll folgende Punkte klären: Die konkreten Bedürfnisse des Kantons Solothurn, die rechtliche Lage bzgl. des Datenschutzes, die finanziellen und personellen Ressourcen im Falle einer Umsetzung und die Vereinbarkeit mit dem Monitoring des Bundes. Darauf basierend soll von der BFH ein Umsetzungskonzept ausgearbeitet werden. Darin soll auch die wiederholende Aufarbeitung beschrieben werden. Dieses Konzept soll als Entscheidungsgrundlage dienen, ob der Kanton Solothurn ein eigenes Armutsmonitoring gemäss dem Modell der BFH einführt oder ob das nationale Monitoring abgewartet werden soll. Die Kosten für das Vorprojekt betragen CHF 4'500.00. Für die zweckmässige Durchführung des Vorprojektes ist die Unterstützung des Amtes für soziale Sicherheit und des Steueramtes notwendig, indem insbesondere die relevanten Daten zur Verfügung gestellt werden.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels Vorprojekt durch die BFH die Einführung eines kantonalen Armutsmonitorings zu prüfen und basierend auf den Erkenntnissen das weitere Vorgehen zu definieren.

b) *Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. September 2021 zum Antrag des Regierungsrats.*

Barbara Wyss Flück (Grüne), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Das Geschäft wurde an der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. September 2021 behandelt und mit 12:0 Stimmen beantragt die Kommission, dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wortlaut zu folgen. In der Zwischenzeit steht der Originalwortlaut nicht mehr zur Diskussion. Wie schon der Regierungsrat hat auch die Kommission den Auftrag sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen. Fragen gab es zur Abstimmung auf den Fahrplan des Bundes und ob die Vorabklärung nochmals via Sozial- und Gesundheitskommission und Kantonsrat in den politischen Prozess kommen soll. Uns wurde versichert, dass das

so sein wird. Der Regierungsrat schlägt vor, mit einem Vorprojekt zu prüfen, ob und wie die Daten auf Kantonsebene aufgearbeitet werden können. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird das weitere Vorgehen unter Einbezug des politischen Prozesses erfolgen. Die weiteren Schritte, seien sie ressourcen- oder kostenmässig begründet, müssen mitberücksichtigt werden. Was nicht passieren darf, ist ein Blindflug. Das kann mit dem gestaffelten Vorgehen ausgeschlossen werden. Längerfristig ist ein kantonales Armutsmonitoring mit aussagekräftigen Indikatoren sicher hilfreich, um die Ursachen von Armut zu erkennen und die Wirkung von Massnahmen zu überprüfen. Wir können hier von den Erfahrungen von anderen Kantonen und Fachstellen, die das bereits gemacht haben - wie beispielsweise die Caritas - profitieren, ebenso von den bereits geleisteten Vorarbeiten. Im Namen der Sozial- und Gesundheitskommission bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Geschäft.

Luzia Stocker (SP). Ich danke dem Regierungsrat für die gute Aufnahme meines Auftrags und für den kompromissfähigen Änderungsantrag. Als armutsgefährdet gelten Personen, bei denen das Einkommen deutlich unter dem Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung liegt. Vielen Menschen reicht ein Einkommen trotz Erwerbsarbeit nur knapp oder fast nicht zum Leben. Das sehe ich leider immer noch tagtäglich bei meiner Arbeit beim Roten Kreuz und das hat sich in letzter Zeit weiter verschärft. Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen leben nicht nur in finanzieller Unsicherheit. Das tiefe Einkommen oder eben die Armut haben Auswirkungen auf die Gesundheit, die soziale, kulturelle und auch auf die politische Teilhabe. Oft sind sie schlecht gegen Jobverlust abgesichert und haben stark eingeschränkte Zukunftsperspektiven. Von Armut besonders betroffen sind Frauen. Das kann man in der aktuellen Caritas-Zeitschrift «Nachbarin» eindrücklich nachlesen. Wenn ich mich nicht täusche, erhalten wir diese alle zugeschickt. Mehrheitlich sind sie armutsgefährdet, weil sie alleinerziehend sind. Das ist eines der grössten Risiken für Armut. Oft arbeiten sie auch in prekäreren Arbeitsverhältnissen als Männer. Damit verbunden sind vor allem bei den Alleinerziehenden viele Kinder von Armut betroffen. Inzwischen weiss man, dass Armut leider auch vererbbar ist. Wichtig: In der aktuellen Coronakrise rücken das Thema Armut und die Sorge um den Verlust der Existenzgrundlage respektive der Arbeit verstärkt in den Fokus. Trotz übergeordneten nationalen und internationalen Zielen bezüglich der Armutsbekämpfung gelingt es der Schweiz nicht, die Zahl der Armutsbetroffenen zu reduzieren. Im Gegenteil, die am 18. Februar 2021 vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Armutszahlen für das Jahr 2019 zeigen ein düsteres Bild. Die Anzahl der von Armut betroffenen Menschen ist in der Schweiz um 11% gestiegen. Aktuellere Zahlen gibt es leider noch nicht. Aufgrund der Coronakrise ist jedoch davon auszugehen, dass eher mit einem Anstieg zu rechnen ist. Das steht auch in der Einleitung zu meinem Vorstoss zur Einführung des Armutsmonitorings geschrieben. Für eine wirksame Bekämpfung der Armut braucht es Zahlen. Diese liegen für den Kanton Solothurn nicht vor. Das heisst, dass der Kanton die Zahlen nicht separat erhebt. Es wird noch einige Jahre dauern, bis der Bund die Zahlen auf nationaler Ebene erheben will oder kann. Deshalb macht es Sinn, dass der Kanton die Daten selber erhebt. Das heisst, dass man wissen muss, wer in welchem Ausmass von Armut betroffen ist und vor allem, wie viele Personen das überhaupt sind. Wir wissen zwar einiges über Armut und man kennt auch die besonders gefährdeten Gruppen sowie die Gründe, die in die Armut führen. Es ist aber wichtig, dass man nicht nur von Annahmen ausgeht, sondern dass man effektive Zahlen hat, damit man die Massnahmen auch an diesem Bedarf planen kann. Nur so kann meines Erachtens wirkungsvoll geplant und umgesetzt werden, was im Bereich der Armutsbekämpfung nötig ist. Zudem könnten diese Daten allenfalls auch Grundlagen liefern, um für die Prämienverbilligung bessere Daten zur Verfügung zu haben und sie systembedarfsgerechter anpassen zu können. Es macht aber, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, Sinn, in einem ersten Schritt abzuklären, wie ein solches Armutsmonitoring aussehen könnte, welche Rahmenbedingungen es braucht und vor allem was es kosten würde. Das Vorprojekt, das durch die Berner Fachhochschule durchgeführt werden soll und die Abklärung der Machbarkeit sind für die Entscheidungsgrundlage, wie es weitergehen soll, sinnvoll. Wie die Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission ausgeführt hat, ist geplant, dass die Ergebnisse dieses Vorprojekts in der Sozial- und Gesundheitskommission präsentiert werden und das weitere Vorgehen besprochen wird. Das finde ich ein sinnvolles Vorgehen und ich bin damit einverstanden. Aus diesem Grund habe ich meinen ursprünglichen Wortlaut zugunsten des Wortlauts des Regierungsrats zurückgezogen. Ich bin gespannt auf das Resultat und wie das weitere Vorgehen aussieht. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Die Fraktion SP/Junge SP wird den Auftrag mit geändertem Wortlaut einstimmig überweisen.

Anna Engeler (Grüne). Dieser Auftrag wirkt auf den ersten Blick - Luzia Stocker möge mir verzeihen - nicht sehr sexy oder, um es politisch korrekt auszudrücken, ein wenig technokratisch. Mit dem Armutsmonitoring soll eine belastbare Grundlage geschaffen werden, um im Kanton zur Bekämpfung respektive zur Prävention der Armut künftig spezifischere Massnahmen ergreifen zu können. Das Ziel ist, dass

wir in Zukunft nicht mehr auf Einzelschicksalen basierend politisieren müssen. Das kritisieren wir Grünen immer wieder. Es soll klar ersichtlich sein, wo man von systematischen Problematiken und Risikofaktoren ausgehen und diese spezifisch anpacken kann. Das heisst leider aber auch, dass ein solches Armutsmonitoring den von Armut betroffenen Personen erst in einem zweiten Schritt hilft. Es ist aber ein wichtiger erster Schritt und deshalb können wir auch nicht auf den Bund warten. Wir können davon ausgehen, dass der Bund früher oder später ein entsprechendes Monitoring einführen wird. Allerdings erfolgt die Umsetzung aber wohl kaum in absehbarer Zeit. Auch wenn der Bund ein Monitoring einführt, werden die einzelnen Kantone die Zahlen für die Zusammenführung in eine Bundesstatistik zuliefern müssen. Gerade im Sozialbereich gelten viele kantonale Spezifika, die berücksichtigt werden müssen. Es ist sicher kein falsch investierter Effort, wenn man die Schaffung einer entsprechenden Datengrundlage auf Kantonesebene bereits heute vorantreibt. Der Kanton Solothurn ist zudem speziell betroffen, weil durch die hohe Anzahl von temporären Arbeitsverträgen im Bereich der Logistik eine überdurchschnittlich hohe Armutsgefährdung für Personen, die in einem solchen Arbeitsverhältnis stehen, besteht. Als Kanton müssen wir also ein erhöhtes Interesse haben, dass wir schneller zu einer gesicherten Datenlage kommen, als dass es vom Bund verlangt wird. Es kann nicht angeführt werden, dass wir hier vorpreschen und eine kantonale Sonderlösung umsetzen würden. Die Caritas hat die notwendigen Kennzahlen für ein effektives Armutsmonitoring identifiziert und ist auch mit dem Bund im Gespräch. Wir können mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass sich das nationale Armutsmonitoring eng an diesen Empfehlungen orientieren wird. Wir sind deshalb froh, dass sich der Regierungsrat bereiterklärt hat, den Auftrag mit geänderter Wortlaut erheblich zu erklären und die Einführung eines kantonalen Monitorings zu prüfen. Wir werden den Auftrag einstimmig erheblich erklären und bitten Sie, der Empfehlung des Regierungsrats ebenfalls zu folgen.

Barbara Leibundgut (FDP). Ich nehme vorweg, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion den Auftrag von Luzia Stocker grossmehrheitlich nicht erheblich erklären wird. Viele von uns gehen davon aus, dass auf ein Vorprojekt automatisch ein Projekt folgt, das neben finanziellen auch personelle Ressourcen benötigt. Wenn der Bund ohnehin ein Monitoring einführen will, soll der Kanton Solothurn nicht vorschnell etwas umsetzen, das womöglich nicht mit den Bundesvorgaben übereinstimmt. Auch stellen sich viele von uns die Frage, ob die Zunahme der Armutsbetroffenen nicht auch mit der Art der Messgrössen zu tun hat, beispielsweise ob der Medianlohn oder die Armutsgrenze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe als Grundlage herangezogen werden. Wir bestreiten die Notwendigkeit der Unterstützung für die Armutsbetroffenen und von Präventionsmassnahmen nicht. Wir wollen aber auch nicht die für andere Projekte benötigten Ressourcen für diese Abklärungen einsetzen. Sollte der Auftrag erheblich erklärt werden, muss die Frage nach dem Nutzen respektive dem Gewinn für den Pilotkanton Bern zwingend beantwortet werden können. Eine kleine Minderheit unserer Fraktion folgt den Ansichten der Sozial- und Gesundheitskommission.

Rolf Jeggli (CVP). Es wurde schon vieles gesagt und ich möchte nicht alles wiederholen. Ich will aber noch einige absolute Zahlen nennen. Wenn wir annehmen, dass der Kanton Solothurn in Bezug auf die von Armut betroffenen Menschen im schweizerischen Durchschnitt von 8,7% liegt, so sind das bei uns ca. 24'300 Personen. Das sind weit mehr, als es im Bezirk Thal oder im Gäu Einwohner gibt. Rechnet man die Zahl der armutsgefährdeten Personen dazu, ergibt sich die Zahl von bis zu 43'000 Personen in unserem Kanton. Handlungsbedarf ist also leicht erkennbar. Die Armutsbetroffenheit bezieht sich auf das durchschnittliche Einkommen und dieses beträgt 2279 Franken pro Monat für eine Einzelperson respektive 3976 Franken für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern bis 14 Jahre. Das ist beachtlich. Aus unserer Sicht besteht also zweifellos Handlungsbedarf. Wie erwähnt schlägt der Regierungsrat das Vorprojekt in Kooperation mit der Berner Fachhochschule vor. Damit verlieren wir nichts. Bei diesen unseres Erachtens tragischen Gegebenheiten kann niemand gegen ein solches Monitoring respektive Vorprojekt zur Armutsbekämpfung sein. Bei einer Verbesserung der Situation profitieren zum Glück alle - primär die Betroffenen, aber auch die Gemeinden, der Kanton und die Wirtschaft. Aus Sicht der CVP/EVP-Fraktion ist es auch wichtig zu erwähnen, dass uns an der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission versichert wurde, dass keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden, sondern dass die vom Bund erhobenen Daten eine Synergienutzung zur besseren Lagebeurteilung in unserem Kanton sein sollen. Es werden nicht die gleichen Zahlen erhoben. Im Kanton Bern wurde das bereits durchgeführt und es scheint erfolgreich zu sein. Wir müssen die Stellschrauben justieren, damit es der Bevölkerung in unserem Kanton in Bezug auf die Armut besser geht. Die CVP/EVP-Fraktion dankt Luzia Stocker für ihren Auftrag und wir erklären den geänderte Wortlaut des Regierungsrats einstimmig erheblich.

Christian Ginsig (glp). Die Sozialkosten in unserem Kanton sind hoch. Heute werden die knappen Mittel nach bestem Wissen und Gewissen eingesetzt. Wir gehen davon aus, dass der Steuerfranken effektiv die beste Wirkung zeigt, exakte Angaben haben wir aber nicht. Wir wissen nicht genau, ob das Geld richtig eingesetzt wird. Fakt ist, dass armutsbetroffene Menschen nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder sind. Unsere klare Haltung ist, dass sie aus diesem Kreislauf herauskommen müssen, und zwar nicht nur aus menschlichen und sozialen Überlegungen. Auch ein selbstbestimmtes und wirtschaftlich selbsttragendes Leben ist wichtig. Das Armutsmonitoring kann dieses Ziel erreichen, wenn es richtig formuliert ist. Unsere Fraktion ist klar der Meinung, dass wir hier nicht auf den Bund warten müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass bei der Ausarbeitung des Monitorings die richtigen Parameter angewendet werden und richtig gemessen wird. Die Resultate dürfen nicht nur zum Selbstzweck werden, sondern es müssen konkrete Massnahmen daraus abgeleitet werden. Wir finden es aber wichtig, dass man das Vorprojekt jetzt unterstützt. Dieses hat zum Ziel zu prüfen, ob man ein solches Reporting überhaupt aufbauen kann, was es kosten wird und welche Ressourcen dafür notwendig sind. Das Ganze wird anschliessend nochmals im Rat diskutiert. Aus diesen Gründen wird die glp-Fraktion den Prüfauftrag einstimmig überweisen.

Thomas Giger (SVP). Anscheinend liegen im Kanton Solothurn keine Zahlen zur Armut vor. Wir kennen die Sozialhilfequote und in den Sozialregionen werden unzählige detaillierte Dossiers und Unterlagen geführt. Damit werden umfangreiche Daten erhoben. Auch aus den Anträgen für die Prämienverbilligung müssten umfassende Daten vorliegen. Das sollte erlauben, eine recht gute Einschätzung zur Armutssituation abzugeben. So stellt sich die Frage, wie gut der Zugang zu diesen Rohdaten ist. Die relevanten Armutsfaktoren sind bekannt und wurden genannt. Es sind dies die hohen Krankenkassenkosten sowie der Alleinerziehendenstatus und auch die hohen Abgaben und die Steuerlast sind erhebliche Belastungen für die Durchschnittsbevölkerung. Oft verlaufen die Einkommen entlang des Bildungsniveaus. Somit erachtet die SVP-Fraktion die Aussage, dass Armut ein weit verbreitetes und nicht korrekt erfasstes Problem im Kanton Solothurn darstellen soll, als unzutreffend. Abgesehen davon wird der Bund bald Vorgaben zur Datenerhebung erlassen. Mit diesen Vorgaben müssen sich der Regierungsrat und die Verwaltung in jedem Fall auseinandersetzen. Ein allfälliger Handlungsbedarf kann dann erkannt und falls nötig können Massnahmen beantragt werden. In diesem Zusammenhang ist eine weitere Aufblähung des Sozialapparats unbedingt zu vermeiden. Die SVP-Fraktion wird deshalb für die Nicht-erheblicherklärung votieren.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Somit kommen wir zur Abstimmung. Es liegt nur noch der Wortlaut des Regierungsrats vor.

Für Erheblicherklärung	54 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde erheblich erklärt und damit ist dieses Geschäft abgehandelt.

A 0109/2021

Auftrag fraktionsübergreifend: Arealentwicklung RBS-Bahnhof Solothurn für künftige Generationen sicherstellen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Mai 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Juni 2021:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt (falls möglich zusammen mit der Stadt Solothurn), auf dem Gebiet des neuen RBS-Bahnhof Solothurn Vorinvestitionen zu tätigen, um eine spätere Überbauung des Areals sicherzustellen.

2. *Begründung:* In der Solothurner Zeitung war in der Ausgabe vom 22.04.2021 zu lesen: «Weder Geschäfts-, noch Wohnräume: RBS verzichtet auf Obergeschosse bei der geplanten Perronhalle». Dies er-

staunt, denn schweizweit gehören Bahnhofsareale sonst zu den bevorzugten Entwicklungsgebieten. Die Schweiz wächst. Um dieses Wachstum nachhaltig stemmen zu können, wird Innenverdichtung im Sinne einer Bebauung innerhalb eines vorhandenen Siedlungsverbundes zum neuen Paradigma. Hierbei werden vor allem gut erschlossene Areale, in fussläufiger Entfernung eines Bahnhofs verstärkt entwickelt. Gemäss dem oben erwähnten Zeitungsbericht scheint die RBS unter Zeitdruck zu sein. Im ersten Moment ist dieses Argument verständlich. Angesichts des zentralen Standorts des Areals wäre es jedoch ein Desaster, würde man künftigen Generationen verunmöglichen, auf diesem ideal gelegenen Gebiet eine verdichtete Gebietsentwicklung vorzunehmen. Diverse andere Städte und Kantone haben vergleichbare Projekte geplant oder sogar schon realisiert. Ziel der sofortigen Verhandlungen mit der Areal-Eigentümerin muss es sein, den Neubau RBS Bahnhof statisch so zu konzipieren, dass eine spätere Überbauung (unter laufendem Betrieb) möglich wird. Der Kanton soll (wenn immer möglich zusammen mit der Stadt Solothurn) mit der entsprechenden Vorinvestition das Recht erwerben, den neuen RBS-Bahnhof dreigeschossig zu überbauen oder dieses Recht an einen Dritten (Investor) zu veräussern. Die Vorinvestition sollte eine Unterkellerung des Bahnhofs (Einstellhalle, Archive, Veloabstellplätze, o.ä.) sowie die Statik inkl. der dazu notwendigen Überdachung beinhalten. Stadt und Kanton wurden bereits bei einem früheren Immobilienprojekt gemeinsam tätig. Die ehemalige Krone wurde auch im Finanzvermögen erworben, um ein städtebauliches Leuchtturmprojekt an zentraler Lage zu ermöglichen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*: Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/835 vom 19. Mai 2015 haben wir das Büroraumkonzept 2015 genehmigt und das Hochbauamt mit der Planung und Umsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen beauftragt. Dieses Konzept bildet die Grundlage für das Handeln in örtlichen und räumlichen Fragen der kantonalen Verwaltung bzw. räumliche Bedürfnisse des Kantons. Ziel des Büroraumkonzeptes ist es, mit gezielten organisatorischen, betrieblichen und/oder baulichen Massnahmen die wiederkehrenden Kosten, aktuell sind es rund 6 Millionen Franken jährlich, reduzieren zu können. Dabei lautet die Strategie «Eigentum vor Miete». Im Rahmen der Ausarbeitung des Büroraumkonzeptes hat das Hochbauamt im Juni 2019 Kontakt mit der RBS aufgenommen, um Möglichkeiten zur Unterbringung von kantonalen Nutzungen über den Gleisen des RBS-Bahnhofs in Solothurn auszuloten. Einerseits war das Hochbauamt im Rahmen des Auftrags Fraktion FDP.Die Liberalen (A 0013/2019 vom 29. Januar 2019) gefordert, für den Berufsschulsport in fussgänger Distanz zum Berufsbildungszentrum (BBZ) eine Alternative zum CIS zu finden, andererseits ging es auch darum, einen allfälligen Standort für einen künftigen zentralen Verwaltungsbau für den Kanton zu finden. Mit RRB Nr. 2019/1783 vom 19. November 2019 haben wir das Hochbauamt damit beauftragt, entsprechende Überlegungen zu einer Machbarkeitsstudie «RBS-Perrongebäude Solothurn Bahnhof Süd» weiter zu entwickeln. Die vom Architekturbüro Feddersen & Klostermann, Zürich, erstellte Machbarkeitsstudie liegt seit Februar 2020 vor. Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 hat das Hochbauamt das Stadtpräsidium Solothurn über die Machbarkeitsstudie informiert. In ihrer Antwort liess die Stadt Solothurn verlauten, dass sie insbesondere den Bau von Turnhallen über den Gleisen als nicht zielführend erachtet. Nach Eingang der Stellungnahme der Stadt Solothurn setzte sich das Hochbauamt eingehend mit der Idee einer Perronüberbauung auseinander. Aufgrund der skeptischen Haltung der Stadt, der nicht abschliessend konsolidierten Entscheidungsgrundlagen (Machbarkeitsstudie Feddersen & Klostermann, Zürich) und nicht zuletzt auch aufgrund pandemiebedingter Schwierigkeiten, die Arbeiten an der Studie rasch und unkompliziert voranzutreiben, wurde entschieden, die Idee seitens des Kantons vorläufig nicht weiter zu verfolgen. Die Versuche, einen privaten Investor für die Vorinvestitionen (Fundation, Unterkellerung), welche für eine spätere Gleisüberbauung notwendig wären, zu finden, scheiterten nicht am Interesse möglicher Investoren, sondern am Terminplan des Projektes zur Verlängerung der Perrons des RBS-Bahnhofs. Der Terminplan steht in einem engen Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern. Dies wurde dem Kanton seitens des Verwaltungsrats RBS Ende August 2020 mitgeteilt. Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen lässt sich somit die interessante Option der Perronüberbauung - nach dem heutigen Erkenntnisstand - nicht realisieren.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. September 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen) vom 10. November 2021:

Geänderter Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie auf dem Gebiet des neuen RBS Bahnhofs Solothurn eine Überbauung des Areals sichergestellt werden kann. Diese Abklärungen sollen in Absprache mit der Grundeigentümerin, der Stadt Solothurn und potentiellen Investoren erfolgen.

Matthias Anderegg (SP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat über diesen fraktionsübergreifenden Auftrag am 23. September 2021 debattiert. Er verlangt vom Regierungsrat mit neuem Wortlaut zu prüfen, falls möglich mit der Stadt Solothurn auf dem Gebiet des neuen RBS Bahnhofs Solothurn Vorinvestitionen zu tätigen, um eine spätere Überbauung auf dem Areal sicherzustellen. Ein quasi gleichlautendes Postulat wurde am 18. Mai 2021 im Gemeinderat der Stadt Solothurn eingereicht. Es klingt logisch: An einem so zentralen Standort muss verdichtet gebaut werden. Somit ist der Auftrag, diese Frage nochmals vertieft zu diskutieren, völlig legitim. Im Jahr 2017 wurde vom Kanton, der Stadt Solothurn und des RBS eine Studie ausgelöst, um das Gebiet Bahnhof Süd zu entwickeln. Das aus der Studie hervorgegangene Richtprojekt hat eine Mantelnutzung mit zwei Geschossen und einer Gesamthöhe von 14 Metern über der Perronanlage vorgesehen. Zusammen mit zwei neuen Hochbauten auf dem Depotareal sowie auf dem Areal Museum ENTER und den bestehenden Hochbauten Zuchwilerstrasse 41 und 43 definiert das Bahnhofsgebäude einen langen, schmalen Stadtraum, der im Westen in den Bahnhofplatz Süd mündet. In der Ausarbeitung des Masterplans 2019 und der parallel seitens des Kantons erfolgten Machbarkeitsstudie hat sich gezeigt, dass aus wirtschaftlichen Gründen zwingend drei Geschosse realisiert werden müssten. Somit hätten wir eine neue Gesamthöhe über dem Perron von 16 Metern. Das führt dazu, dass die städtebaulich ohnehin anspruchsvolle Situation weiter strapaziert würde. Insbesondere die Platzsituation zwischen den Gebäuden Zuchwilerstrasse 41 und 43 und dem Perron mit Mantelnutzung wäre sehr einengend gewesen, mit weniger Qualität als öffentlicher Aufenthaltsort und Zugang zum Bahnhofsbereich RBS. Daraufhin hat sich der RBS bereits im Oktober 2020 ablehnend zur Mantelnutzung geäußert. Als Gründe wurden unter anderem die bahnseitigen Vorgaben und die Auflagen an das Tageslicht, die Überdachungsbreite, die Finanzierung der Vorinvestition, die sehr wesentlich ist, die zeitliche Abhängigkeit zu den Teilprojekten und die Einsparrisiken aufgeführt. Dazu muss man auch festhalten, dass der Kanton und die Stadt keine rechtliche Grundlage haben, eine Überbauung auf einem Grundstück von Dritten einzufordern. Im Übrigen würden Auflagen des Bundesamts für Verkehr den Verkauf von Grund und Boden von bahnbetrieblichen Zwecken ohnehin nicht zulassen. In der vorhin erwähnten Machbarkeitsstudie des Kantons aus dem Jahr 2019 wurde die Mantelnutzung nochmals explizit geprüft. Verwaltungsnutzungen und Turnhallen standen als Nutzung im Vordergrund. Eine Sporthallenutzung an diesem Ort war aber für die Stadt Solothurn keine Option. Diese Meinung habe ich damals auch persönlich vertreten. Der momentane Planungsstand ist ein abgeschlossenes Vorprojekt. Dieses wurde von einem Begleittgremium, von einer kompetenten Fachjury, nochmals aus dem ursprünglichen Studienauftrag 2017 begutachtet. Dieses Gremium nimmt den Wegfall der Mantelnutzung zur Kenntnis und äussert sich dahingehend, dass die Begründung nachvollziehbar ist. Ich zitiere aus dem Bericht: «Die RBS als Bauherr könne nicht aus städtebaulicher Sicht gezwungen werden, wenn deren Realisierung aufgrund von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit stark in Frage gestellt ist und vor allem grosse Projektrisiken vorhanden sind, die die Realisierbarkeit der notwendigen Infrastrukturmassnahmen gefährden. Ursprünglich entsprang die Idee einer Mantelnutzung aus nutzungsbezogener und weniger aus volumetrischen Überlegungen. Der Wegfall der Mantelnutzung hat aber zur Folge, dass der Raum Hauptbahnhof Süd anders gelesen werden muss. Mit dem Wegfall der Mantelnutzung und der vorgeschlagenen Lösung von leicht umliegenden Hochbauten - zwei davon Neubauten - gewinnt er mit neuen städtebaulichen Kompositionen eine neue Bedeutung. Aus Sicht des Beurteilungsgremiums ist mit den drei Hochpunkten sowie den angrenzenden Arealen eine Ballung an Potentialen für eine städtebauliche Nahverdichtung vorhanden.» Das ist der Kernpunkt der Verdichtung. Es tut mir ein wenig leid, dass man das nun architektonisch und städtebaulich begründen muss, aber der Auftrag verlangt das. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist davon überzeugt, dass es raumplanerisch, städtebaulich und architektonisch vertretbar ist, so wie sich das Projekt jetzt entwickelt. Aufgrund dieser Erkenntnisse unterstützt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Der Auftrag wurde mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Gerne gebe ich auch die Fraktionsmeinung bekannt. Die Fraktion SP/Junge SP kann der Argumentation der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mehrheitlich folgen und wird die Nichterheblicherklärung unterstützen, obwohl der Gemeinderat von Solothurn das Postulat mit rund zwei Dritteln zu einem Drittel erheblich erklärt hat.

Urs Unterlerchner (FDP). Ich nehme dem Kommissionssprecher sein Votum nicht übel. Er äussert sich über die Diskussion, die anlässlich der Kommissionssitzung stattgefunden hat. Dass sich seither relativ viel geändert hat, wurde aus seinem Votum leider nicht klar. In der Diskussion in unserer Fraktion mussten wir feststellen, dass sich die Ausgangslage seit dem Einreichen des Auftrags stark geändert hat. In der Antwort kann man lesen, dass sich die Stadt eher kritisch zu dieser Überbauung geäußert hat. Gleichzeitig haben sich Vertreter der politischen Behörden der Stadt gemeldet und mitgeteilt, dass man

die oberste Planungsbehörde zu diesem Thema gar nie befragt hatte. Wenn sich die Stadt also kritisch geäußert hatte, war das wohl eher die Meinung von Kurt Fluri. Ich will jetzt nicht mutmassen, ob er die Interessen der Stadt als Stadtpräsident oder die Interessen des RBS als Verwaltungsratspräsident vertreten hatte. Fakt ist, dass der Gemeinderat der Stadt Solothurn gegen den Willen des ehemaligen Stadtpräsidenten einen vergleichbaren Vorstoss angenommen hatte. Die neue Stadtpräsidentin hat bereits Kontakt mit potentiellen Investoren aufgenommen. Bei dieser Ausgangslage macht es keinen Sinn, am ursprünglichen Wortlaut festzuhalten. Den Auftrag zurückzuziehen wäre aber auch falsch. Wir sind überzeugt, dass der Kanton mit diesem Prüfauftrag relativ einfach an diesen Gesprächen teilnehmen könnte. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen wird das Projekt auch nicht verzögert. Innerhalb weniger Monate wird man wissen, ob eine Überbauung sinnvoll, wirtschaftlich und realisierbar ist oder nicht. Der Prüfauftrag macht auch deshalb Sinn, weil man so die tatsächliche Haltung der Stadt zu diesem Thema abholen kann.

Samuel Beer (glp). Der Zug ist abgefahren. So habe ich die Einschätzung von vielen von Ihnen gehört. Diese Einschätzung gründet auf der Annahme, dass das Projekt keine weiteren Verzögerungen erleiden darf, damit die längeren Züge aus Bern im Jahr 2027 in Solothurn einfahren können. Ich habe mich in den letzten Tagen eingehend mit einigen involvierten Personen ausgetauscht. Offensichtlich wird für die Bauphase ohnehin ein Ersatzgleis mit der zukünftigen Länge von Bern realisiert. Ist der Zug vielleicht doch noch nicht ganz abgefahren? Ist das Projekt doch nicht ganz so zeitkritisch, wie wir meinen? In der Stellungnahme des RBS vom 3. August 2021 gegenüber der Stadt Solothurn habe ich folgende Argumente gelesen, mit denen das Vorhaben abgelehnt wird: «Das Perron muss natürlich beleuchtet sein und im Perrondach sind Lichtdurchlässe erforderlich.» Für mich als Laie ist das nicht ganz nachvollziehbar. In Bern und Zürich fahre ich meistens im Untergeschoss ein. «Es fand sich kein verlässlicher Investor.» Das ist falsch. Es gibt Investoren, die Interesse haben und das auch schriftlich bekundet haben. Es ist einigermassen speziell, wieso das niemand wissen oder hören wollte. Kann es sein, dass der RBS einfach nicht will? Und wieso nimmt man die privaten Investoren nicht ernst? Aus dem Gemeinderat haben wir gehört, dass das Postulat überwiesen wurde und seinen Weg nimmt. Offensichtlich ist aber das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der ursprünglich formulierte Auftrag hat jedoch nicht gepasst. Wir sind nicht der Meinung, dass der Kanton eine Vorinvestition tätigen soll und wir sind froh über den abgeänderten Wortlaut. Wir werden diesen einstimmig unterstützen. Wir fordern die involvierten Personen im Kanton und den Regierungsrat auf, nochmals aktiv zu werden und die Situation neu zu beurteilen. Immerhin ist der Kanton Aktionär des RBS und ich bin der Meinung, dass das Projekt an dieser besonderen Lage das verdient.

Michael Ochsenbein (CVP). Die schweizerische Bevölkerung hat an mehreren Volksabstimmungen kundgetan, dass die Raumplanung sehr wichtig ist und man Sorge zu unserer Landschaft tragen soll. Ein Teil davon ist das Anstreben der inneren Verdichtung. Innere Verdichtungen sind insbesondere möglich, wenn es im Siedlungsraum freie Flächen gibt. Der Hauptbahnhof ist eine immense Fläche. Ich würde aber nicht so weit gehen und sagen, dass der Bahnhof eine freie Fläche ist. Es ist natürlich eine genutzte Fläche, die einen sehr wichtigen Zweck erfüllt. Trotzdem ist auf genau solchen Flächen in Städten oder Gemeinden sehr vieles möglich. Eine Nutzung findet man im Erdgeschoss mit den Bahninfrastrukturen. Oberhalb davon wäre ganz vieles möglich. Dazu muss man zugegebenermassen innovativ sein. Das sind wir aber auch im Raum Solothurn. Das Bauen darauf ist schwieriger, das ist klar. Im Gegenzug müsste man aber auch anerkennen, dass der Landpreis relativ günstig ist, zumal für den Bahnbetreiber durch eine Überbauung der Gleisanlagen durchaus auch Annehmlichkeiten entstehen können. Die Offensichtlichste ist, dass der Winterdienst nicht mehr so intensiv betrieben werden müsste, wenn die Gleise überdacht sind. Zudem haben wir auch gehört, dass das viele Bahnhöfe in der Schweiz bereits haben. Ja, das Stadtbild verändert sich. Das ist möglicherweise der Grund, warum diese Idee in Solothurn bis jetzt nur schleppend vorangekommen ist. Wir haben aber gute Architekten und Städteplaner, die etwas Gutes und Schönes entstehen lassen können. Es ist eine Weile vergangen und es ist viel Wasser die Aare hinuntergeflossen. Das Zeitfenster für ein gelungenes Projekt scheint immer kleiner zu werden. Dadurch ist die Rolle des Kantons wohl tatsächlich kleiner geworden. Wir haben aber gehört, dass das Zeitfenster für die Projektierung nicht unmöglich ist. Die Raumplanung muss dem Kanton wichtig sein und solche Optionen kann man nicht einfach vorbeiziehen lassen, auch wenn der Kanton bei den Landeigentümern und den Projektanten «nur» nachhaltig, erfolgreich und unterstützend eingreifen kann, damit solche Projekte umgesetzt werden können. Unsere Fraktion stimmt dem geänderten Prüfauftrag einstimmig zu.

Heinz Flück (Grüne). Dieser Auftrag gab in unserer Fraktion zu grösseren Diskussionen Anlass. Im Grundsatz ist für uns Grüne klar, dass wir jede Gelegenheit zur Verdichtung und damit zur Schonung von wertvollen Baulandressourcen nutzen müssen. Die öffentliche Hand ist besonders in der Pflicht. Dazu zählen wir neben Bund, Kanton und Gemeinden auch die Transportunternehmen, die im vorliegenden Fall zu 94% den Genannten gehören - zu 8% dem Kanton Solothurn und zu 1% der Stadt Solothurn. Anfänglich hatte sich eine kombinierte Nutzung auch abgezeichnet. Der Kommissionsprecher hat das ausführlich erläutert. Leider gab es weder mit dem Computermuseum noch mit dem Kanton konkretisierbare Lösungen. Vor allem mit dem Erstgenannten hat man hier eine grosse Chance vergeben. Ich kann die genannten städtebaulichen Betrachtungen, bei der es um eine Differenz von zwei Metern geht, noch immer nicht nachvollziehen. Die Grüne Fraktion bedauert, dass es mit dem Computermuseum keine Lösung gegeben hat. Zumindest für einen Teil der Fraktion ist aber inzwischen klar, dass es nicht Sache des Kantons sein kann, jetzt Vorinvestitionen in Millionenhöhe zu tätigen, umso mehr als dass es in unmittelbarer Umgebung und auf dem Bahnhofareal selber noch verschiedene Grundstücke gibt, auf denen zentrumsnahe verdichtete Nutzungen möglich sein werden. Für die Perronanlagen ist der Zug aber offensichtlich leider wortwörtlich bereits abgefahren. Wir möchten aber mit Nachdruck darauf hinweisen, dass solches in Zukunft nicht mehr passieren darf. Wir erwarten, dass auch der Regierungsrat über seine Vertretung im Verwaltungsrat des RBS rechtzeitig Einfluss nimmt, dass beispielsweise bei dem bald nicht mehr benötigten Depot etwas Zukunftsweisendes entstehen kann. Unsere Fraktion war in Bezug auf den ursprünglichen Wortlaut des Auftrags aus den genannten Gründen geteilter Meinung. Ein Teil hätte sich denn auch der Stimme enthalten. Wenn es sich mit der abgeänderten Form aber nun um einen Prüfauftrag handelt und man davon ausgeht, dass sich allenfalls private Investoren finden lassen, die die Investitionen für die kombinierte Nutzung tatsächlich tätigen wollen, haben wir scheinbar nichts mehr dagegen. Das konnten wir aber nicht mehr eingehend diskutieren. Ich gehe davon aus, dass wir dem geänderten Wortlaut zustimmen können, soweit der Kanton als Aktionär des RBS oder in welcher Form auch immer überhaupt noch eine Rolle spielt.

Johannes Brons (SVP). Auch in der SVP-Fraktion wurde diese Thema rege diskutiert. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde über eine Ummantelung im Zusammenhang mit der Turnhallenproblematik am Standort Solothurn gesprochen. Leider hat der RBS mangels Zeit die einfachste Variante ohne Ummantelung verfolgt, was sehr bedauerlich ist. Trotzdem hat die Kommission dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt. Mit dem fraktionsübergreifenden Auftrag sind neue Ausgangslagen zutage gekommen. Ein dreimonatiger Marschhalt macht deshalb durchaus Sinn. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat das Postulat deutlich angenommen. Sovision hat Interessensbekundungen von mehreren Investoren, die sie der Stadt Solothurn und des RBS übergeben möchte oder das bereits gemacht hat. Mit dem verdichteten Bauen an bester und zentraler Lage ist das Gebiet des RBS Gold wert. Schauen Sie sich den Bahnhof Aarau an, kombiniert mit Mietwohnungen, Büros und Einkaufsgeschäften. Das ist ein sehr guter Mix und würde sich auch für den Kanton oder die Stadt Solothurn gewinnbringend lohnen. Trotz meinen Ausführungen und den neuen Erkenntnissen konnte ich nicht alle meine Fraktionskollegen und -kolleginnen überzeugen. Eine Mehrheit wird dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Remo Bill (SP). Ich haben den Schlussbericht zum Studienauftrag Hauptbahnhof Süd vom Mai 2017 mit Interesse studiert. Aufgrund meiner beruflichen Erfahrung als Architekt bei ähnlichen planerischen Aufgaben im Bereich von städtischen Bahnhofsarealen unterstütze ich diesen überparteilichen Auftrag. Die aktuelle städtebauliche Situation im südlichen Bereich des Solothurner Hauptbahnhofs überzeugt nicht. Sowohl die Architektur als auch die Umgebungsgestaltung sind sehr mangelhaft. Auch der Zugang zum Bahnhof mit dem motorisierten und ruhenden Verkehr ist unbefriedigend. Der erwähnte Studienauftrag zeigt einen guten städtebaulichen Ansatz und das mögliche grosse Nutzungspotential an dieser hochzentralen Lage auf. Verschiedene Beispiele von Bahnhofarealüberbauungen in den Schweizer Städten dokumentieren, welch enormes Potential an solchen Lagen vorhanden ist. Der Kanton muss bei der Arealentwicklung den Lead übernehmen und mit den anderen Playern nochmals prüfen, welche baulichen Visionen entwickelt werden können. Nur eine Perrondachlösung für den RBS Bahnhof wäre an dieser Toplage ein planerischer Fehlentscheid. Wegen der zentralen Lage des Bahnhofareals muss die Arealentwicklung weiterverfolgt werden. Es wäre eine verpasste Chance für die künftigen Generationen, an dieser Toplage keine verdichtete städtebauliche Projektentwicklung vorzunehmen. Der Standort ist strategisch richtig und ideal erschlossen - eine Voraussetzung für eine nachhaltige Projektlösung mit kurzen Wegen und einer guten Bahnverbindung. Ich werde dem Auftrag mit geändertem Wortlaut zustimmen.

Rolf Sommer (SVP). Soll ich Ihnen von Olten erzählen (*Heiterkeit im Saal*)? Ich würde wohl nie zu einem Ende kommen. Ich mache in Olten seit 35 Jahren Politik und habe ein sehr gutes Auge für die Gestaltung in Olten. Ich sehe, was man alles machen könnte. Dieser Auftrag betrifft nur die Stadt Solothurn und nicht den Kanton. So könnte jede Gemeinde kommen und etwas für ihren Busbahnhof machen wollen und jedes Kantonsratsmitglied könnte einen Vorstoss machen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Im Jahr 2007 habe ich in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beim damaligen Regierungsrat Walter Straumann angeregt, die Gösgerstrasse an den Perimeter der Bahn zu legen, damit das ganze Areal der SBB an die Aare gelegt werden und eine Büroüberbauung gemacht werden kann. Das hat er abgelehnt mit der Begründung, dass die Leitungen viel zu teuer seien. In den letzten Jahren wurde die Gösgerstrasse totalsaniert, mit den Leitungen. Es gibt ein Trottoir und eine Velospur, die entlang der alten Weghofgebäude führen (*Der Ratspräsident weist darauf hin, dass das Thema der Hauptbahnhof Solothurn ist*) und dafür gibt es keine rechtlichen Grundlagen. Ich finde es daneben, dass Vorstösse zu diesem Thema gemacht werden, weil es nur Solothurn betrifft und Olten nicht. Ansonsten reiche ich auch Vorstösse ein, die nur Olten betreffen.

Daniel Urech (Grüne). Ich danke Rolf Sommer dafür, dass er darauf hingewiesen hat, dass wir doch sehr solothurnzentriert unterwegs sind. Zwischendurch hatte ich den Eindruck, als ob wir uns hier in einer Gemeinderatssitzung der Stadt Solothurn befinden. Ich denke, dass es nicht schlecht ist, wenn wir uns überlegen, was unsere Aufgabe als Kantonsrat ist. Es ist ein interessantes Areal, das städtebaulich dicht überbaut werden soll. So gesehen kann ich dem Prüfauftrag zustimmen. Ich möchte aber festhalten, dass es für mich fraglich ist, ob der Kanton hier eine Leaderrolle übernehmen muss. Vielleicht ergibt es sich, dass dort für den Kanton etwas realisiert werden kann. Ansonsten sehe ich das aber nicht, vor allem nicht unter dem Gesichtspunkt, wie es im ursprünglichen Wortlaut formuliert ist. Ich denke, dass es wirklich falsch wäre, wenn der Kanton Vorinvestitionen - und das erst noch unter der Prägung des Hotels Krone - tätigen würde. Ich möchte festhalten, dass die Zustimmung zu diesem stark geänderten Wortlaut überhaupt keine Zustimmung zur Argumentation in der Begründung in Bezug auf die Krone ist. Das war ein finanzpolitischer Sündenfall, auch wenn etwas Schönes dabei herausgekommen ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir der Kanton sind und nicht der Hauptakteur für die städtebauliche Entwicklung dieser schönen Barockstadt.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Die Mehrheit ist der Meinung, dass sich der Kanton hier engagieren soll. Ich hatte ein wenig den Eindruck, dass man das Gefühl hat, dass der Kanton bis jetzt zu wenig gemacht hat. Fakt ist, dass der Kanton Interesse und sogar ein Projekt hatte. Damit war er bei der Stadt Solothurn vorstellig geworden. Die Stadt hatte aber Bescheid gegeben, dass sie das nicht sehen würde. Ich gehe davon aus, dass dieser Entscheid nicht von Kurt Fluri alleine getroffen wurde. Wie auch immer - wir mussten das so zur Kenntnis nehmen. Aber nicht nur die Stadt Solothurn, sondern auch der RBS hatte uns ganz klar und schriftlich mitgeteilt, dass er entschieden hat zu verzichten. Der Hauptgrund war der, dass er zu viele Risiken gesehen hat, indem die Planung verzögert und das Projekt nicht mehr rechtzeitig ins Agglomerationsprogramm aufgenommen wird. Auch das Kosten-Nutzen-Risiko hatte der RBS als zu hoch erachtet. So hatten wir gar keine andere Wahl, als den Originalwortlaut, der explizit verlangt hat, Vorinvestitionen zu tätigen, abzulehnen. Ich habe Fabian Schmid, Direktor des RBS, letzte Woche getroffen und ihm gesagt, dass möglicherweise ein Prüfauftrag kommen wird, nachdem in der Stadt Solothurn ein gleichlautendes Postulat erheblich erklärt wurde. Daraufhin meinte er lachend, dass wir dann halt wieder kommen sollten, um es erneut anzuschauen. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass man jetzt nochmals über die Bücher gehen kann. Deshalb ist auch der Regierungsrat bereit, den Prüfauftrag entgegenzunehmen. So können wir zusammen mit der Stadt und dem RBS nochmals zusammensitzen, um zu schauen, was möglich und machbar ist. Die Situation in Bezug auf die Krone war eine andere, denn die Krone stand zum Verkauf. Das ist hier nicht der Fall, denn das Grundstück kann man nicht kaufen. Deshalb kann man die Krone nicht zum Vergleich heranziehen. Aber wie gesagt, ist der Regierungsrat bereit, den Prüfauftrag entgegenzunehmen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Wir definierten den Wortlaut und stellen den ursprünglichen Wortlaut dem geänderten Wortlaut gegenüber.

Für den Originalwortlaut	4 Stimmen
Für den geänderten Wortlaut	85 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit obsiegt der geänderte Wortlaut und wir stimmen über die Erheblicherklärung ab.

Für Erheblicherklärung	79 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen
Enthaltungen	6 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde erheblich erklärt. Da unsere Traktandenliste lang ist, behandeln wir nun noch die Interpellation von Nicole Hirt.

Nicole Hirt (glp). Das finde ich nicht nett, denn es wird niemand mehr zuhören.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. So beenden wir den heutigen Sessionstag. Ich möchte aber nochmals darauf hinweisen, dass die Geschäftslast gross ist. Ich verlese nun noch die neuen Vorstösse.

Neu eingereichte Vorstösse:

I 0207/2021

Interpellation Philippe Ruf (SVP, Olten): Inkorrekte Zahlengrundlage im Finanz- und Lastenausgleich 2022

In der Session des 31. August 2021 wurde dem Kantonsrat das Geschäft über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022 vorgelegt. Der vorgelegten Antragsvariante waren jedoch die Differenzaufstellungen der Indikatoren nicht beigelegt. Die Nachvollziehbarkeit gestaltete sich indes als schwierig, respektive unmöglich; dies wurde entsprechend im Kantonsrat eingebracht und die Zahlen angezweifelt. Am 2. September 2021 wurden die Indikatoren erneut per E-Mail beim dafür zuständigen Amt angefragt (E-Mail Philippe Ruf an Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen/Chef Stv. Amt für Gemeinden [AGEM]), worauf ein paar Tage später die Indikatoren für den Verlauf der damaligen Woche versprochen wurden. Am 15. September 2021 wurden an die Gemeinden die neuen Beiträge (nicht die Indikatoren) kommuniziert (https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/finanzausgleich/FILA/Schreiben_FILA_Budget_2022.pdf). Jedoch weichen die Zahlen (https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/finanzausgleich/FILA/Tabelle_1_FILA2022_V2.pdf) stark von dem im Kantonsratsgeschäft angegebenen Zahlenfundament (vgl. RG 0131/2021) ab. Der Ablauf bestätigt die im Kantonsrat eingebrachte Befürchtung, dass die Zahlengrundlage des im Kantonsrat abgehandelten Geschäfts inkorrekt war. Viele Gemeinden hatten bereits mit deutlich abweichenden Zahlen budgetiert. (Erst) nach erneutem Nachhaken wurden die Ausgleichszahlungen stark verändert (die Differenzaufstellung der Indikatoren jedoch immer noch nicht veröffentlicht).

Beispiel Solothurn:

Vorlage Kantonsratsgeschäft vom 31. August 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 3'591'562 Franken (Härtefallausgleich Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): 0 Franken)

Korrektur nach Aufforderung der Offenlegung der Indikatoren am 15. September 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 2'749'588 Franken (Härtefallausgleich STAF: 0 Franken)

Differenz: - 841'974 Franken

Beispiel Olten:

Vorlage Kantonsratsgeschäft vom 31. August 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 2'544'870 Franken (Härtefallausgleich STAF: 1'552'469 Franken)

Korrektur nach Aufforderung der Offenlegung der Indikatoren am 15. September 2021:

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: 3'154'619 Franken (Härtefallausgleich STAF: 1'552'469 Franken)

Differenz: + 609'749 Franken

Wir bitten den Regierungsrat, zu vorliegendem Sachverhalt nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Eine Veränderung der zugrundliegenden Indikatoren zu jenem Zeitpunkt ist unrealistisch. Wie kommen die plötzlichen Abweichungen zustande?

2. Wie gewährleistet das Departement künftig die Richtigkeit der Daten? Gibt es Audits dazu?
3. Die Indikatoren werden offensichtlich zurückgehalten. Weshalb?
4. Werden die zugrundeliegenden Indikatoren den Gemeinden sowie dem Kantonsrat künftig transparent mitversandt?

Zur Dringlichkeit: Die Gemeinden budgetieren jetzt das Jahr 2022 respektive sind bereits im Abschluss davon. Die korrekte und transparente Zahlengrundlage muss sichergestellt sein.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Philippe Ruf, 2. Thomas Giger, 3. Richard Aschberger, Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Tobias Fischer, Josef Fluri, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Beat Künzli, Adrian Läng, Andrea Meppiel, Stephanie Ritschard, Rolf Sommer, Rémy Wyssmann (18)

I 0208/2021

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Schwerverkehrskontrollen im Kanton Solothurn

Nach diversen Zeitungsberichten und der generellen Aktualität betreffend Lastkraftwagen (LKW)/Transportgewerbe/Schwerverkehrskontrollen, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil ausländischer Fahrzeuge bei den beanstandeten und aus dem Verkehr gezogenen Fahrzeugen?
2. Um welche Mängel handelt es sich hauptsächlich?
3. Wie läuft die Bussenregelung bei diesen ausländischen Transporteuren ab?
4. Genügen aus Sicht der Regierung die zurzeit möglichen Sanktionierungsmassnahmen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Richard Aschberger, 2. Matthias Borner, 3. Roberto Conti, Walter Gurtner (4)

I 0209/2021

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Fragen zur Fahrzeugkontrollschilder-Thematik im Kanton Solothurn

Fast jeder Kanton hat betreffend Kontrollschilder-Thematik andere Vorgaben und Ziele. Einige Kantone bieten Wunschschilder an, andere versteigern bestimmte Nummern. In einigen Kantonen ist die Übertragung von Kontrollschildern problemlos möglich, bei anderen kostet es zusätzlich Geld, je nach Tiefe der Nummer. Einige Kantone behalten diverse Nummern für sich selber, beispielsweise für Repräsentationsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge etc.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie zufrieden ist man mit dem Verkauf von (Wunsch)-Kontrollschildern?
2. Haben sich die «Rabatt»-Aktionen, wo man Schilder günstiger direkt kaufen kann, bewährt?
3. Wann wird SO-1 endlich versteigert, statt nutzlos im Magazin zu verstauben und kein Geld in die Staatskasse zu spülen?
4. In anderen Kantonen ist es möglich, direkt Wunschschilder bis zu einer gewissen «Höchstzahl» zu bestellen (ausser gewisse Nummern, welche für Auktionen reserviert sind). Wurde das auch im Kanton Solothurn geprüft?
5. Weshalb ist beim Kontrollschilderübertrag nur ab 4-stelligen Nummern ein Preis transparent ausgewiesen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Richard Aschberger, 2. Matthias Borner, 3. Roberto Conti, Walter Gurtner (4)

I 0210/2021

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Stromprodukte im Kanton Solothurn aus erneuerbaren Energien - auch kleine Stromversorger müssen innovativ sein

Der Strommarkt im Kanton Solothurn ist gekennzeichnet durch eine grosse Vielfalt an unterschiedlich grossen Versorgern. Von der grossen Aare Energie AG (a.en) bis zum kleinen gemeindeeigenen Stromversorger. Diese Vielfalt zeigt sich auch in den Angeboten an Stromprodukten für die Strombezügler, die heute noch an entsprechende Produkte des Stromversorgers in ihrer Wohngemeinde gebunden sind. So bietet beispielsweise die a.en ihren Kunden vier verschiedene Stromprodukte mit unterschiedlicher Zusammensetzung zur Auswahl an (Standardstrom, AareStrom Plus, Graustrom und Oltner Solarstrom), währenddem die Genossenschaft Elektra Thal ihren Kunden nur ein einziges Produkt anbietet mit folgender Zusammensetzung: 7% erneuerbare Energie / 93% nicht erneuerbare Energie.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Angebote an Stromprodukten werden den Strombezügern von den diversen Stromversorgern im Kanton Solothurn bereitgestellt?
2. Wie viele und welche Stromversorger bieten ihren Kunden nur ein einziges Produkt an?
3. Wie sind diese Produkte der Stromversorger zusammengesetzt?
4. Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass jeder Stromversorger ihren Kunden mindestens ein Produkt mit rein erneuerbaren Energieformen anbieten muss? Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, dies auf Kantonsebene festzulegen oder wird sich der Regierungsrat auf Bundesebene für eine solche Möglichkeit einsetzen?
5. Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass jeder Stromversorger in seinen Produkten einen Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie festlegen muss? Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, dies auf Kantonsebene festzulegen oder wird sich der Regierungsrat auf Bundesebene für eine solche Möglichkeit einsetzen?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat allenfalls auf anderen Wegen dafür zu sorgen, dass die Stromversorger im Kanton Solothurn ihren Kunden eine grössere Auswahl an Produkten mit erneuerbarer Energie anbieten oder den Mindest-Prozentanteil an erneuerbarer Energie zumindest erhöhen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Matthias Anderegg, 2. Franziska Rohner, 3. Mathias Stricker, Melina Aletti, Markus Ammann, Samuel Beer, Remo Bill, Simon Bürki, Janine Eggs, Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Marlene Fischer, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Silvia Fröhlicher, Kuno Gasser, David Gerke, Christian Ginsig, Fabian Gloor, Philipp Heri, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Karin Kissling, Susanne Koch Hauser, Edgar Kupper, Thomas Lüthi, Thomas Marbet, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Farah Romy, Simone Rusterholz, Christof Schauwecker, Patrick Schlatter, Luzia Stocker, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Jonas Walther, Marie-Theres Widmer, Marianne Wyss, Nicole Wyss, Barbara Wyss Flück (47)

AD 0212/2021

Dringlicher Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Reduktion der Testkosten für Solothurner Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dass der Kanton die Kosten der Antigentests für das Covid-Zertifikat in den Screeningzentren und den dezentralen Teststandorten für Personen unter 21 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn weitgehend übernimmt. Der Restbetrag (Zielwert 10 Franken) muss von den getesteten Personen bezahlt werden.

Begründung: Seit dem 11. Oktober 2021 übernimmt der Bund die Testkosten für das Covid-Zertifikat nicht mehr. Diese Anordnung trifft in erster Linie die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, da sie eher Grossveranstaltungen beziehungsweise Orte mit Zertifikatspflicht (wie z.B. Kino, Bars etc.) besuchen, Indoor-Sportarten betreiben, die Gruppe mit der niedrigsten Impfquote sind und erst noch grösstenteils mitten in der Ausbildung stehen. Mit 37 Franken pro Test sind die Kosten für viele von ihnen auf die Dauer zu hoch. Gleichzeitig zeigen die Auswertungen des wöchentlichen Corona-Reports des Kantons,

dass sie die Intensivbetten nicht belasten. Hingegen hat die neuste Statistik des Bundes der Lebensbedingungen gezeigt, dass die aktuelle Situation besonders auf das Gemüt der Jugendlichen schlägt. Über die Hälfte gab im ersten Halbjahr 2021 an, dass sie psychisch unter den Corona-Massnahmen leidet. Insbesondere für diese Altersgruppe ist der soziale Austausch sehr wichtig, wie auch der Pro Juventute Corona-Report im Februar zeigte. Die meisten haben Angst, ihre Freunde zu verlieren. Die HESO, die Heimspiele des EHC Olten und der Saisonstart der Kulturfabrik Kofmehl haben gezeigt, dass bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein grosses Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Events vorhanden ist. Wenn die Teilnahme am öffentlichen Leben aufgrund der Testkosten finanziell nicht mehr tragbar ist, werden sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zunehmend im privaten Rahmen organisieren. Das kann gerade in den Wintermonaten negative Auswirkungen auf die Fallzahlen haben. Zudem ginge so eine gewisse soziale Kontrolle verloren (Suchtmittelkonsum, psychische Probleme u.a.). Ebenfalls werden weiter steigende Aufnahmezahlen in der Jugendpsychiatrie dadurch wahrscheinlich. Wichtig ist daher, die Testkosten für diese Bevölkerungsgruppe zu senken. Dadurch, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dennoch einen Beitrag zahlen müssen (Zielwert 10 Franken), sollen sie angeregt werden, sich mit der Impfung auseinander zu setzen, ohne jedoch aus finanziellen Gründen zur Impfung gezwungen zu werden. Eine Impfung aus «Druck» ist nicht zielführend und abzulehnen. Die Reduktion der Kosten ist zugleich eine Unterstützung für die Wirtschaft, ist doch anzunehmen, dass durch die erschwinglichen Testkosten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen viel eher Aktivitäten nachgehen werden (z.B. Kino, Restaurants, Bars, Clubs, etc...), was sich wiederum positiv auf die Wirtschaft auswirken wird.

Quellen:

Experimentelle Statistiken: Covid-19 und Lebensbedingungen in der Schweiz im Jahr 2021 (6. Oktober 2021): <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.19204348.html>

Pro Juventute Corona-Report (25. Februar 2021): <https://www.projuventute.ch/sites/default/files/2021-02/Pro-Juventute-Corona-Report-DE.pdf>

Wöchentlicher Situationsbericht Kanton Solothurn: <https://corona.so.ch/bevoelkerung/daten/woechentlicher-situationsbericht/#>

Zur Dringlichkeit: Die Problematik muss jetzt und insbesondere im Hinblick auf die Wintermonate angegangen werden. Ginge der Vorstoss den normalen Lauf, so ist er zu spät auf der Traktandenliste.

Unterschriften: 1. André Wyss, 2. Jonas Walther, 3. Rea Eng-Meister, Matthias Borner, Markus Dick, Anna Engeler, Marlene Fischer, Thomas Giger, Walter Gurtner, Rolf Jeggli, Sibylle Jeker, Beat Künzli, Adrian Läng, Stephanie Ritschard, Farah Romy, Christine Rütli, Christof Schauwecker, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Susan von Sury-Thomas (20)

K 0213/2021

Kleine Anfrage Matthias Meier-Moreno (CVP, Grenchen): Fragen zu optiSO+

Mit dem Projekt optiSO+ verfolgt der Kanton, unter Federführung des Volksschulamtes (VSA), eine Optimierung im Sonderschulangebot, bei welchem die Regionalisierung und das Pauschalmodell im Zentrum stehen. Bereits seit Beginn des Prozesses herrschte bei den betroffenen Institutionen ein mulmiges Gefühl, was diese aber nicht daran hinderte, aktiv mitzuarbeiten. Als bekannt wurde, dass nur Institutionen mit einer «Privatschulbewilligung Plus» an den Ausschreibungen der Lose teilnehmen können, löste dies allgemeines Unverständnis aus. Dies ist mit einem Präqualifikationsverfahren eines Architekturwettbewerbs zu vergleichen, welches mit einem sehr grossen administrativen Aufwand für die Institutionen und schlussendlich auch für das prüfende Amt mit sich brachte. Ein weiterer Punkt, welcher sich bereits während der Bewerbungsphase bei diversen Institutionen zeigte, ist die unklare Abgrenzung der drei Bedarfsstufen, welche noch heute Interpretationsspielraum bietet. Und zu guter Letzt gibt es renommierte Institutionen, welche bei der Vergabe leer ausgegangen sind. Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was genau beinhaltet das Präqualifikationsverfahren zur Erlangung der «Privatschulbewilligung Plus»?
 - 1.1 Welche Vorgaben, Kriterien und Umfang beinhaltet das Bewerbungsdossier?
 - 1.2 Wie viele Institutionen haben sich für eine «Privatschulbewilligung Plus» beworben (Anzahl und Institutionen)?
 - 1.3 Stimmt es, dass die Institutionen von all ihren Mitarbeitern die Berufsdiplome, Privat-sowie Sonderprivatauszüge einreichen mussten?

- 1.4 Gibt es bei der «Privatschulbewilligung Plus» ein Ablaufdatum, respektive wie lange ist diese gültig?
2. Wie hoch sind die bisherigen Kosten des Projekts optiSO+?
 - 2.1 Wurden alle Arbeiten betreffend optiSO+ «inhouse» durch das VSA respektive das
 - 2.2 Departement für Bildung und Kultur (DBK) vorgenommen?
 - 2.3 Wurden zur Bearbeitung von optiSO+ zusätzliche Stellen geschaffen, wenn ja wie viele?
3. Wie unterscheiden sich die Bedarfsstufen 1 - 3 im Detail?
 - 3.1 Welche Diagnosen, Störungsbilder, Beeinträchtigungen usw. fallen in die jeweiligen Bedarfsstufen?
4. Ist es vorgesehen, dass in ein paar Jahren die Lose neu ausgeschrieben werden, wenn ja wann?

Begründung: Ist im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Matthias Meier-Moreno (1)

I 0214/2021

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Littering - welche Massnahmen trifft der Kanton Solothurn?

Neueste Erhebungen zeigen auf, dass das Littering/Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall im Kanton Solothurn stark zugenommen hat, vergleiche auch den Artikel «Die Schweiz, eine riesige Abfallhalde» im Tagesanzeiger vom 20. Juni 2021. Seither hat sich die Lage leider noch verschlimmert, weshalb sich der Regierungsrat vermehrt über mögliche Massnahmen zur Eindämmung von Littering Gedanken machen sollte. Im letzten und in diesem Jahr, während der Pandemie, waren alle Clubs und viele Freizeiteinrichtungen geschlossen, weshalb sich das Problem nochmals zugespitzt hat, da sich viele stattdessen draussen aufhalten mussten. Dies wird auch in Zukunft ein Thema sein, da es gemäss Umfragen viele Menschen immer mehr zu Treffen im Freien zieht. Es ist schlussendlich auch eine Frage des Verhaltens und der Information. Es braucht ein umfassendes Konzept seitens des Kantons und der Gemeinden mit Aufklärung in der Öffentlichkeit, in Schulen, der Prüfung der Einführung eines Depot-/Pfandsystems auf Verpackungen, sowie von vermehrten Kontrollen an stark frequentierten Orten. Es muss auch die Möglichkeit zur Erteilung von Bussen bestehen, wenn Personen beim Liegenlassen von Abfall erwischt werden. Leider zeigt die Erfahrung, dass es ein Massnahmenpaket seitens des Kantons und allenfalls eine Anpassung in der Verordnung über das Kantonale Ordnungsbussenverfahren braucht, um eine Verbesserung in den Gemeinden und Städten zu erzielen. Die Reinigungskräfte des Kantons, der Städte und Gemeinden müssen immer früher ausrücken, um zu versuchen, die Abfallmenge zu bewerkstelligen. Dies kostet die Steuerzahlenden viel. Nicht zu vergessen, verursachen weggeworfene Alu-Dosen, Glas- und Plastikflaschen speziell in der Landwirtschaft grossen Schaden und grosses Tierleid. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Antwort der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen gegen Littering werden im Kanton Solothurn geprüft und wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Gemeinden?
2. Gibt es bereits eine aktuelle Informationskampagne an öffentlichen Orten und in den Schulen gegen Littering?
3. Könnte die Polizei im Kanton Solothurn bei Kontrollen an neuralgischen Punkten auch zusätzlich für die Vermeidung von Littering sorgen und entsprechende Bussen aussprechen oder braucht es hierfür eine Anpassung der Verordnung über das Kantonale Ordnungsbussenverfahren?
4. Könnte ein Pfandsystem eingeführt werden, z.B. bei Aludosen, Glasflaschen und Plastikverpackungen, so, dass diese in den Verkaufsgeschäften gegen Entgelt zurückgegeben werden können?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Philippe Ruf, 3. Richard Aschberger, Matthias Borner (4)

K 0215/2021

Kleine Anfrage Daniel Urech (Grüne, Dornach): Tiefe Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn

Im Rahmen des Abstimmungskampfs über die Volksinitiative zur Erweiterung der Gemeindeautonomie bei der Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene wurde von Gegnerinnen und Gegnern der Initiative die Ansicht geäußert, dass der Königsweg für die politische Mitsprache über die Einbürgerung führe, und dass die Einbürgerungsverfahren relativ einfach und kostengünstig seien. Nachdem diese Volksinitiative deutlich abgelehnt worden ist, drängt sich die Frage auf, wie es mit den tatsächlichen Einbürgerungsmöglichkeiten im Kanton Solothurn bestellt ist. Es gehört zum Kern einer Demokratie, dass von den Gesetzen Betroffene auch bei der Erarbeitung dieser Gesetze mitbestimmen können. Die Statistiken zur ordentlichen Einbürgerung in unserem Kanton zeigen, dass der Kanton Solothurn sowohl gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt wie auch gegenüber den meisten Nachbarkantonen deutlich abfällt, was die Zahl der Einbürgerungen angeht. Während im schweizerischen Durchschnitt letztes Jahr jede 79. ausländische Person ordentlich eingebürgert wurde, war es im Kanton Solothurn lediglich jede 150. Im Kanton Aargau beispielsweise wurden pro Einwohner und Einwohnerin mehr als doppelt so viele Menschen eingebürgert wie im Kanton Solothurn. Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine allzu tiefe Einbürgerungsquote vor dem Hintergrund der Idee des demokratischen Staatssystems problematisch sein kann?
2. Auf welche Gründe ist die niedrige Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn zurückzuführen?
3. Ist die im Kanton Solothurn wohnhafte ausländische Bevölkerung derart viel schlechter integriert als in anderen Kantonen mit einer höheren Einbürgerungsquote?
4. Mit welchen Massnahmen könnte die Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn erhöht werden?
5. Wie hoch sind die kommunalen Gebühren gemäss §21 des Bürgerrechtsgesetzes respektive wie stark unterscheiden sie sich?
6. Wie stark unterscheidet sich im Übrigen die Einbürgerungspraxis zwischen den einzelnen Gemeinden in unserem Kanton?
7. Wird die Dauer der Einbürgerungsverfahren und der einzelnen Verfahrensschritte statistisch erhoben? Wenn ja, was sind die Erkenntnisse aus dieser Erhebung; wenn nein, weshalb nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Daniel Urech (1)

I 0216/2021

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Wie bereitet sich der Kanton Solothurn auf eine Strommangellage vor?

Am 30. September 2021 hat die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) eine Kampagne gestartet, in der sie unter anderem bis Ende November einen Informationsbrief an rund 30'000 Strom-Grossverbraucher (Stromkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh) in der Schweiz schicken lässt. Im Brief wird informiert, dass für den Fall einer langandauernden Strommangellage Massnahmen vorbereitet sind, die beim Eintreten einer Krise umgesetzt werden können. Die Unternehmen werden aufgefordert, sich vorausschauend Überlegungen anzustellen, wie sie mit einer länger andauernden Strommangellage umgehen würden. Bei einer Strommangellage steht tage-, wochen- oder sogar monatelang zu wenig Strom zur Verfügung. Gemäss der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» (Bundesamt für Bevölkerungsschutz [BABS], November 2020) werden die Gefährdungen Strommangellage, Pandemie und Ausfall Mobilfunk als grösste Risiken angeführt. Alle drei Gefährdungen bergen hohes Schadenpotenzial bei gleichzeitig relativ hoher Eintrittswahrscheinlichkeit. Für Bundespräsident Guy Parmelin ist eine Strommangellage eine grosse Gefahr für die wirtschaftliche Versorgung der Schweiz: «Das würde zum Beispiel bedeuten, dass Fabriken weniger produzieren könnten, Behörden und Dienstleistungsunternehmen wie Banken ihr Angebot verkleinern müssten oder vom Strom abhängige Transportmittel wie Bahnen oder Trams nur noch eingeschränkt fahren könnten.» Im schlimmsten Fall könnte der Schweiz bereits in vier Jahren ab 2025

(fehlendes Stromabkommen) zu wenig Strom zur Verfügung stehen. Aufgrund der ernsten Lage bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz, dass neben einer Pandemie eine länger andauernde Strommangellage das grösste Risiko für die Bevölkerung und Wirtschaft darstellt?
2. Angesichts des gescheiterten Rahmenabkommens mit der EU: Geht die Regierung davon aus, dass wir ab 2025 noch genügend Strom auch in den Wintermonaten haben werden? Und dass wir das Strom-Defizit im Inland weiterhin durch Importe aus dem nahen Ausland decken können?
3. Ist das Risiko einer länger andauernden Strommangellage dem kantonalen Führungsstab sowie den regionalen Führungsstäben bekannt und bewusst? Gibt es konkrete Notfallpläne?
4. Welche Vorkehrungen sind im Kanton getroffen worden, um die Auswirkungen einer Strommangellage zu beherrschen und die Grundversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft jederzeit sicherzustellen?
5. Gibt es Schätzungen, wie gross der materielle und menschliche Schaden einer längeren Strommangellage im Kanton Solothurn wäre?
6. Wie konkret unterstützt der Regierungsrat die Gross-Unternehmen, die von OSTRAL angeschrieben und aufgefordert werden, sich vorausschauend mit einer länger andauernden Strommangellage zu befassen?
7. Welche kantonalen Einrichtungen verfügen über Notstromaggregate und wie lange ist deren Autonomie? Wie sieht es bei den Blaulichtorganisationen, den Spitälern, der Wasser- und Abwasser Versorgung aus?
8. Hat der Kanton eigene kantonale Reserve- oder Sicherheitslager (Treibstoff) für den Betrieb von Notstromaggregaten und wie lange reichen diese aus?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Christian Thalmann, 3. Mark Winkler, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Daniel Cartier, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Freddy Kreuchi, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Simon Michel, Stefan Nünlist, David Plüss, Martin Rufer, Beat Späti, Markus Spielmann, Urs Unterlerchner, Hansueli Wyss (22)

A 0217/2021

Auftrag Fraktion glp: Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen (PVA)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um gesamtkantonal einen minimalen und langfristig stabilen Rücklieferatarif (Energie und Herkunftsnachweise [HKN]) für die Einspeisung von Solarstrom zu erarbeiten. Die Höhe des Rücklieferatarifes muss sich an den durchschnittlichen Gestehungskosten der Solarenergie in Abhängigkeit zur Grösse der Photovoltaikanlage orientieren. Der Kanton Solothurn garantiert investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, die Solothurner (Private und Firmen) nehmen das Geld in die Hand und realisieren die Energiewende.

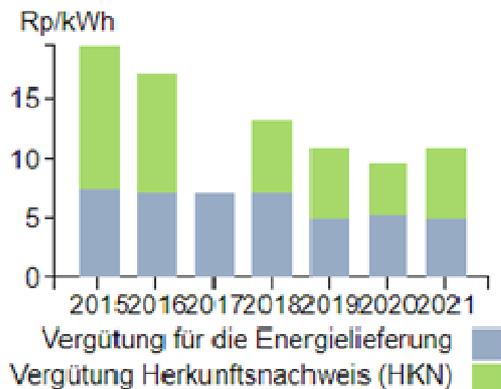
Begründung: Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, müssen die Schweiz und der Kanton Solothurn ihre Bemühungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien dringend vorantreiben. Eine wesentliche Schlüsselrolle übernimmt dabei die Solarenergie, doch der Ausbaupfad (Energieperspektive 2050+) ist noch lange nicht auf der Zielgeraden. Eine starke Bremse bilden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Der Zubau von PVA ist trotz der kleinen und grossen Einmalvergütung von massiven Marktunsicherheiten geprägt. So ist es beispielsweise wegen der variablen und nicht prognostizierbaren Rücklieferatarife praktisch unmöglich, die genaue Amortisationsdauer oder überhaupt die Frage nach der Kostendeckung einer PVA zu berechnen. Bekommt der Betreiber oder die Betreiberin im ersten Jahr beispielsweise 9.5 Rappen pro Kilowattstunde und im darauffolgenden Jahr 8.5 Rappen, so hat dies spürbare Folgen für die Amortisationsdauer und einen negativen Effekt auf die Investitionssicherheit. Dadurch wird der Ausbau massiv gehemmt, denn das Marktpreisrisiko liegt damit voll beim Investor. Der Branchenverband Swissolar beziffert die aktuellen Gestehungskosten einer PVA unter 100 kWp mit rund 12 Rappen pro Kilowattstunde und bei Grossanlagen mit 8 bis 10 Rappen pro Kilowattstunde. Bei den aktuell ausbezahlten Rücklieferatarifen (Energie und HKN) ist es zurzeit prak-

tisch unmöglich, allein mit dem Verkauf des physischen Stromes auch inklusive des Verkaufes der HKN die PVA zu finanzieren. Um dies zu verbessern, sieht das Energiegesetz zusätzliche Gefässe wie beispielsweise die Optimierung des Eigenverbrauches oder der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) vor. Diese Möglichkeiten sind für Laien aber nicht einfach zu verstehen und erfordern einen nicht unwesentlichen Zusatzaufwand, den viele Menschen/Firmen scheuen. Ein weiterer, besonders problematischer Punkt ist, dass mit dem Eigenverbrauchsfokus oft nur ein Teil des Daches mit Solarpanels ausgestattet wird, um die Amortisation überhaupt erst zu ermöglichen. Von volatilen Rücklieferertarifen sind auch grössere Netto-Produktionsanlagen (also PVA, die 100% des generierten Stromes in das Netz speisen) negativ betroffen: in vielen Fällen werden sie gar nicht erst gebaut. Doch für das Erreichen der Klimaneutralität braucht es jeden Quadratmeter Dach- und Fassadenfläche, unabhängig vom Eigenverbrauchsgrad des Nutzers. Aktuell bestehen im Kanton Solothurn folgende Spannweite an Rücklieferertarifen (Quelle: www.pvtarif.ch, Stand August 2021):

Grenchen (<3000kVA)	9.00 Rp./kWh
Solothurn (<100kVA)	15.00 Rp./kWh
Olten (<3000kVA)	5.65 Rp./kWh
Balsthal (<3000kVA)	5.00 Rp./kWh

Entwicklung der Vergütung am Beispiel Balsthal (Primeo Energie / AVAG - Grafik):

Entwicklung der Vergütungen (10 kVA)



Meist ist heute nicht die Höhe des Rücklieferertarifes das Problem, sondern die jährliche (oder sogar vierteljährliche) Volatilität. Dies hemmt Private und Firmen, welche die Investition in eine PVA einmalig tätigen, typischerweise auf dem eigenen Dach. Sie können keine Portfoliobetrachtung machen und z.B. durch PVA in verschiedenen Versorgungsgebieten das Risiko verteilen. Die Energiewende braucht aber die Investition von Privaten und Firmen. Gerade für das Gewerbe und die Industrie bietet die Investition in eine PVA die Chance, die Strom- und somit Betriebskosten zu senken und langfristig abzusichern. Damit eine Anlage innerhalb von 10 bis 15 Jahren refinanziert werden kann, fordert dieser Auftrag die Einführung einer Solar-Risikoversicherung, um den Rücklieferertarif (Energie und HKN) abzusichern. Dieser muss sich zwingend an den Gestehungskosten einer PVA im Verhältnis zu ihrer Grösse orientieren. Dabei kann der Kanton Solothurn auf das Bundesamt für Energie zurückgreifen, dieses erhebt mittels Marktanalyse jährlich die effektiven Gestehungskosten von PVA in der Schweiz (zur Justierung der Bundes-Fördergelder «Einmalvergütung»). Es ist dem Regierungsrat überlassen, welche Grössen-Abstufungen er vornehmen will und wie die Solar-Risikoversicherung finanziert und im Detail ausgestaltet wird. Das Modell soll für alle Anlagenbetreiber gelten, also auch für Dritte (z.B. Solarcontractoren), die auf fremden Dächern PVA betreiben wollen.

Eine Idee zur Ausgestaltung der Solar-Risikoversicherung (SRV): Die Solar-Risikoversicherung könnte ähnlich wie die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) (<https://www.serv-ch.com/>) ausgestaltet werden. Vorteil wäre, dass die ganzen Strukturen der SERV auch für die SRV genutzt werden könnten. Ein Beispiel, wie diese Versicherung funktionieren könnte: Der von der SRV abgesicherte Rücklieferertarif beträgt 8 Rp/kWh. Während der Laufzeit (10 bis 15 Jahre) der Versicherung würden die Vergütungen (Energie und HKN) respektive die (indexierten) Differenzen zum versicherten Wert akkumuliert werden: Rücklieferertarife oberhalb des versicherten Wertes werden positiv akkumuliert, Tarife darunter negativ. Nach 10 oder 15 Jahren wird Bilanz gezogen: eine allfällige Negativdifferenz wird ausgeglichen, eine allfällige Positivdifferenz gehört der Anlagebetreiberin. Durch diesen Mechanismus ist die Investition der Anlagebetreiberin abgesichert und es werden Anreize zu einer effektiven Bewirtschaftung gesetzt.

Aus finanzieller Sicht ist das Modell für den Kanton Solothurn attraktiv, denn es fliesst kein Geld während der Laufzeit. Erst am Ende der Laufzeit muss eine allfällige Negativdeckung bezahlt werden. Bei einer optimalen Ausgestaltung und Entwicklung kostet die SRV den Kanton Solothurn kein Geld und bietet dabei sichere Rahmenbedingungen für die Investoren.

Unterschied zur Marktprämie oder Einspeisevergütung: Im Unterschied zu den beiden Modellen Marktprämie und Einspeisevergütung (ehemals kostendeckende Einspeisevergütung [KEV]) fliesst im Solar-Risikoversicherungs-Modell während der Laufzeit kein Geld. Die Anlagenbetreiberin erhält die am Markt geltenden Tarife (Energie und Herkunftsnachweise) und muss zum Beispiel allfällige Liquiditätslücken selbst tragen. Erst nach Ablauf der Versicherungslaufzeit hat die Anlagenbetreiberin eine mögliche Unterdeckung geltend zu machen. Die Beweislast liegt bei der Anlagenbetreiberin und dem Kanton bleiben aufwändige administrative Aufwände während der Versicherungslaufzeit erspart. Die Energieversorger sind von dem Versicherung-Modell nicht betroffen.

Unterschriften: 1. Samuel Beer, 2. Jonas Walther, 3. Simone Rusterholz, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Richard Aschberger, Remo Bill, Matthias Borner, Markus Dick, Janine Eggs, Simon Esslinger, Marlene Fischer, Heinz Flück, Martin Flury, Myriam Frey Schär, David Gerke, Christian Ginsig, David Häner, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Rolf Jeggli, Kevin Kunz, Adrian Läng, Barbara Leibundgut, Marco Lupi, Thomas Lüthi, Simon Michel, Stefan Nünlist, Georg Nussbaumer, Daniel Probst, Stephanie Ritschard, Werner Ruchti, Martin Rufer, Farah Rummy, Christine Rütli, Christof Schauwecker, Patrick Schlatter, Beat Späti, Markus Spielmann, Mathias Stricker, Thomas Studer, Daniel Urech, Mark Winkler, Marianne Wyss, Nicole Wyss, Hansueli Wyss, Barbara Wyss Flück (49)

K 0218/2021

Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Olten): Politischer Islam im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

1. Wie grenzt der Regierungsrat den «politischen Islam» von der legitimen und unproblematischen politischen Partizipation ab, mit welcher eine - durchaus auch religiös begründete - Mitgestaltung der Gesellschaft angestrebt wird?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Anerkennung unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung und der säkularen Rechtsordnung nicht verhandelbar ist und daher Tendenzen zum politischen Islam kritisch zu beobachten sind?
3. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die im Kanton aktiven Vereine mit Bezug zu Islam, Moscheen und Koranschulen?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in Moscheen und Vereinen mit Bezug zum Islam im Kanton Solothurn Werte vertreten werden, die den Menschenrechten und den Prinzipien der Demokratie im Grundsatz widersprechen, dass in Moscheen radikale Prediger auftreten und woher die finanziellen Mittel der entsprechenden Vereinigungen stammen?
5. Werden im Kanton Solothurn Koranschulen betrieben? Und falls ja, weiss der Kanton, was in diesen gelehrt wird?

Begründung: Die Frage des Einflusses des politischen Islams auf junge Menschen und die Sicherheit unseres Staates beschäftigt immer wieder die Öffentlichkeit. So hat zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Aargau am 10. März dieses Jahres in Beantwortung einer FDP-Interpellation ausführlich zum politischen Islam und speziell zur Situation im Aargau Stellung genommen. Moscheen in Biel oder Winterthur geraten immer wieder in die Schlagzeilen. Mit der Errichtung eines islamischen Emirats in Afghanistan ist das Phänomen politischer Islam wieder vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Vor diesem Hintergrund interessiert die Einschätzung der Solothurner Regierung zur Situation in unserem Kanton.

Unterschriften: 1. Stefan Nünlist, 2. David Häner, 3. Christian Thalmann, Johanna Bartholdi, Thomas Fürst, Michael Kumli, Georg Lindemann, David Plüss, Daniel Probst, Martin Rufer, Mark Winkler, Hansueli Wyss (12)

A 0219/2021

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Harmonisierung der Bestimmungen bei Enteignung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen für Enteignungen auszuarbeiten, damit die Entschädigung bei vom Kanton vorgenommenen Enteignungen mit denjenigen des Bundes harmonisiert werden.

Begründung: Die Realisierung von Infrastrukturbauten ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand. Diese Infrastrukturen sind wichtig für die Attraktivität der Schweiz und den Kanton Solothurn. Die Infrastrukturen benötigen Fläche, die sich oft nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Dieses Land muss von der öffentlichen Hand beschaffen werden. Wenn keine Lösung mit dem Grundeigentümer gefunden wird, erfolgt eine Enteignung. Auf eidgenössischer Ebene hat das Parlament im Jahr 2020 das Enteignungsrecht angepasst. Mit der Anpassung wird enteignetes Kulturland zum dreifachen Schätzpreis entschädigt. Diese neuen Entschädigungsansätze gelten aber nur für Projekte des Bundes. Bei vielen Projekten kommt aber nicht das Enteignungsrecht des Bundes, sondern das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung. So beispielsweise bei Kantonsstrassen oder Revitalisierungsprojekten. Die unterschiedlichen Regeln für Enteignungen durch den Bund und den Kanton sind störend und sind zu beseitigen. Daher haben einige Kantone (zum Beispiel die Kantone Aargau und Luzern) ihre rechtlichen Bestimmungen mit den neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen harmonisiert. Der Kanton Solothurn soll dies nun auch tun. Die Anpassung der kantonalen Bestimmungen bei Enteignungen an diejenige des Bundes stärkt auf der einen Seite den Schutz des Grundeigentums, auf der anderen Seite den Gedanken des Kulturlandschutzes. Die höheren Entschädigungen bei Enteignungen geben einen Anreiz zu einem haushälterischen Umgang mit Kulturland und helfen, überdimensionierte Projekte einzudämmen. Die Anpassung der Entschädigungen schafft auch einen Anreiz, damit sich der Kanton bei Beanspruchung von Land intensiv um Realersatz-Lösungen kümmert. Die allermeisten Eigentümer, die Kulturland für Projekte der öffentlichen Hand abtreten müssen, wünschen sich Realersatz.

Unterschriften: 1. Martin Rufer, 2. Markus Spielmann, 3. Stefan Nünlist, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Daniel Cartier, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Freddy Kreuchi, Michael Kumli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, David Plüss, Daniel Probst, Christian Thalman, Mark Winkler, Hansueli Wyss (18)

I 0220/2021

Interpellation Marlene Fischer (Grüne, Olten): Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Kanton Solothurn?

Die Substanzklasse der Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) umfasst über 4'700 synthetische Einzelverbindungen. Diese Verbindungen bestehen aus teilweise (poly-) oder komplett (per-) fluorierten Kohlenstoffketten. Diese Struktur macht PFAS chemisch, biologisch und thermisch sehr stabil. Sie werden deshalb auch als «Forever Chemicals» bezeichnet. PFAS wirken sowohl wasser- als auch fettabweisend. Aufgrund dieser zahlreichen «vorteilhaften» Eigenschaften wurden PFAS seit den 1970ern sehr vielseitig eingesetzt: In Löschschäumen oder der Galvanischen Industrie, aber auch in Regenschutzbekleidung, Teflon-Bratpfannen und vielen weiteren Anwendungen. Da PFAS kaum abbaubar sind, reichern sie sich in der Umwelt und in Lebewesen an. Das ist problematisch, denn einige PFAS sind vermutlich krebserregend sowie leber- und reproduktionstoxisch und vermindern die Wirkung von Impfungen. Der Mensch nimmt PFAS über Trinkwasser und Nahrung auf. Die europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) hat 2020 die gesundheitlichen Risiken von PFAS strenger bewertet. Daraufhin wurde in der Trinkwasserverordnung der EU (2020) ein neuer Grenzwert von 50 ng/l für die Summe aller PFAS-Verbindungen festgelegt. Deshalb prüft auch die Schweiz ihre bisherigen Höchstwerte für einzelne PFAS-Substanzen im Trinkwasser (PFOS 300 ng/l, PFHxS 300 ng/l, PFOA 500 ng/l). Die künftigen Werte werden voraussichtlich mindestens 10 Mal tiefer sein als bisher. Das Auftreten von PFAS im Grundwasser der Schweiz wurde im Rahmen einer Pilotstudie der Nationalen Grundwasserbeobachtung NAQUA (2007-2008) analysiert. An 21 der 49 beprobten Messstellen wurden PFAS nachgewiesen. Die betroffenen Grundwassermessstellen lagen oft in der Nähe von Flüssen - denn PFAS können durch die üblichen Abwasserreinigungsverfahren nicht abgebaut werden, gelangen via Kläranlage in Flüsse und schliesslich

ins Grundwasser. Jedoch gibt es Möglichkeiten, PFAS durch Aktivkohlefilterung grösstenteils aus dem Abwasser zu entfernen. Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist bekannt über PFAS-Verschmutzung von Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden («Humus») im Kanton Solothurn? Gibt es belastete Standorte, bei denen heutige Grenzwerte überschritten werden?
2. Wie ist der aktuelle Wissensstand über die PFAS-Verschmutzung in Quell- und Grundwasserfassungen, die im Kanton Solothurn zur Trinkwasserversorgung dienen?
3. Wie ist der aktuelle Wissensstand über PFAS-Emissionen aus Kläranlagenabwasser im Kanton Solothurn?
4. Wie schätzt die Regierung den aktuellen Wissensstand bezüglich PFAS im Kanton Solothurn ein?
5. Plant der Kanton Solothurn gezielte Untersuchungen auf PFAS-Verdachtsflächen wie Grossbrandflächen (Löschschaumeinsatz) oder belasteten Standorten (z.B. Galvanik)?
6. Plant der Kanton Solothurn systematische PFAS-Untersuchungen in Trinkwasserfassungen?
7. Sind Massnahmen zur zusätzlichen Abwasseraufbereitung geplant, um mögliche PFAS-Emissionen aus Kläranlagen zu verringern?
8. Welchen Handlungsbedarf sieht die Regierung bezüglich PFAS im Kanton Solothurn?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marlene Fischer, 2. David Plüss, 3. Thomas Giger, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Samuel Beer, Janine Eggs, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Silvia Fröhlicher, David Gerke, Christian Ginsig, Nicole Hirt, Thomas Lüthi, Georg Nussbaumer, Stephanie Ritschard, Simone Rusterholz, Christof Schauwecker, Luzia Stocker, Thomas Studer, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Jonas Walther, Marianne Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send (27)

AD 0222/2021

Dringlicher Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Bei Härtefallentschädigung alle Unternehmen gleichbehandeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Härtefall-Verordnung so anzupassen, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken gleich behandelt werden wie Unternehmen mit grösseren Umsätzen und insbesondere bei der Zusprache der Härtefallentschädigung auf das Kriterium der Branche verzichtet wird.

Begründung: Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von über 5 Millionen Franken erhalten nochmals die Möglichkeit, ein Gesuch um Härtefallhilfen für Umsatzeinbussen in den Monaten Januar 2020 bis Juni 2021 einzureichen. Diverse Unternehmen mit hohen Umsatzrückgängen haben eine Absage auf den Antrag zu einer Härtefallentschädigung erhalten. Zwar haben sie sämtliche Kriterien erfüllt (z.B. Umsatzrückgang von 60%), sie sind jedoch in der falschen Branche tätig. Nun erhalten Firmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken Umsatz die Möglichkeit auf Härtefallentschädigung ohne Einschränkung der Branche. Dies bedeutet, dass Unternehmen mit kleinen Umsätzen gegenüber Mitbewerbern mit höheren Umsätzen ganz klar benachteiligt werden. Mit dem Entscheid der Regierung, bei Umsätzen über 5 Millionen Franken die Branchen nicht mehr zu berücksichtigen, hat der Regierungsrat eine Ungleichheit geschaffen, die es mit diesem dringlichen Auftrag zu beseitigen gilt. Da nicht alle Unternehmen gleich stark von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und in einigen Branchen die Wirtschaft wieder Tritt gefasst hat, müssen nicht alle abgelehnten Gesuche wieder geprüft werden. Es genügt, wenn, wie bei den Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken, das Fenster für ein erneutes Gesuch noch einmal geöffnet wird.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Mark Winkler, 3. Urs Unterlerchner, Markus Dick, Josef Fluri, David Häner, Beat Künzli, Adrian Läng, Barbara Leibundgut, Simon Michel, Stefan Nünlist, Daniel Probst, Werner Ruchti, Rolf Sommer, Beat Späti, Markus Spielmann, André Wyss (17)

A 0223/2021

Auftrag fraktionsübergreifend: Keine Zugsausfälle auf Kosten des Kantons Solothurn

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, sich dafür einzusetzen, dass die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) die Leistungen fahrplangemäss erbringt und deutlich weniger Intercity-Zugsausfälle im Kanton Solothurn zulässt.

Begründung: In der Kleinen Anfrage K 0239/2020 wurden bereits Ausfälle von Intercity-Zügen zum Thema gemacht. In der Zwischenzeit hat sich die Situation drastisch verschlimmert. So fielen am kantonsweit dritt wichtigsten Bahnhof Oensingen im Jahr 2021 bereits weit über 50 Züge der IC5-Linie aus, was eine deutliche Vervielfachung bedeutet. Neben den anhaltenden Schwierigkeiten beim Rollmaterial und der personellen Situation kommt anscheinend ein Automatismus bei der Auslassung von Halten zur Anwendung, der den Kanton Solothurn (und insbesondere den Bahnhof Oensingen) deutlich benachteiligt. Es darf nicht sein, dass der Kanton Solothurn und seine Bevölkerung hier erheblich schlechter behandelt werden und als einfache Opfer dienen. Der Regierungsrat soll sich daher bei der SBB und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) dafür einsetzen, dass dieser Zustand raschmöglichst behoben wird und die ÖV-Erschliessung des Kantons wieder in optimaler Weise hergestellt ist.

Unterschriften: 1. Fabian Gloor, 2. Freddy Kreuchi, 3. Nicole Wyss, Johanna Bartholdi, Simon Bürki, Janine Eggs, Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Patrick Friker, Silvia Fröhlicher, Kuno Gasser, Philipp Heri, Stefan Hug, Rolf Jeggli, Karin Kälin, Karin Kissling, Edgar Kupper, Georg Lindemann, Thomas Lüthi, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Christine Rütli, Christof Schauwecker, Patrick Schlatter, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Jonas Walther, Marie-Theres Widmer, Marianne Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send (38)

K 0224/2021

Kleine Anfrage Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Covid-Zertifikat durch Antikörper-Nachweis

Ungefähr zwei bis drei Wochen nach einer Impfung beziehungsweise einer erfolgten Ansteckung mit Corona bildet der Körper sogenannte Immunglobulin G (IgG)-Antikörper. Diese sorgen für einen mittel- bis langfristigen Schutz gegen einen starken Verlauf einer zukünftigen Covid-19-Erkrankung und bleiben anschliessend nach aktuellem Wissensstand über eine längere Zeit (eventuell über Jahre) im Körper. Deshalb kann, nach neuer Weisung des Bundesrates, seit Anfang November durch einen Antikörper-Nachweis ein für drei Monate gültiges Zertifikat erworben werden. Obwohl der Kanton Solothurn im Zusammenhang mit Covid eine sehr umfassende Informationsstrategie fährt und dazu auch entsprechende Informationen auf seiner Website veröffentlicht, ist zu dieser neuen Möglichkeit sehr wenig zu lesen und zu hören. Ebenfalls ist die Ärzteschaft darüber offenbar nur wenig aufgeklärt, was sich daran zeigt, dass offensichtlich Unkenntnis darüber herrscht, ab welchem Grenzwert ein Zertifikat ausgestellt werden kann.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, zu vorliegendem Sachverhalt nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso informiert der Kanton nicht proaktiv über diese neue Möglichkeit zur Erlangung eines Zertifikates?
2. Sieht die zuständige Behörde des Kantons Solothurn einen Nachteil eines so erworbenen Zertifikates?
3. Anerkennt das Gesundheitsamt nachgewiesene Genesene als mindestens genauso immun an wie Geimpfte?
4. Sind die Gesundheitsinstitutionen und Ärzte vom Kanton instruiert worden, wie sie mit nachweislich Genesenen umzugehen haben und ab welchem Schwellenwert BAU/ml (binding antibody units) sie ein Zertifikat auszustellen haben?
5. Ist dieser Schwellenwert schweizweit eingestellt und wo liegt er für die Ausstellung eines Zertifikates? Kann dieser Schwellenwert mit den Antikörperwerten von Geimpften verglichen werden?

- Bestätigt es sich bei den Antikörpertests auch im Kanton Solothurn, dass an Corona erkrankte und wieder gesund gewordene Menschen viel mehr und viel länger Antikörper aufweisen, als dies bislang von den Spezialisten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) angegeben wurde?
- Könnte sich der Regierungsrat deshalb auch vorstellen, die Zertifikate bei Antikörper-Nachweis für sechs Monate auszustellen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Beat Künzli, 2. Anna Engeler, 3. Urs Unterlerchner, Richard Aschberger, Matthias Borner, Roberto Conti, Markus Dick, Tobias Fischer, Josef Fluri, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Adrian Läng, Andrea Meppiel, Stephanie Ritschard, Christine Rütli, Rémy Wyssmann (16)

K 0225/2021

Kleine Anfrage Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Fragwürdige Anmeldungen insbesondere von rumänischen Staatsangehörigen in Gemeinden

Bei einigen Einwohnergemeinden häufen sich Anmeldungen von Personen aus Rumänien, die sich in grösseren Gruppen teilweise in kleinen Wohnungen anmelden und Arbeitsverträge von dubiosen Firmen vorweisen. Da Rumänien EU-Mitglied ist, brauchen rumänische Staatsangehörige keine Arbeitsbewilligung für die Anmeldung, somit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nicht involviert. Für die Anmeldung bei einer Einwohnergemeinde müssen Personen, die unter das Abkommen zur Personenfreizügigkeit fallen, einen Mietvertrag vorlegen können. Auffallend ist, dass sehr viele Personen in derselben Wohnung angemeldet werden. Auch müssen solche Personen einen Arbeitsvertrag vorweisen. Hier ist aufgefallen, dass Arbeitsverträge von Firmen vorgelegt werden, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Handelsregistereintrag geändert oder gelöscht wird. Gemäss Verband Schweizerischer Einwohnerdienste handelt es sich um einen Clan, der aus Deutschland agiert und dem verschiedene Straftaten wie gewerblicher Betrug, Geldwäscherei, Inverkehrbringung von Falschgeld und das Erschleichen von Leistungen vorgeworfen werden. Insbesondere ältere Menschen gehören offenbar zum Beuteschema (Enkeltrick).

Fragen:

- Ist die oben beschriebene Problematik der Regierung bekannt?
- Wurden im Kanton Solothurn auch solche Anmeldungen festgestellt?
- Welche Massnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung durch kantonale Amtsstellen getroffen?
- Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, um solche Anmeldungen zu verhindern?
- Welche zusätzlichen Massnahmen sollten durch die Einwohnergemeinden vorgenommen werden?
- Arbeiten die Kantone in diesem Bereich zur Prävention zusammen?
- Wie können (offensichtlicher) Missbrauch und Straftaten in diesem Zusammenhang über alle Staatsebenen hinweg verhindert werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Leibundgut (1)

K 0226/2021

Kleine Anfrage Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Aktuelle Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit dem Beantragen von Zusatzkrediten:

- Wie ist die heutige Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten?
- Gibt es klare und einheitliche und über alle Verwaltungseinheiten geltende Regelungen für das Einholen von Zusatzkrediten?

3. Was ist aus Sicht der Regierung zu tun, damit künftig in der ganzen Verwaltung das Einholen von Zusatzkrediten einheitlich und gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) gewährleistet ist?

Begründung: Art. 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) regelt grundsätzlich das Verfahren über das Beantragen eines Zusatzkredites. Gemäss WoV-G muss ein Zusatzkredit dann eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. In der Realität hat sich gezeigt, dass die gelebte Praxis nicht immer mit den Bestimmungen des WoV-G übereinstimmt und teilweise Unklarheit darüber besteht, wann Zusatzkredite zu beantragen sind. Das rechtzeitige Beantragen von Zusatzkrediten ist jedoch zentral, damit das Parlament seine Aufgabe wahrnehmen kann. Wird der Zusatzkredit erst eingeholt, wenn das Geld bereits ausgegeben ist, verliert der Kantonsrat seine Funktion.

Unterschriften: 1. Martin Rufer, 2. Edgar Kupper (2)

K 0227/2021

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Deutschkenntnisse beim Schuleintritt

Schülerinnen und Schüler, welche ohne oder mit ungenügenden Deutschkenntnissen eingeschult werden, bedeuten häufig Stress: Am allermeisten wohl für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer, für die Klassen und für die Finanzen. Deutschkenntnisse sind essentiell für den Lernerfolg und die ganze Schulkarriere. Deshalb unternimmt die Volksschule einiges, beispielsweise das Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ), um die Deutschkenntnisse zu verbessern. Ungenügende Deutschkenntnisse beim Schuleintritt können verschiedene Gründe haben, beispielsweise der Zuzug aus einem nicht-deutschsprachigen Raum aus dem In- oder Ausland oder fremdsprachige Familienverhältnisse. Bei fremdsprachigen Familienverhältnissen fällt eine Gruppe besonders auf: Gut integrierte Familien, in welchen die Eltern perfekt Deutsch/Schweizerdeutsch sprechen, oft auch in der Schweiz geboren wurden und aufgewachsen sind, aber mit ihren Kindern kein Wort Deutsch sprechen. Dies führt zu Situationen, in welchen Kinder in der deutschsprachigen Schweiz geboren wurden und hier aufgewachsen sind, beim Schuleintritt jedoch ungenügend oder kein Wort Deutsch können und verstehen. Die Fragen beziehen sich ausschliesslich auf die letztbeschriebene Gruppe:

1. Kennt man die Grössenordnung von Familien, deren Kinder in der Deutschschweiz aufwachsen und trotzdem bei Schuleintritt keine oder ungenügende Deutschkenntnisse haben?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, Eltern aus diesen Familien in die Pflicht nehmen zu können,
 - a) dass ihre Kinder genügende Deutschkenntnisse vor Schuleintritt haben, und/oder
 - b) sich an den finanziellen Kosten zu beteiligen, welche der Allgemeinheit durch Zusatzaufwände (Spielgruppe+, Förderklassen [F-Klassen], DaZ, ...) entstehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Michael Ochsenbein (1)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr